Bavar. 1527

Xerokopieren aus konservato
rischen Gründen nicht erlau
Nur im Lesesaal benützba

<36609778680010

<36609778680010

Bayer. Staatsbibliothek

J. N. G. v. Krenner

über

gemischte, und folgende Weibs-Ritterlehen,

nach den

Gewohnheiten, und Gesetzen

der

Churfürstlichen Lehenhöfe in Baiern

dargestellt.

Mit

mehreren noch ungedruckten Urkunden,

und

einem Anhange

über den Ursprung der baierischen Beutellehen

begleitet.

Rastatt,
mit Hofbuchdrucker Sprinzingischen Schriften
1798.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Bavar. 1527

Bayer. Staats-Bibliothek München

BLB

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Daß sich die von unseren Churfürstl. Lehenhöfen abhängige Weibs-Ritterlehen in erst folgende, und in gemischte eintheilen, davon enthalten bekannterdingen alle unsere auch zahlreiche ältere baierische Gesetzbücher nicht die geringste Spuren; obwohlen erweißlich ist, daß schon seit dem XIVten Jahrhunderte diese nämliche ältere Landes-Gesetzbücher, so viel sie von dem Lehenrechte enthalten, unausgeschieden auch allemal mit auf die herzogliche Lehen angewendet worden seyen.

Die erste bestimmte Notitzen ihres beyderseitigen Daseyns verdanken wir den so fruchtbaren Schönbrunnischen Mußestunden (Otio-bellofontano) des großen Kanzlers Freyherrns v. Schmid: und durch unseren neuesten Maximilianeischen Codex, und die damit verbundene gelehrte Anmerkungen ist auch diesen Notitzen das Siegel der allervollkommensten Verläßigkeit aufgedrücket worden.

Unter-

Unterdessen die Gewißheit ihres Daseyns, und die Angabe ihrer bloßen Sequenzen, „daß nämlich in erst „folgenden Weiberlehen die Frauenspersonen nach wirk„lich erfolgtem Abgange des geeigneten Mannsstammes „— in den gemischten hingegen schon zugleich mit, und „neben demselben zur Lehensfolge zugelassen werden „sollen“ hinweggerechnet: verläßt uns das Gesetzbuch vollkommen wenn die weitere Frage an uns gestellet wird, woraus wir denn dasjenige Lehen erkennen mögen, oder auf welche Weise selbes verliehen worden seyn müsse? wenn wir den Töchtern auch schon neben den Brüdern die Miterbfolge zu gestatten haben.

Die Lehenrechts-Lehrer (wie selbe der Freyherr v. Kreitmayr in seinen mit so vortrefflicher Erudition verfertigten Anmerkungen ad Cod. civ. bav. P. 5. Cap. 18. § VII. beynahe alle aufzählet) haben nicht versäumt, eine Menge Regeln, oder Kennzeichen aufzustellen, die für trüglich erkennet, und als unzulänglich beurtheilet werden sollten, um in einem Weiberlehen auch sogar der gemischten Erbfolge statt thun zu därfen. Selbst dann, 1) wenn der Lehenbrief auf die Erben beyderley Geschlechtes lautet, 2) wenn die ebenfalls zur Lehensfolge berufene Töchter mit den männlichen Erben in den Lehenbriefen sogar durch die Partickeln mit, sowohl, ebenso

so (cum-tam-quam) verbunden worden wären, seye immer noch das *erst folgende* Weiberlehen anzunehmen. Eben so wenig könnten 3) die *weibliche Erbs-Verzichte* (ob sie gleich bey ohnehin *erst folgenden* Weiberlehen für so unschicklich, als überflüßig erkennet werden müßten, und dahero denn vielmehr, wo sie sich bey Lehen finden, das *gemischte Lehen* mitanzuzeigen scheinen dürften) für eine wirklich standhafte Anzeige angesehen werden: Ja 4) wenn selbst hin und wieder sogar wirklich einigen Weibspersonen die Erbfolge in das Lehen gestattet worden wäre, dürfte selbes dennoch um so minder allschon für ein gemischtes Weiberlehen beurtheilet werden, als dieser letztere Fall nicht einmal noch im allgemeinen ein *Weiberlehen*, — noch desto minder also erst gar ein derley *gemischtes* zu erproben vermögend wäre.

Wenn man sich die Mühe giebt, diese — obwohlen zwar an sich allemal voraus schon höchst *willkührliche* Regeln — nach allen in denselben liegenden Kräften zu erwägen; so wird es einestheils zwar freylich ziemlich schwer, sich noch irgend andere Kennzeichen, oder noch irgend ein anderes, mehr bestimmendes Unterscheidungsprinzip des *gemischten Weiberlehens* vorstellen zu können: es muß aber anderntheils nothwendig immer *eines* wenigstens — oder doch

das-

dasjenige, das den Grund selbst ihres Daseyns mit enthält, geben; weil man denn doch einmal dieses letztere Daseyn als gewiß, und rechtmäßig voraus stellet.

Will man nun nicht allenfalls die Aechtheit jener eben angegebenen Regeln selbsten in einen Zweifel ziehen: wie sie denn in der That nur dazu führen um das eigentliche Kennzeichen des gemischten Weiberlehens noch weit weniger zu finden: so bleibt — zumalen da die Landes-Gesetzbücher hierüber vollkommen schweigen! — fast nichts anderes übrig, als sich gleichwohlen nach dem Leitfaden der Geschichte des gemischten Weiberlehens von unten hinauf mit der Aufsuchung ihres Urprinzipes zu beschäftigen, um durch diese Operation endlich doch zu den gewünschten Zweck zu kommen.

Ich habe mich die Mühe nicht verdrüssen lassen, den Versuch dieser Operation zu machen! habe das Daseyn unserer gemischten baierischen Weibs-Ritterlehen einen Zeitraum von nicht weniger als fünf Jahrhunderten hinauf verfolget: — bin sodann mehrmalen an der Hand der getreuen Führerin Erfahrung den großen, oft wüthend befundenen Strohm der Zeit alle jene Perioden durch wiederum herabgeschwommen — habe alle Schicksale, welche das vollständige Lehenrecht unserer

unserer herzoglichen Curien seit dem XIIIten Jahrhunderte auf eben demselben hat erdulden müssen, mit so nöthiger, als ununterbrochener Aufmerksamkeit verfolget; — und habe endlich jenes feste Land (Urkunden, und Landtagshandlungen!) entdecket, worinn eben das Urpinzip, und die wahre Unscheidungs-Normen unseres gemischten Weiberlehens liegen.

Hoffentlich werde ich denn doch nicht besorgen dürfen, es werde jemand ein Bedenken finden, die Landtagshandlungen, und die in selben mitunter zwischen Herrn, und Ständen zu Stand gekommene formelleste Vergleiche deßwegen, weil selbe den jüngeren Landrechtsbüchern von 1616. und 1756. nicht ausdrücklich einverleibet worden sind, als eben so vollgültige Entscheidungs-Normen zu erkennen: Zu geschweigen daß, wie der Verfolg belehren wird, die sämentliche einschlägige Landesjustitzstellen selbsten hiernach zu urtheilen angewiesen worden seyen: würde man dießfalls an der Bedenklichkeit nicht nur allein das abgewichene, sondern sogar selbst das noch dunkle XVIte Jahrhundert übertreffen: denn es hat nicht nur allein der Freyhr. v. Schmid bereits schon vor mehr als hundert Jahren (1685.) in seinen beliebten Semizenturien das offene, und lehrreiche Geständniß

ständniß abgelegt, daß das Lehenrecht unserer herzoglichen Lehenhöfe unmittelbar aus den jüngeren baierischen Landtagshandlungen von 1577—1612. (wie er sie dann auch alle in einer ununterbrochenen Reihe spezifiziret) geschöpfet werden müsse: sondern schon hundert Jahre früher (1580.) hat der damalige berühmte Rechtsgelehrte Nikolaus Everhard der jüngere, und mit ihm unsere Juristen-Fakultät zu Ingolstadt über eben diesen nämlichen Gegenstand unsere baierische damalige Landtagshandlungen mit unter ihren vornehmsten Entscheidungsgründen aufgezählet, a) wobey dann nicht weniger bekannt ist, wie fest auch mitunter noch in den neuesten Zeiten in den berühmten Streittigkeiten wegen der Grafschaft Valley von dem um das baierische Staatsrecht hochverdienten Anton Lipowsky auf eben genau diese nämliche Landtagshandlungen gebauet worden seye.

Unterdessen ermangelt unter den sämentlichen auch zahlreichen Notitzen, und Bruchstücken, welche uns Everhard, der Frhr. v. Schmid, und Lipowsky

a) In s. bekannten Consiliis Vol. II. Cons. L. Von dem sonderheitlichen Interesse dieser Consiliorum sowohl, als jener seines Bruders Georg Everhards für das baierische Staatsrecht gedenke ich Mehreres zu sagen, wenn ich mein älteres Vorhaben ausführen kann, den Versuch einer Geschichte der baierischen Staatsrechts-Wissenschaft zu unternehmen.

ky von eben diesen einschlägigen Landtagshandlungen geliefert haben, die wichtige, und vorzüglich zu meinem Zweck gehörige Landtags-Sanktion vom Jahre 1588, welche insonderheit das gemischte, und folgende Weibs-Ritterlehen mittels eines festgestellten Grund-Prinzipes von sich absöndert. In dem Everhardischen Responsum kann selbe noch nicht vorkommen, weil sie um mehrere Jahre jünger als das Responsum selbsten ist: der Frhr. v. Schmid, und Lipowsky haben bey ihren vortrefflichen Arbeiten b) andere Zwecke — als insonderheit den Gesichtspunkt vor Augen gehabt, die Cynosur des gemischten Weiberlehens zu entdecken: und in des Frhrn. v. Kreitmayrs sämentlichen Schriften werden über diese ganze Materie nur folgende wenige Worte angetroffen: „auf dem Landtag von 1577. gab der baierische „Adel alle Lehen, welche nicht in den Lehenbriefen als „Mannslehen ausdrücklich benennet sind, schlechter„dings für Kunkellehen an, welches aber die Lands„und Lehenherrschaft nicht eingestund. B. Schmid. sem. 2. Controv. 40. n. 12. &c.„ c) Verfolget man aber eben diesen letzteren Leitfaden, so entdecket sich gar bald eine

b) Hieher gehören vorzüglich des Ersteren Semizenturien, und des Letzteren Ungrund der Domainen in Baiern ꝛc. auch dessen Abhandlung über das Sallmanische Eigen.

c) Anmerk. ad Cod. Civ. P. 5. Cap. 18. § VII. Lit. K.

eine weit interessantere Aussicht; und im Hintergrunde zuletzt auf dem Landtage 1588. der sollenne Landesgrundsetzliche Vergleich, durch welchen endlich diese so vielseitige, als berühmte Controverse ihre vollkommene Beendigung erlanget hat. Es kann daher meinen verehrten Landesleuten nicht ganz unwillkommen seyn, wenn ich ihnen in nachstehender Abhandlung die bequeme Gelegenheit verschaffe, sich selbsten von deme Allem überzeugen zu können, was ich hier nur mit wenigen Worten erst verkünde.

Übrigens muß ich nur noch bemerken, daß ich mich, da ich in nachfolgender Abhandlung vorzüglich das gedruckte Hundische baierische Stammenbuch benützet, und oftmals sogar die Zeilen desselben zu zitiren mich veranlasset gefunden; hierbey der älteren Ausgabe von den Jahren 1585. und 1586. bedienet habe. Was aber den noch ungedruckten dritten Theil desselben betrift, so bin ich hierbey so glücklich gewesen, auch eine Handschrift desselben benützen zu können, welche unser berühmte Archivar Johann Lieb (den wir aus den Schriften des vortrefflichen v. Oefele genugsam kennen) sich eigenhändig davon verfertiget, und fast bis über die Hälfte theils mit neuen, bis in das vorige Jahrhundert herabreichenden Urkunden-Auszügen; theils mit vielen

andern

andern neuen, vom Hund noch nicht eingezogen gewesenen adelichen Geschlechtern vermehret hat. Lieb hatte diesen dritten Theil des Hundischen Stammenbuches in drey Volumina, wovon jedes acht Buchstaben enthalten hat, abgetheilet: und ist nur zu bedauren, daß das mittlere Volumen vom Buchstaben J—O. zu Verlust gegangen zu seyn scheinet, indem der würdige Eigenthümer dieser kostbaren Handschrift nur die noch übrige beyde Volumina besitzet.

Noch wäre es in vielem Betrachte erforderlich — und bin ich auch schon wirklich hierzu entschlossen gewesen, hier nicht weniger auch noch eine vollständige Lebensgeschichte unseres großen geheimen Rathskanzlers Caspars Freyherrns v. Schmid vorauszusenden, weil derselbe als Churfürstl. Oberstlehenprobst, und als Schriftsteller einen (wie der H. geh. Justitzrath Pütter schon vorlängers in einer sonderheitlichen Abhandlung ausgeführet hat) solchen mächtigen Einfluß auf das ganze baierische Lehenrecht gewonnen, und ausgeübet hat; daß sich das letztere seitdeme, gegen dessen ehevorigen Zustand genommen, in vielen, und wichtigen Beziehungen ganz nicht mehr gleichet. Allein, so wie nur die dermalige weite Entfernung zwischen mir, und meinen Collektaneen diesen Entschluß noch zur Zeit vollkommen ver-

eitelt,

eitelt, und mich die vortreffliche Eigenschaften dieses Mannes darzustellen widerwillig verhindert hat. So kann ich auch zugleich von seinem würdigen Schatten so gewisser auf Vergebung rechnen, wenn ich in nachfolgender Abhandlung nicht überall seinen Meynungen, und Ideen habe beytretten können; als nach meiner Beurtheilung seine sämentliche Schriften durchgehends an allen Stellen eine ganz hervorspringende Billigkeitsliebe athmen, und sich durch desselben hellen Scharfsinn, und die von mir beygebrachte Urkunden wohl noch die vollkommenste Vereinigung unserer Meynungen hoffen lasset.

Rastatt, den 20ten Junius 1798.

v. Krenner.

Uebersicht
nachfolgender Abhandlung.

§ I. Alter, und Uebersicht der Geschichte des eigenen baierischen Lehenrechts; insonderheit der herzoglichen Lehenhöfe! drey verschiedene Perioden desselben.

§ II. Allgemeinster Begriff vom Lehen.*) Hiernächst Ritterlehen, Zinns, und Baulehen. Ursprüngliche Bedeutung der Formel „rechte Lehen."

§ III. Untereintheilung der Ritterlehen in der ersten Lehenrechts-Periode; theils nach dem Erbfolgsrechte in dieselbe: — theils nach ihrer Veräusserlichkeit.

§ IV. Prinzipien der folgenden Weiberlehen in dieser ältesten Periode bis auf die Mitte des XIVten Jahrhundertes.

§ V. Prinzip des gemischten Weiberlehens in eben derselben.

§ VI. Beweise dieses Prinzipes. Uttendorfer, und Gerner-Investituren 1324. und 1348. Alter, und Wirksamkeit der Erbs-Verzichte der adelichen Töchter in Baiern, schon am Anfange des XIVten, ja bereits im XIten Jahrhunderte!

§ VII. Baierische Manns-Ritterlehen in der ältesten Periode.

§ VIII. Selbst Rechts-Vermuthung sogar noch immer für solche in eben derselben.

§ IX. und X. Beweise hierzu. Ueber den noch unerwiesenen Unterschied zwischen den baierischen sogenannten Aktiv-Stammlehen, und Schloslehen! Meine Ansicht des Art. „um Mannschaft Absterben" aus K. Ludwigs alten Landbuche, und der darauf gefolgten Lehre de jure regio succedendi in Nobilium Patriæ feuda activa gentilitia extinctis Masculis.

§ XI. Eintheilung der Lehen in freyveräusserliche, und in umgehende, oder Stammlehen, d. i. Mannslehen. Beyde müssen mit des Lehenherrns Hand; aber nur die letztere mit der Einwilligung auch der Lehensfolger veräussert werden.

---

*) Im ältesten, und allgemeinsten Sinne bedeutet Lehen jedes von einer höheren Hand abhängige Gutt. Nach diesem Generalbegriff richtete sich in Frankreich die erfolgte Aufhebung der sogenannten droits feodeaux (Ober-Eigenthumsrechte) welche letztere Ausdrücke entweders aus den Vorzeiten wieder angewendet worden sind, oder sich vielleicht auch noch in Frankreich bis auf den Ausbruch der Revolution erhalten haben.

§ XII. Beweiß daß bey uns im Mittelalter unter umgehenden Lehen nichts anders als wahre Mannslehen verstanden worden seyen: auch weiter unten §vo XLVI. Note a!

§ XIII. Eintritt der zwoten baierischen Lehenrechts-Periode gegen die Mitte des XIVten Jahrhundertes! Es erhalten sich nur mehr zwo Lehensgattungen das Mannslehen, und das gemischte Weiberlehen, oder Erblehen. Die bisherige Rechts-Vermuthung für das Mannslehen nimmt ihren Abfall!

§ XIV-XIX. Beweise hierüber. Erbfolgsgeschichten von Affingen, Dornsperg, Norndorf, Sauerlach, Giebing, Sigmershausen, und Wertingen. Irrthümer im von Langenmantlischen Geschlechts-Register bey Buccelin, und Herrn v. Stetten. Von einem ehemaligen baierischen Lehenrechtsaxiome „was in adelichen Handen ist, ist Adelslehen!“

§ XX. Grunderschütterung, und Totalrevolution welche das mittlere Lehenrecht der herzoglich baierischen Curien durch den Eindrang der fremden, oder Longobardischen Lehenrechte erdulden muß.

§ XXI-XXIII. Bruchstücke aus der baierischen Rechtsgeschichte. Ueber die Einführung der römischen — dann der Longobardischen Lehenrechte in Baiern am Ende des XVten Jahrhundertes. Merkwürdiges *Responsum Juris* zweyer freysingischer Domherrn vom Jahre 1432.

§ XXIV. und XXV. Veranlassung, und eigentliche Geburts-Zeit der sogenannten baierischen Landrechts-Reformation 1518.

§ XXVI. und XXVII. Erste Alterationen des mittleren baierischen Lehenrechtes durch eben besagte Landrechts-Reformation! — K. Ludwigs baierisches Rechtbuch ist noch vor dem Jahre 1340. verfertiget worden.

§ XXVIII. Allgewaltige Vorschritte des Longobardischen Lehenrechtes. Die allgemeine Rechts-Vermuthung für das Mannslehen soll wieder hergestellet: — Die gemischte Weibs- oder Erblehen aber in diesen ihren Eigenschaften unterdrücket werden. Sonderbare Merkwürdigkeit zweyer Artickel (3. und 4 Tit. XI.) in dem baierischen Landrechte 1616. Bemerkungen über des Frhrn. v. Schmid „ALIQUAM Interpræ„tationem horum duorum articulorum, *qui satis ob*„*scuri sunt*, eo quia *antiqui* sunt.“

§ XXIX. und XXX. H. Alberts V. kurzer Innbegriff des mittleren Lehenrechtes seiner Curien noch vom Jahre 1557. Damit verliert aber auch schon eben dieses letztere

tere

tere seinen bisherigen ruhigen Besitzstand. Nachrichten von einem durch den Hofrathspräsidenten Hund entworfenen Vorschlag einer pragmatischen Sanktion die Erbsverzichte der adelichen Töchter in Baiern betreffend 1574 — 1577.

§ XXXI. Weiterer Eindrang der Longobardischen Lehenrechte in die herzogliche Curien. Die Revolution wird immer mehr, und mehr wirksam.

§ XXXII - XXXVIII. Anfang gemeiner Beschwerden des Ritterstandes hiergegen. Landtagshandlungen vom Jahre 1577. Vorzüglicher Kampf gegen die weibliche Erbfolgsrechte.

§ XXXVI. H. Alberts V. erste Verwilligung einigermassen noch zu der letzteren, und der ganzen älteren Lehensverfassung Gunsten auf eben diesem Landtage 1577.

§ XXXIX-XLV. Weitere Landtagshandlungen zu München 1579. Der „USUS, ET MOS PATRIÆ“ hat mit den gemeinen Lehenrechten einen harten Kampf auszuhalten! Noch immer Ringen der letzteren gegen die weibliche Erbfolgsrechte! wenigstens soll für alle Fälle die bisherige vollkommene Erblichkeit des gemischten Weiberlehens beschränket werden! Neue Deutung der uralten Formel „zu rechten Lehen!“

§ XLVI. Neuer Landtag zu München 1583. Auch hier noch immer Kampf der herzoglichen Curien gegen die weibliche Erbfolgsrechte.

§ XLVII - L. Urtheil des großen Hofrathspräsidentens Wiguläus Hund über eben diese Vorgänge 1585. Zwecke der Herausgabe seines berühmten baier. Stammenbuches.

§ LI - LVI. Landtagshandlungen 1588. Endlicher Vergleich zwischen der höchsten Lehensherrschaft, und den adelichen Lehenleuten. Feststellung sicherer Prinzipien, sowohl für das weibliche Erbfolgsrecht im allgemeinen, als insonderheit zum Erkenntnisse des Unterschiedes zwischen den gemischten, dann den erst folgenden Weiberlehen!

§ LVII - LIX. Uebersicht dieser Prinzipien. Ob bey unseren gemischten Weibs, Ritterlehen die Coinvestituren der Damen nur pro Investituris *abusivis* angesehen werden dürfen?

§ LX - LXVI. Fernerer Landtag zu Landshut 1595. Der jüngste Landtags-Vergleich vom Jahre 1588. wird feyerlich bestätiget: und die gnädigste Lehensherrschaft macht sich neuerdings verbindlich, ebendenselben durch die Lehenhöfe in vollkommenen Vollzug bringen: — und durch die Justitzstellen hiernach entscheiden zu lassen. Lebensgeschichte der gräfl. v. Closenschen Hofmarch

march Aufhausen. In jüngsten Zeiten darüber entstandener Erbfolgestreit. Ob die gegenwärtig auch über die Gerner = Lehens = Erbfolge vorwaltende Irrungen mit dem Aufhauserfall einige Aehnlichkeit, und gleiche Beurtheilungs. Normen haben?

§ LXVII - LXXI. Landtagshandlungen zu München 1606.

§ LXIX. H. Maximilian I. bestätiget neuerdings wegen den weiblichen Erbfolgs = Rechten in die Ritterlehen die bisherige Landtags = Resolutionen.

§ LXXII. Und auf eben dieselbe weder der herzogliche Hofrath, die Regierungen, die Kammer, und Lehenhöfe mittels eigenem Rescripte angewiesen.

§ LXXIII. Auch wird eben das nämliche auf unserem vorletzten Landtage 1612. wiederholet.

§ LXXIV. Da hiernächst der jüngste Landtag 1669: dann die Landrechte 1616, und 1756 nichts mehr hieran geändert haben — vielmehr das letztere die herzogliche Curien ausdrücklich bey ihren sonderbaren Gewohnheiten belassen will; so ergiebt sich zur offenen, und unzweifelbaren Schlußfolge „daß der Landtags = „Vergleich vom Jahre 1588. noch heute als das un= „mittelbare Entscheidungsprinzip für die gemischte, „oder erst folgende weibliche Erbfolge in unsere va= „terländische Weibs. Ritterlehen wirke!“ Folgt der

Anhang

eines Versuchs über den Ursprung der baierischen Beutellehen.

Innhalt.

§ I. Heutiger Unterschied zwischen den baierischen Ritter= und Beutellehen.

§ II. Vermuthung wie die letztere entstanden seyn mochten? — Alter des Heergewedes (Hereoti) in Baiern. — *Hereotum*, dann *Relevium*, und wiederum *Laudemium* sind zwar alle drey lehenrechtliche, aber an sich vollkommen verschiedene Gegenstände!!

§ III. Auch die alleralteste Grundzüge unserer baierischen Beutellehen müssen in dem alten Frankreich aufgesuchet werden. Ihre Aehnlichkeit mit den dortigen Fiefs de Profit!

§ IV - VII. Vermehrung der baierischen Beutellehen — dann die erst in jüngeren Zeiten entstandene Ständigkeit, und Unwandelbarkeit ihrer Eigenschaften.

§ I.

An das eigene baierische Lehenrecht (zumalen der zahlreichen herzoglichen Lehenhöfe) ist nicht nur allein seit fünf Jahrhunderten niemalen noch Hand angelegt; sondern es ist vielmehr dasselbe seit drey Jahrhunderten durch eine vollkommene Vergessenheit unterdrücket worden. a) Obwohlen dasselbe aus seiner Urgestalt darzustellen deßwegen so schwer eben nicht gewesen wäre, weil selbes in jener Art noch so einfach war, als das Zeitalter worinn es gebohren worden: und man sich hiernächst auch durch die Widersprüche; verwickelte, und dunkle Meynungen der beyden teutschen Lehenrechtsspiegel so viel weniger hätte dürfen irren lassen: als einmal das sächsische Lehenrecht auf den südlichsten teutschen Reichskreis niemalen eine Anwendung gefunden hat: das im sogenannten Schwabenspiegel enthaltene Oberteutsche-Lehenrechtsbuch aber mit dem schon ausgebildet gewesenen eigenen baierischen Lehenrechte höchstens gleichzeitig ist; und dieses letztere so wenig aufzuheben vermochte, als es überhaupt nach unseren Bedürfnissen wenige Dienste leistet.

a) Das baierische Lehenrecht ist weder jemals in ein Gesetzbuch gesammelt: noch in eine ganze Docktrin gebracht worden: denn was dem von K. Ludwig wahrscheinlich schon vor 1340 verfertigten, und von seinen Herrn Söhnen 1346 erweiterten baierischen Rechtsbuche eingeschaltet, und in den jüngeren baierischen Landrechtsbüchern von 1518 seq. nur nachgeschrieben, und größtentheils mißverstanden worden ist, dieses sind nur Bruchstücke, und Resultate höherer Prinzipien um derer Auffindung man sich zu allen Zeiten wenig bekümmerte. Eben dadurch aber weil es in seiner Vollständigkeit niemalen jus scriptum — auch aus Mangel docktrineller

trineller Behandlung niemalen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht worden; hat dasselbe (und zumalen das Lehenrecht der herzoglichen Lehenhöfe, womit ich mich in nachstehender Abhandlung vorzüglich beschäftige) bereits zwoen mächtigen Revolutionen unterliegen müssen; zu welcher dermalen wirklich die dritte androhet. Die erste ereignete sich gegen die Mitte des XIV. Jahrhundertes, wo besonders über die Erbfolge in die Lehen die genauere Bestimmungen des ältesten Lehenrechtes ganz ausser Augen fielen, und fast alle Lehen dießfalls auf einen gleichen Fuß gemodelt wurden: diese zwote Periode unsers Lehenrechtes dauerte bis auf die Mitte des XVI. Jahrhundertes — hier unterlag dasselbe mehrmalen durch den nicht ohne Mühe durchgesetzten Eindrang der longobardischen Lehenrechte einer zwoten, sehr empfindlichen Veränderung: die Folgen dieser jüngeren Epoche haben sich bis in unsere Lebenstage erstrecket, und sind durch den Maximilianeischen Codex, soviel die Privatlehen anbetrift, noch desto mehr befestiget worden. Die neueste Revolution drohet aber nunmehro der fast wichtigsten Sphäre unsers Lehenrechtes dadurch an, daß das sollene Salvatorium, welches das Lehenrecht der herzoglichen Lehenhöfe noch im Maximilianeischen Codex Th. 4. cap. 18. § ult. ausdrücklich erhalten hat, vorzüglich darum, weil der Gehalt desselben niemalen noch gelehret worden, und in eine vollkommene Vergessenheit gerathen ist, für eine fast überflüßige Clausel, oder höchstens für ein Salvatorium der Möglichkeit eines sonderheitlichen herzoglichen Lehenrechtes angesehen; übrigens aber geradezu auch auf die herzogliche Lehen das im Cod. Max. für die baierische Privatlehen enthaltenen Lehenrechtssystem (welches sich doch nach vollkommenen anderen Grundsätzen, auch sogar schon anderen Begriffen richtet) angewendet wird.

§ II.

So wie im Mittelalter alle von einer höheren Hand abhängige Güter mit dem allgemeinen Ausdrucke Lehen beleget wurden; so war lediglich der Zweck ihrer Verleihung, und die Art womit solche Güter verdienet werden

mußten,

mußten, das entscheidende Merkmal jener verschiedenen Gattungen, worinn sich die Lehen theilten. a) Nach diesem Gesichtspunkte hatten wir auch in Baiern schon in dem XIIIten Jahrhunderte dreyerley Haupt-Lehensarten nämlich das Baulehen, das Zinslehen, und das sogenannte rechte- oder Ritterlehen, b) je nachdem das Gut unter dem Bedingnisse der Kultur eines Bautgutes, und davon abzugebender Verreichnisse, c) oder unter der Verreichung eines bloßen Zinnses, d) oder gegen Leistung förmlicher Lehendienste, sie mochten dann von dem Vasallen selbst, oder an dessen Stelle von jemand anderen verrichtet werden, verliehen worden war.

a) *De Senkenberg* primæ Lineæ juris feudalis ex germanicis, et Longobardicis fontibus deductæ in proleg. § 21. seq.

b) Der Ausdruck „rechte Lehen" hat hier keineswegs den Sinn welchen man demselben erst im XVIten Jahrhunderte beyzulegen angefangen hat, da man sich hierunter ein Lehen vorgestellet welches alle sogenannte *Essentialia*, und *Naturalia* feudi an sich hätte; sondern der Ausdruck rechte Lehen zielte ursprünglich lediglich dahin um das Lehen von dem Allem zu unterscheiden, was in der Folge die lateinische Longobarder die *Affinia feudi* genennet haben, als die Emphyteuse, das Zinnslehen u. s. w. S. J. v. Cramer von der Verleihung der Güter zu rechten Erblehen in dessen Opusculis I. 703. dann *de Senkenberg* c. I. § 154. auch des letzteren Abhandlung von Erb- und Erb-Mannlehen, § 4. dann G. A. Bachmann über die Lehensfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehen 1797 S. 74. Note e ibique allegat. Augenfällig beweisen dieses auch die Spiegel und unsere in Ueberlegung gezogene baierische Lehenrechts-Praxis des Mittelalters, wo die Weiber allgemein als Erwerberinnen, Besitzerinnen, und Erbfolgerinnen sogenannter rechter Lehen auftretten; welches, wenn man sich damalen schon die Naturalia feudi unter rechten Lehen vorgestellet hätte, wohl nimmermehr ersichtlich seyn würde: die entscheidende Stellen über diese ältere Bedeutung der Formel zu

rechten Lehen findet man im Alleman: Lehenrechte nach der v. Senkenbergischen Ausgabe in s. Corp. jur. Germ. Vol. II. Cap. 105. und 112. wo das rechte Lehen dem Zinnslehen entgegen gesetzet, dann Cap. 115. wo es von den Ministeriallehen unterschieden wird. „Welch Gut dem Mann ohne Mannschaft geliehen wird, das heißt nicht recht Lehen.“ Oder: feudum de quo quis investitur sine servitiis militaribus, non est feudum proprium. Woraus sich dann auch die Cap. 99. und 100. „Was recht Lehen ist merk also“ ganz wohl erklären: da nämlich hierinn sodann die verschiedene Arten der wahren Lehen angegeben werden: nämlich Reut-Lehen (wie ich mit dem Schilterischen Codex lieber lesen möchte) oder Ritterlehen, wofür Kriegsdienste im Felde zu leisten waren. Dann Burglehen, womit die Vertheidigung der Vesten verbunden war: und endlich die Lehens-Anwartschaften, dergleichen bey Zinns- und Baulehen nicht üblich waren: das in diesen beyden Capiteln auch noch vorkommende Erblehen halte ich ebenfalls mit Schilter „*pro feudo ad filios transmissibili*“ weil unmittelbar in den darauf folgenden 3. Capiteln 101. 102. und 103. das Schildlehen, und das Kammerlehen (welche beyde nicht auf die Erben giengen) dann gar die Lehenträgerey des Ehemanns für seine Frau behandelt, und daß diese alle keine rechte Lehen wären, bemerket worden: wodurch sich ziemlich deutlich offenbaret, daß in den Cap. 99. und 100. rechte Lehen, und Erblehen für gleichbedeutend genommen, und nur so vieles habe angezeiget werden wollen, daß das Ritter- und Burglehen auch auf die Erben gehe. Selbst sogar das Baulehen (welches aber in den Spiegeln gewöhnlich Zinnslehen genannt wird — und von dem die Spiegel ebenfalls sagen, daß es nicht recht Lehen seye) gieng nicht einmal ursprünglich auf die Erben, sondern nur erst auf die Person des Empfängers, wie folgende artige Stelle ausweiset: „*M. Boica.* X. 20. Prædium „quod accepit Arnoldus *Miles* a fratribus pollinganis non „in *beneficium*, sed in *servitium more coloni*, scilicet duo„rum urnarum vini in Inventione sanctæ crucis eisdem „fratribus reddendarum: *quod nullus filiorum* suorum *Hæ*„*reditate jure beneficii* possidere poterit.“

Wie

Wie man aber nach der Hand in dem XVIten Jahrhunderte auf den Irrwahn verfallen ist, sich unter dem rechten Lehen ein feudum vorzustellen, welches mit den Essentialibus, auch sogar alle sogenannte Naturalia an sich hätte; haben freylich die gräulichste Verwirrungen im teutschen Lehenfolgewesen nothwendig entstehen müssen. Hätte man den angezogenen Spiegel zu Rath gezogen, wo in Cap. 103. § IV. Nro. 11. auch die Weiber rechte Lehen besitzen konnten, so würde man sich vielleicht eher aus der Sache gefunden haben.

Uebrigens galten bey uns in Baiern die Ausdrücke zu rechten Lehen, oder Ritterlehen meinem Dafürhalten nach im Mittelalter eines, und eben dasselbe! Was ich von den Beutellehen glaube? folget späters — daß die Beutellehen so alt als die Ritterlehen wären, weil die baierische Privat-Lehen so alt als die Landesherrliche sind, und Privatlehen keine andere als eben Beutellehen seyn könnten. (Anmerk. ad Cod. civ. Bav. P. 5. Cap. 18. § IV. Lit. M.) Damit kann ich mich nicht vereinigen.

Vor dem ewigen Landfrieden 1495 hatte es bekanntlich mit dem jure Belli in Deutschland ganz ein anderes Aussehen: und daß der Landadel auch von seinem Befugnisse Ritterlehen verleihen zu können, wirklich Gebrauch gemacht habe, darüber mag wohl diese Urkunde am besten zeugen: nämlich noch anno 1448 verleihen Erasmus, und Wolfgang die Preysinger zu Kopfsburg Urban dem Steinbent, seiner Hausfrauen, und ihrer beyder Erben ein halbes Gut zu Ober-Erlbach zu Rittermäßigen Lehen — davor sollen Steinbent und dessen Erben treu, und gewähr seyn, und darum der Lehenherrschaft thun als sich zu rittermäßigen Lehen gebührt rc. *M. B. Vol. IV. pag.* 189.

*) Dahero heißt noch heute in den gebürgigen Gegenden Baierns im Landgerichte Reichenhall, im Fürstenthum Berchtersgaden u. s. w. jedes Baugut, es mag von welch immer einer Hofsgröße seyn, gemeindurch Lehen. Im flachen Lande bedeutet Lehen den vierten Theil eines ganzen Bauhofes (curtis.) Wahrscheinlich haben in den ältesten Zeiten die Grund-Eigenthümer ihre besitzende ganze Höfe selbst beschlagen, und ihren Leibeigenen nur geringere Güter zu

Baulehen überlassen. Das Baulehen überhaupt bewähren folgende Urkunden: „*Mon. Boica* XIII. 365. anno 1234 „Noverint Inſpectores paginæ hujus quod Dominus Abbas „Weltenburg: &c. Curiam in Kranholz cuidam Wolframo „de Ror et Uxori ſuæ Adelhaidi ad tempus vitæ ipſorum „in *feodum* conceſſit tali videlicet pacto ut idem W. vel „uxor eius, annuatim prefatæ ecclæ perſolvant 6. ſolidos, „30. caſeos, 10. pullos, 100. ova, et advocato, 40. de„narios.“ *M. B.* III. 343. anno 1278. „Ego filius leonis „de Aichelberg notum facio *quod debeo predium datz de „Linden in plenam culturam reducere* in aedificiis, ſeu in „agro, alioquin jure meo in ipſo prædio ſum privatus ab „eccla Ranshofenſi — debeo etiam ſingulis annis a dicto „prædio ſive ſit cultum, ſive incultum dare LX. denarios „Wiennenſis Monetæ ecclæ prætaxatæ et IV. caseos, *et „intereſſe placito in Ror ſicut Ceteri, qui* ſunt à præpoſito „pronotatæ ecclæ *infeudati feudis quibuscunque*; hæc pre„dicta cum neglexero ſimiliter ſum privatus eo jure quod „habeo in prædio ſæpe dicto — ſed cum ſervitium videli„cet LX. denariorum perſolvero dictæ ecclæ ipſum prædium „erit Uxoris meæ, et filiorum meorum; *tamen hæreditatem „accipiant*, ut eſt ſolitum, a præpoſito Ranshofenſi.“ Ferners cit. Tom. III. 350. „Anno 1290. Ego Heinricus Nobilis „de Ror proteſtor quod recepta liberali reſignatione ab „Ulrico Vitulo et hæredibus ſuis in *Huba* ſita in Villa Rans„hofen, quam memoratus U. V. a me tenuit *titulo feudali* „omne jus quod in eadem huba mihi competit, tradidi „ecclæ ſancti Pongrazii &c.“ Da mir wohl bekannt ist, daß ſich die heutige eigene Wiſſenſchaft des Lehenrechtes nur mit dem ſogenannten rechten Lehen beſchäftige, ſo habe ich mit obigen Allegationen nur dasjenige dokumentiren wollen, was über die *beneficia ruſtica* längſtens ſchon der um die deutſche Rechtsgelehrtheit wahrhaft unſterblich verdiente Reichshofrath F. von Senkenberg noch zu Göttingen gelehret hat in ſeinen Pr. Lineis juris feudalis &c. Göttingen 1737 in proleg. §§vis 23 — 46. Zugleich kann ich aber auch die Bemerkung nicht unterlaſſen, daß ſich hierdurch ein großes Licht aufzünde, warum in ſogar vielen Gegenden Deutſchlands die Erbgüter der Landbebauer neben

dem

dem Namen der Lehen, auch noch eine solche durchgehende Aehnlichkeit mit selben an sich tragen, daß es nicht unter die leichteste Aufgaben gehört, zu entscheiden, ob das Gut ein wahres Lehen — oder nur eine Emphyteuse seye? Derley Lehen sind z. B. die Lehen der Domprobstey Eichstädt, die Reichsherrschaft Parsbergische Lehen im Sulzbachischen zu Lokenrieth u. s. w. die mit dem Eid der Treue, und der männlichen Erbfolge, auch sogar die Benennung Mannlehen führen. Darunter gehörten ehmals auch bey uns in Baiern die dem Fürstl. Reichsstifte St. Emeran zu Regensburg zugehörige sogenannte Reutter-Erbengüter, welche ebenfalls dergestalten die Lehens-Natur an sich trugen: daß erst durch einen Vertrag zwischen diesen Grundholden und dem Reichsstifte vom Jahre 1528 auch endlich den Töchtern der ersteren die Erbfolge in derley Güter ist zugestanden worden. Nicht umsonst haben sich dahero die alte Investituren allemal der Formel zu rechten Lehen bedienet: und wo sich bey einem Bauerngut diese nicht beygesetzet befindet, darf man gewiß der Vermuthung statt geben, daß dasselbe mehr für ein Erbrechtsgut, als für das, was wir heute eigentlich Lehen nennen, zu halten seye.

d) Ein merkwürdiges Beyspiel von einem derley Zinnslehen ist gewiß dieses: „M. B. III. 149. anno 1253. Ego Heinricus „Wolzenarius civis monac. per Manum Uxoris meæ Adel„haidis, et omnium hæredum meorum — Contuli Deo om„nipotenti et sue Genetrici gloriose virgini Marie in raiten„haslach *unum cubile in quo Merces vendi possunt*, quod „habet nunc Conradus Salzmann in censu annuali XII. „Solidorum Longorum — et ego Heinricus W. ab ea eccla „in R. *in feudo* illud cubile pro tempore vitæ meæ *pro censu* „*annuali X. denariorum*, in signum quod raitenhaslach per„tineat, *suscepi &c.*“ Ferner giebt folgendes hierüber schöne Aufklärung: „M. B. II. 457. anno 1271. Ego Ulrich de Lich„tenberg patere Cupio quod Herburga abbatissa chiem: hu„bam in prantstetten mihi contulit et hæredibus meis quos „habeo, vel habiturus sum *justo jure feudali*: — e contra „Præpositus Heinricus Chiem. mihi *feudum* oberpervene *pro* „*censu locavit annuali*.“

III.

§ III.

Die rechte, oder Ritterlehen selbst unterlagen aber hiernächst weiters einer gedoppelten Unter-Abtheilung, die sich theils a] auf das Erbfolgerecht in dieselbe b] theils auf ihre Veräusserlichkeit, oder Unveräusserlichkeit gründete. In ersterer Hinsicht nun (womit wir es hier vorzüglicher zu thun haben) konnten oder nur die männliche Abkömmlinge des ersten Erwerbers in das Lehen succediren: und es hieß — und war somit Mannslehen: oder es galt ohne einigen Unterschied des Geschlechtes — ohne Rücksicht einiger Abstammung von dem ersten Erwerber die bloß gesetzliche bürgerliche, auch wohl testamentarische Erbfolge in dieselbe, und diese Lehen wurden in der Folge durch das sogenannte gemeine, oder durchgehende Weiberlehen (feudum fœmineum promiscuum) angedeutet: oder es war endlich der bald durch das Gesetz — bald durch den sonderheitlichen Legem investituræ erwirkte Fall vorhanden, daß zwar anfangs nur die männliche Nachkommen des ersten Erwerbers: nach deren Abgange aber auch desselben weibliche Nachkömmlinge zur Lehensfolge gelassen werden sollten; was der Schulgebrauch nach der Hand durch das feudum fœmineum successivum ausgedrücket hat. —

§ IV.

Die letztere Gattung von Lehen war in seinen Bestimmungen leicht zu erkennen, und die Erbfolge-Ordnung in dieselbe erregte niemalen Schwierigkeiten. Nach dem Gesetze d. h. dem Ludwigischen Gesetzbuche 1346 (wornach sich auch die herzogliche Lehenhöfe richteten a) hatten nur die erkaufte Lehen diese sonderheitliche Bestimmung: b) und wo in einem einzelnen Falle der erste Lehenbrief die

nämliche

nämliche Erbfolge-Ordnung allschon zur Beobachtung vorgeschrieben hatte, welches aber allemal seltene Fälle gewesen zu seyn scheinen, c) mochten sich wohl eben so wenig einige Anstände einfinden.

a) Schon vor K. Ludwigs verfaßten Rechtbuche anno 1324. verleihen die Herzoge das hintere Haus, und den Markt zu Uttendorf nach ihres Landes Recht zu rechten Lehen (Hund St. B. I. 209.) und in einem berühmten Lehenprozesse über Arenbach wird unter den Entscheidungsgründen für die weibliche Erbfolge von dem herzoglichen Lehengerichte 1472. (Hund c. L. I. 242.) auch eben dieser, daß das Lehen erkaufet worden seye, angeführet.

b) B. Landrecht 1346 Tit. 16. Art. 3. „Um Lehen gekauft" Bey *Heuman* in dessen Opusculis quibus varia juris germ. &c. S. 102. Unzweifentlich setzet aber diese Gesetzesstelle den Fall voraus, daß das gekaufte Lehen ursprünglich in kraft erster Investitur ein Mannslehen gewesen seyn müsse: denn daß sich die Käufer, wenn das Lehen zuvor bessere Bedingnisse gehabt hätte, und ein gemeines Manns- und Weibslehen gewesen wäre, schwerere Bedingnisse hätten gefallen lassen sollen: dazu erscheinet nirgend eine Veranlassung.

c) Ich habe bishero derer einen einzigen gefunden: nämlich in Hunds St. B. I. 256. „Conrad nnd Hartneid die Kuchler Gebrüder kauften von Bischofen Lambrecht und dem „Kapitel zu Bamberg die Herrschaft, und Veste Fridburg im „Weilharter Gericht, und Niederbaiern, doch daß sie und ihre „Nachkommen, und auf derselben Abgang die Weibs-„personen solche Herrschaft vom Stifte Bamberg zu Lehen „sollen empfangen, laut der Brief de anno 1377." Obwohlen auch nicht einmal dieses Beyspiel, da es ein ehmaliges bambergisches feudum extra curtem, auch ein erkauftes Lehen zum Gegenstand hat, in allen seinen Theilen hieher passet. Meiner vollkommenen Ueberzeugung nach sind die feuda fœminea *successiva* unter allen die jüngste Idee! Vor dem Landrechte 1340 oder 46 erscheint gar keine Spur von denselben, und in der Folge sind dieselbe de facto aus den Verzichten der adelichen Töchter — *de jure* aber aus

den bekannten, und nachhin angewandten Verordnungen der Longobardischen Lehenrechte entstanden, wie noch weiter unten gezeigt werden soll!!

§ V.

Hatte nun das oben dargestellte feudum fœmineum succeſſivum doch noch im Grunde die Eigenschaften der ältesten Lehenfolge-Ordnung beybehalten, daß nur Abstämmlinge vom ersten Erwerber, und voraus annoch nur alle solche männliche Abkömmlinge in das Lehen tretten konnten: so hörten diese beyde Einschränkungen bey dem in der Folge sogenannten durchgehenden Weiberlehen gänzlich auf: und succedirten Söhne und Töchter miteinander nach gemeiner Erbfolge: ja es stund jedem Innhaber sogar frey mit dieser Lehengattung nach seiner Willkühr zu disponiren. Nur kömmt es darauf an das Prinzip aufzufinden woraus diese Eigenschaft eines Lehens in unserer ältesten Lehensrechts-Periode erkennet werden konnte. Unstreitig gehört der Fall hieher wenn das Lehen in der ersten Investitur schon einer Manns- und Frauensperson zugleich ist verliehen worden. Was in dem baierischen Urlehenrechte aber dann über die Erbfolge-Ordnung rechtens gewesen seye? Wenn das Lehen allererstens einer Frauensperson alleine verliehen worden; darüber ist es mir noch zur Zeit nicht möglich gewesen eine diplomatische Aufhellung zu erhalten; obschon ich auch dießfalls von der Meynung (welche nach der Hand im XVIten Jahrhunderte sogar zu einer Prätension des baierischen Ritterstandes erwachsen ist) eben nicht entfernt bin; daß selbst diese Lehen nicht weniger mit denen, wo Manns- und Frauenspersonen zugleich investirt worden, ihrem Erbrechte nach auf ganz gleichen Fuße behandelt worden seyen.

§ VI.

§ VI.

Der erste Beweiß dessen, was ich hier debuttire, liegt einmal schon darinn, daß sich aus dieser Voraussetzung **nur alleine** die Erfahrung erklären läßt, wenn wir gegen die Urbegriffe des Lehenrechtes bereits auch schon in der ältesten Periode Söhne, und Töchter neben- und miteinander die gleiche Erbfolge in die Lehen behaupten sehen: denn da diese Erscheinung in jenen Gesetzen, und Investiturs-Arten seinen Grund nicht finden kann; welche die Töchter ausdrücklich erst nach dem Abgange des Mannsstammes zur Erbfolge zulassen (oben § III.) — noch weniger dieses auf jene Lehen passet, wo entweder ausdrücklich- und ausschließlicherweise nur allein dem Mannsstamme die Erbfolge zuerkannt — oder wo das Lehen auch nur unter der einfachen Formel „zu Lehen" oder „zu rechten Lehen" doch ohne Mitbelehnung einer Weibsperson ist verliehen worden: maßen auch diese letztere Investituren allschon, wie gleich folgen wird, (§vo VIII.) in der ältesten Periode die Rechtsvermuthung nur allein für die männliche Erbfolge nach sich gezogen haben: So bleibt zur Begründung der gemeinschaftlichen, auch weiblichen Erbfolge kein anderes Prinzip als nur der Fall noch übrig wo Weibspersonen allschon den ersten Investituren einverleibet, und neben den Männern mit begriffen worden seyen. — a) Nimmt man nun die Erfahrung hinzu, daß Lehen, die schon in der ersten Investitur einer Manns- und Frauensperson zugleich mit dem Beysatz „für alle ihre Erben" oder auch wohl selbst mit der Formel „für ihre Söhne und Töchter" verliehen worden sind, nach dem Zeugnisse der Urkunden sogar der willkührlichen Verordnung ihrer Innhaber unterlegen sind,

worüber

worüber ich zwey ziemlich merkwürdige Beyspiele von dem hinteren Haus zu Uttendorf — und dem Haus, oder der Veste Gern anmit beyfüge. b) So wird doch wohl niemand das Miterbfolgsrecht der Töchter in solchen Gütern widersprechen, worinn die Entfernung, und Ausschliessung derselben, so wie der Söhne selbsten, nur allein von der Willkühr der Väter, und Mütter abgehängen hat.

a) Das allemanische Lehenrecht enthält hierüber Widersprüche! Nach Cap. 103. § III. Nro. 5. kann keine Weibsperson als Lehenbesitzerin ihre Lehen vererben. Im Cap. 1. § IV. Nro. 6. hingegen aber heißt es: „Wird aber ein Weib mit einem „Lehen belehnt, so vererbt es dasselbe an ihre Kinder“ Weiters Cap. 5. § XXXIV. kömmt der Fall vor „daß, „wenn eine Schwester durch eine gemeinschaftliche Investi„tur mit ihrem Bruder ein Lehen besitzet, und der Bruder „ohne Lehens-Erben mit Todt abgehet: sodann dessen erle„digten Lehens-Antheil die Schwester zu erben habe.“ So sehr ich mir nun einerseits erlaube zu glauben, daß im IV. Cap. der allgemeine Ausdruck: Kinder den Töchtern diese Eigenschaft nicht absprechе; auch schon zuvermuthen seye, daß im V. Cap. der Bruder, und die Schwester das Lehen ehevor miteinander von ihren Aeltern geerbt haben, als daß sie de Novo erst auf ein Lehen coinvestiret worden: zumalen als die Schwester hier mit einem geistlichen ganz gleich gestellet wird, den man der zu erwartenden Lehensdienste wegen gewiß auf ein neues Lehen die Investitur nicht ertheilet haben wird, wohl aber in Anbetracht daß er per substitutum etwa die Lehensdienste leisten möge, nach dem Geiste des Cap. V. § III. et IV. in dem allschon durch Erbgang auf ihn gekommenen Lehen geduldet haben mag. So erachte ich im Ganzen die feuda fœminea promiscua nicht nur selbst in dem Zusammenhalte aller dieser allemanischen Lehenrechts-Stellen begründet zu finden, sondern glaube nicht weniger zugleich, daß der oben angezogene Widerspruch, welchen der Spiegel hierüber enthält, entweder bloß daher rühre, weil

der

der Verfasser desselben bisher angenommenermaßen im Cap. 103. und im Allgemeinen bloß das sächsische Lehenrecht zur Grundlage genommen, (v. Selchow Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte 1790 § 300.) und mit deme zufrieden, daß er bereits vorhin die nöthige Einschränkung im Cap. 1. § 4. habe vorgehen lassen, keine weitere Anmerkung mehr beyzufügen für nöthig erachtet habe: — oder daß vielleicht selbst der Grundtext des allemanischen Lehenrechtes auch bereits in die zwote Hälfte des XIIten Jahrhundertes hinauf gerücket werden müsse; in jenen den Frauenserben annoch ungünstigen Zeitraume vielleicht noch das Cap. 103. des Spiegels gegolten habe: und späterhin erst die Vererbung der Lehen auch durch die Weiber als ein jüngeres Einschiebsel (von derley bekanntlich die Spiegel strotzen, und wofür es auch so ziemlich den äusserlichen Schein auf sich traget) demselben einverleibet worden seye. Mir ist wenigstens erst vor wenigen Monaten in dem Reichsfürstl. Perchtersgadischen Archive eine Urkunde aus den Zeiten K. Heinrichs VIten (1190—1197.) unter die Hände gekommen, worinn für das ebenbenannte fürstliche Reichsstift ausdrücklich bestimmt worden, daß die Streitigkeiten über ihre damalen zu Baier- oder Reichenhall gehabte Besitzungen nicht *secundum jus hallensium* (den Reichenhaller Munizipalitäts-Verordnungen) sondern secundum *jus provinciale* entschieden werden sollen. Ob dieses Jus provinciale auf die alte Leges Bajuwariorum, oder auf das nachhin in Uebung getrettene fränkische Landrecht, so eben in seiner eigentlichen Benamsung jus provinciale genennet worden, zu deuten seye? will ich noch zur Zeit gelehrteren Untersuchungen anheim geben!

b) Anno 1324 haben die Herzoge Heinrich, Otto, und Heinrich von Niederbaiern Bernharden dem Granßen, seiner Hausfrauen, Söhnen, und Töchtern das hintere Haus zu Uttendorf, den Thurn und Markt zu rechten Lehen verliehen (Hund St. B. I. 209.) Da auch bey diesem Geschlechte der Granßen die Verzichte der Töchter eingeführt waren (Hund c. L. S. 210. Zeile 44.) kam das Lehen an einen andern Bernhard Grans, der wahrscheinlich des vorigen Sohn, oder Enkel gewesen: und dieser hat hiernächst dasselbe im Falle er keine Söhne erzeugen würde, seiner Tochter

Anna,

Anna, Hansen Frauenbergers von Haag zu Massenhausen Hausfrauen, 1398 durch eine förmliche Disposition vermacht, (Hund c. L. p. 210.) allen Umständen nach scheint aber Bernhard Grans mit einer zwoten Gemahlin neben mehreren Töchtern, noch einen Sohn Heinrich, und durch diesen einen Enkel Wernhard erzeugt zu haben. Bey dessen ohne männlichen Erben, nur mit Hinterlassung einer Tochter Benigna circa 1443 erfolgten Ableben erst weitwendige Streittigkeiten über die Uttendorfische Lehensfolge ausbrachen. Die erste Prätendentin war die Anna vermählte von Frauenberg: da aber das Bedingniß, worunter ihr das Vermächtniß von Uttendorf durch ihren Vater beschehen ist, mittelst von selben noch beschehener Erzeugung eines Sohnes vollkommen gefallen war, so hielt ihr Sohn, Hans von Fraunberg, dem sie im Jahre 1446. ihre Ansprüche auf Uttendorf übertragen hatte, (Hund St. B. I. 60. Zeile 31.) solche letztere dermassen selbsten für unerheblich, daß er sich derselben nicht einmal mit einigem Ernste unterwunden hat.

Mit mehrerem Grunde hatten es aber allerdings gegen die gransische Erbtochter Benigna ihre Stammsvettern Otto, und Matheus die Gransen aufgenommen, Maaßen wirklich beynahe eine zwote Hälfte (das vordere Haus ꝛc.) zu Uttendorf bereits im Jahre 1303. einem sicheren Ludwig Gransen, und allen seinen Erben (dem unzweifentlichen Stammvater auch der obengenannten gransischen Stammsvettern) zu rechten Lehen verliehen worden war: und diese Investiturs-Formel in der Zeit, als selbe ausgestellet worden, wie ich gleich in der Folge auszeigen werde, annoch ein wahres und bloßes Mannslehen angedeutet hat. (Hund c. L. I. 208—212.) Wahrscheinlich unter dem Schutze jenes älteren Lehenbriefes über das vordere Haus zu Uttendorf wurde den Stammsvettern auch wirklich im Jahre 1445. der Besitz von Uttendorf znerkennet: weil aber die Erbtochter Benigna, nachhin vermählte von Parsberg, den Rechtsstreit mit Standhaftigkeit fortsetzte, und sich unzweifentlich auf den zwoten Investitursbrief wegen dem hintern Uttendorf von 1324. wird beworfen haben: so endigte sich diese Streitigkeit, womit sich dieselbe ihrer Natur nach enden mußte — mit einem Vergleiche, kraft dessen nämlich die Stammsvettern 1447.

das

das ganze Uttendorf der Erbtochter wieder zurückgaben, und sich entgegen mit einer Entschädigung, und Abfindung, weil sie denn doch auf einen Theil von Uttendorf als einen Mannslehen Ansprüche hatten, begnügten. (Hund c. L. I. S. 211. 212. und II. S. 204.) Bald darauf 1481. hat aber eben diese Benigna ihren eigenen leiblichen Sohne Wolfgang dem Parsberger zum Trotze das ganze lehenbare Uttendorf an Herzog Jörgen verkauft!! (Hund II. 206.)

Im Jahre 1348. verleihet (nach näherer Ausweisung des nachfolgenden Urkundenbuches Nro. I.) der Markgraf Ludwig der Brandenburger Albrecht Closner, seiner Hausfrauen Margareth, und ihrer beyder Erben das Haus, oder die Veste Gern mit ihren damaligen Zubehörden, zu rechten Lehen; und obwohlen die nämliche Margareth mit Albrechten dem Closner wenigstens einen Sohn Eberhard wo nicht mehrere Kinder erzeuget hatte, so kam doch die Veste Gern nach des Vaters Todte keineswegs auf den Sohn Eberhard; sondern vielmehr (was sich wiederum nur allein durch eine Disposition Albrechts Closners erklären läßt:) an die Wittwe Margareth: aus derer, und seines Stiefvaters Rupert Zengers Handen, dasselbe erst ihr eigener leiblicher Sohn Eberhard 1375. erkaufen mußte. Der Präsident Hund bezeugt dieses mehrmalen mit folgenden Worten: „Die Mutter (Margareth) verheurathet sich andeer Ehe zu Ruperten Zenger, die verkauften ihrem Stief- „und rechten Sohn Herrn Eberhard die Veste Gern samt „andern Stücken, wie die von Herrn Albrecht Closner in „ihr Gewalt kommen was im Jahre 1375. Brief zu „Gern," (Stammbuch II. 134.)

Da bey Uttendorf der Lehenbrief von 1324. ausdrücklich auf Söhne und Töchter, bey Gern „auf ihrer beyden Erben die sie itzo habent, oder fürbas miteinander gewinnen" lautet, folglich die Investiturs-Formeln genugsam restringirt zu seyn scheinen daß den darinn bestimmten Abstämmlingen, und Lehenserben die Lehensfolge keineswegs vereitelt werden dürfte; und dennoch zu Gern der Vater seinen leiblichen Sohn; zu Uttendorf die Mutter ihren auch leiblichen Sohn durch ihre Verordnungen, und Veräusserungen das Lehen entziehen konnten; auch an einen erhaltenen Consens der

Söhne

Söhne wohl so weniger zu denken ist, als der Verkauf von Uttendorf eben zum Unwillen des Sohnes von der Mutter beschehen war; so lassen sich wohl stärkere Proben nicht mehr aufbringen daß Lehen wo Manns- und Frauenspersonen zugleich investirt worden, sich nimmermehr nach der eigentlichen Lehens-, sondern vielmehr nach der gemeinen Erbfolge gerichtet haben müssen.

Daß die Fälle seltener erscheinen wo nachhin bey den Erneuerungen derley Lehen mit den Brüdern, oder Obeimen, auch die Schwestern und Nietzen mit investirt worden sind, (wie denn in jüngeren Zeiten, seit dem XVIten Jahrhunderte das letztere fast nur in dem einzigen Falle ersichtlich wird, wenn bey zu frühzeitigen Absterben eines Vaters dessen noch minderjährige, und unversorgte Kinder durch ihren Vormund, und Lehentrager zusammen sich investiren lassen müßten) daran sind offenbar nur die Verzichte der adelichen Töchter die nach dem Zeugnisse des Präsidentens Hund durchgehends fast bey dem ganzen baierischen Landesadel herkommlich waren, die Ursache! welche da nach den uralten Formeln gewöhnlich „auf Eigen, und Lehen" lauteten; wie ich mich aus einer von der Anna von Closen, vermählten von Bodmann schon im Jahre 1480. ausgestellten derley Verzichts-Urkunde erst kürzlich überzeuget habe. Und da obendarein damalen die Töchter bereits mit 14. bis 16. Jahren verheurathet, und auch allschon in dieser Kindheit beynahe — Ja wohl noch früher zu den Verzichtsleistungen bestimmet wurden, wie dann die obenberührte Anna von Bodmann gebohrne von Closen gar schon mit 8 Jahren zur Verzichtsleistung ist angehalten worden (S. auch Hund St. B. I. 342. Zeile 20. voce Kammer.) So mußten die Fälle nothwendig seltener eintreffen, daß Väter bey ihrem Absterben noch unversorgte, und unverziehene Töchter, mit und neben den Söhnen hinterlassen hätten. —

Uebrigens waren die Verzichte der adelichen Töchter in den ältesten Zeiten, und noch im XIVten Jahrhunderte gewiß (ohne nur zu Gunsten gewisser Personen, und somit eingeschränkt zu seyn) vollkommen unbedingt; auch ihrer

ältesten

ältesten Natur nach vielmehr (wie der gelehrte C. J. Fischer bereits bemerkt hat) wahre Abfindungen von dem Erbe, sonst hätte oben Bernhard Grans keine eigene Disposition nöthig gehabt, seiner Tochter Anna, was er anfangs 1398 beabsichtete, die Erbfolge in das Lehen Uttendorf, so ihr ausserdessen ohnehin nach dem bürgerlichen Erbgange zugefallen wäre, zuzuwenden. Auch hatte er ausserdessen die Enkeln seiner zwoten Tochter, die Herrn von Waldeck, nicht wohl von dem Miterbe ausschliessen können.

Wer aber endlich glaubt, daß die Verzichte der adelichen Töchter in dem Lehenrechte so viel als nichts bedeuten, und wo sie erscheinen, für bloßen Ueberfluß, und consequenzleere Ceremonien zu halten seyen: und nur einen bloßen conatum juris succedendi anzeigen, dem will ich folgendes zur Beherzigung mittheilen. Einmal werden überflüßige, und zwecklose Handlungen nicht vermuthet, weil der Mensch ein vernünftighandelndes Geschöpfe ist: hiernächst gilt in den bürgerlichen Rechten der bekannte Grundsatz: „Litteras simpliciter accipiens, neque iis contradicens videtur fateri, et approbare contra se omnia in illis contenta" wie wenn nun der Mannsstamme diese Verzichts-Urkunden der Töchter selbsten sogar erfordert, dieselbe mit Eydschwüren bekräftigen — diese Urkunden sich aushändigen, und zu seiner Sicherheit in seinen Briefgewölben hinterlegen läßt? erkläret die Analogie nach dem vorstehenden Rechtssatze wohl auch dieses nur für leere Ceremonien? Gegen die Lehenhöfe beweisen derley Verzichte wenig, oder nichts. Das läßt sich zugeben: wenn aber Gribner in seiner Diss. de Præsumptione feudi masculini ohne mindeste Unterstützung eines einzigen Vernunftgrundes den Satz im Allgemeinen geltend machen will, so hätte er sich wahrlich des bekannten „erubescimus sine lege (et ratione) loqui" erinnern sollen.

Der erst in unseren Lebenstagen gebohrne Grundsatz von der Unnöthigkeit weiblicher Erbsverzichte, der sich nur darum, zwar auch wiederum nur durch bloße Authorität fortgeschwungen hat, weil er noch niemalen unter das schärfere Messer der juridischen Zergliederungskunst gebracht worden ist, vermeynt sich darauf zu stützen, daß schon durch die Urgesetze der großen teutschen Völker-Conföderationen

die Töchter immerhin durch das männliche Geschlecht in der Erbfolge ausgeschlossen worden wären, und dann die Verzichte der Töchter lediglich als ein plausibler Damm gegen den Einbruch der angenommenen römischen Gesetze, und darinn bestimmter, zwischen Söhnen und Töchter gleicher bürgerl. Erbfolge aufgeführet, und angewendet worden wäre: (*F. de Bostell* Diss. de origine Renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii ævi eruta Giessen 1766 §vis 9. 10.) Gleichwie aber bekannterdingen die Ausschliessung der Töchter vom liegenden Erbe durch den Mannsstammen nur in den Urgesetzen einziger vier teutscher Völkerstämme bey den Saliern, und Ripuariern unter den Franken: dann den Angeln, und Warinern unter den Sachsen angetroffen wird: entgegen die Urgesetze aller übrigen teutschen Stämme, und Conföderationen der Allemanier, Baiern, Friesen, Burgunder u. s. w. von einer dergleichen Ausschliessung nichts wissen; vielmehr einige derselben das Gegentheil ausdrücklich enthalten: so bleibt es allemal voraus zu gewagt, bloß aus den Gesetzen der Salier, und Angeln ein allgemeines Recht für ganz Teutschland begründen, oder behaupten zu wollen! Bey uns in Baiern wenigstens ist man seit 700. Jahren — oder wenigstens vor 700. Jahren allemal so galant gewesen den Töchtern das Miterbfolgerecht in das väterliche Vermögen so geradezu nicht abzusprechen; sondern sich damalen schon mit Abfindungen, und freywilligen Verzichten zu begnügen: Von dem mächtigen baierischen Pfalzgrafen Conrad bey der Rott erzählt K. Heinrich IVte allschon 1073. „habuit enim cuno duos liberos *quibus sub-„stanciam suam divisit*. cunonem scilicet, et Irmengardam, „quæ cum Marito traderetur, *portionem debitam accepit*, „et *de parte reliqua omnem calumpniam legitime refutavit*.“ (M. B. I. 352.) Daß unter calumpnia hier keineswegs eine bloße Verläumdung, oder bodenlose Prätension verstanden werden därfe, darf ich wohl nicht erinnern, da bekanntlich im Mittelalter calumpnia, und calumpniare nichts anders als eine Rechtsforderung, Rechtsansprache, einen Rechtsstreit führen u. s. w. angedeutet hat: daher in den Urkunden die Formeln „amputari solet *calumniandi* Materia“ — „ne in

„posterum

„posterum *calumpnia* oriatur“ u. s. w. häuffig vorkommen. (M. B. XIII. 231. v. Lory baier. Bergrecht. S. XVII.)

Und wenn nun dann also bey uns in Baiern die Töchter-Verzichte allschon im XIten Jahrhunderte; hiernächst in dem berühmten Testamente Allrams von Rottau 1333. (M. B. Vol. V. pag. 424.) In der Familie Nusberg 1351. (Hund Stamb. I. S. 280. Zeile 37.) Somit zu einer Zeit schon auftretten wo an die gerichtliche Anwendung römischer Gesetze in Baiern auch noch von weitem nicht zu denken war; vielmehr eben um diese Zeit das ludovizianische eigene **germanische Landrecht** verfertiget worden war. So kann man doch wahrhaft nicht mehr sagen, daß, **bey uns wenigstens** die Töchter-Verzichte nur für bloße, und überflüßige Cautelen gegen die eingeführt gewordene römische Gesetze zu erklären seyen: und da dann weiters erwiesenermaßen die sogenannte feuda promiscua bey uns in seiner Art beynahe vollkommen wie **bloßes Erbgut** behandelt worden; So sind in allen Beziehungen die weibliche Verzichts-Urkunden keineswegs für bloße conatus juris succedendi, sondern in Lehen (wo die erste Investitur auf eine Weibs- und Mannsperson zugleich lautet) für wahre Beweißmittel daß sich das Lehen im Wesentlichen genommen, in seiner alten Eigenschaft erhalten habe, ganz nicht zu verkennen!! Wann das **römische Recht** bey uns in Baiern eigentlich erst in den **Gerichtshöfen** eingeführt worden seye? werde ich weiter unten (§ XX. seq.) darstellen: wie wenig man sich aber noch im XIVten Jahrhunderte darum bekümmert habe: beweiset gewiß am sichersten das oben angeführte Testament Allrams von Rottau, über welches die doch fast zur nämlichen Zeit am Leben gewesene beyde Rechtsväter Bartolus und Baldus, wenn sie dasselbe zu Gesicht bekommen hätten, unzweifentlich vor Schrecken, und Abscheu ausser sich gerathen wären: meisterhaft hat, wenigstens meiner Ueberzeugung nach, die Geschichte der teutschen Fräulen-Verzichte behandelt. F. C. J. Fischers Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, Mannheim 1778. I. B. Hauptstück IX. Absch. III. S. 210. seq. und B. II. Nris XXI-XXVII.

§ VIII.

Von derley für einen longobardischen Rechtsgelehrten so heterodoxen Lehens-Eigenschaften vollkommen gereiniget, war nun aber freylich unsere dritte Lehensgattung das Mannslehen! und man war auch schon im XIVten und XVten Jahrhunderte darauf bedacht, die Natur eines derley Lehens dergestalten bestimmterweise auszudrükken, daß man die nur allein den männlichen Abstämmlingen des ersten Erwerbers zuständig seyn sollende Erbfolge unter der deutlichen Formel „für ihn, und alle seine männliche Leibeserben" a) oder mit der Bemerkung: „welcher (z. B. der älteste) unter den Erben das Lehen verdienen solle." b) In jüngeren Zeiten auch durch die Formel „zu rechten Mannslehen" anzuzeigen, und zu bestimmen pflegte. c) In welchen Fällen, und Umständen natürlicherweise alles viel zu klar war, als daß sich über die Erbfolge in derley Lehen jemalen einige Schwierigkeiten, oder Anstände hätten ergeben können.

a) Hieher gehöret der Investiturbrief für Hansen v. Fuchsstein über die zu H. Alberts IVten Lehenhof heimfällig gewordene Lotterbeckische Lehen, und Afterlehen von 1495 im nachfolgenden Urkundenbuche Nro. II.

b) Darüber giebt H. Albrechts von Baiern-Straubingen den Gebrüdern von Nusberg über das Baiern-Straubingische Landmarschallamt 1360. ausgestellte Belehnung im nachfolgenden Urkundenbuche Nro. III. eine schöne Probe. Obwohlen sich bey den vier vornehmsten Erbämtern nach einer schon älteren Verordnung des römischen Königes Heinrichs von 1222 die nur männliche Erbfolge ohnehin schon verstanden hätte. *De Senkenberg P. L. J. F.* § 79.

c) In H. Wilhelms V. Lehenbrief über das Dorfgericht Kemmaten (den heutigen prächtigen Residenzort Nymphenburg) vom Jahre 1593. heißt es, „daß dasselbe die damalen eben ausgestorbene Weissenfelder zu rechten Mannslehen getragen

tragen hätten," und mit der nämlichen Formel wird itzt auch *D.* Johann Gailkircher Hofrathskanzler mit diesem Kemmaten investiret. S. nachstehendes Urkundenbuch Nro. IV.

§ VIII.

Unterdessen gehörten derley bestimmte Vorsorgnisse in unserer ältesten Lehenrechts-Periode doch niemalen unter die Regeln: sondern im Ganzen genommen unter die seltnere Ausnahmen; und das Gewöhnliche war vielmehr daß der neue Vasall nur mit der Formel „zu Lehen" zuweilen auch mit dem Beysatze „für ihn, und seine Erben" öfters auch mit Hinweglassung dieses Beysatzes: höchstens endlich mit der Formel „zu rechten Lehen" (das verliehene wahre Lehen vom Zins- und Baulehen zu unterscheiden!) investiret wurde! Wenn man auf die Uebung der jüngeren Zeiten, oder der mittleren Lehenrechts-Periode Rücksicht nehmen wollte, so möchte wohl mancher Zweifel Raum finden, was bey derley Generellen, und unbestimmten Investiturs-Formeln über Erbrecht, und Erbfolge-Ordnung in derley Lehen, und ob nicht hierunter auch den weiblichen Nachkömmlingen des Erwerbers Vorsehung geschehen, oder ein derley Lehen nicht überhaupt für alle Erben des Erwerbers erworben worden seye? — Ich bin aber meines Ortes überzeugt, daß in dieser noch ersten, und ältesten Lehenrechts-Periode die entschiedene Rechtsvermuthung für das Mannslehen noch immer herrschend gewesen, und in allen, unter eben genannten, auch noch so unbestimmten Formeln verliehen gewordenen Lehen keine andere, als nur die männliche Erbfolge gestattet worden seye.

 § IX.

§ IX.

Diese meine Ueberzeugung gründet sich auf folgende IV. Beobachtungen, und Beweise, weil nämlich A) wenn im XIIIten, und auch am Anfange des XIVten Jahrhundertes in einem Lehen auch die weibliche Erbfolge Platz finden wollte, und das letztere Geschlecht nicht schon in der ersten Investitur mitbegriffen gewesen war, es allemal sonderheitlicher Lehenherrlicher Konzessionen, und Ausdehnungen bedurffte um auch der weiblichen Erbfolge hierinnen statt zu thun: denn daß in derley Fällen die allererste Investitur die ausdrückliche Bedingniß nur eines Mannslehens enthalten haben sollte; ist in den Urzeiten des baierischen Lehenrechtes, und nach der ältesten Gewohnheit gesagtermassen nicht zu vermuthen. Mir ist wenigstens aus den XIIIten Jahrhunderte noch keine einzige baierische Urkunde bekannt geworden, worinn die Formel Manns- oder auch nur Mannlehen a) erschienen wäre: wohl aber zeigen sich Urkunden daß die Lehenherrn den Frauen, und Töchtern in der Folge das Lehen „*eodem jure*“ wie der Gemahl, und Vater belehnet worden, einräumen: worüber zwo vortreffliche Urkunden von 1267 und 1328, welche ich hier den Anmerkungen einschalte b) die genugsame Gewährschaft leisten.

a) **Mannlehen** bedeuteten vielmehr bey uns in der ältesten Periode so viel als Afterlehen: z. B. 1322. M. B. Vol. V. pag. 49. obwohlen diese letztere gewöhnlich unter dem Ausdrucke „Verliehene Lehen“ vorkommen. Z. B in d. Testamente Allrams von Rottau 1333. M. B. c. L. pag. 425. dann Vol. II. 39.

b) M. B. IX. 99. „ao. 1267. Nos Ludovicus D. g. C. P. R. „Dux Bavariæ profitemur quod nos Heinrico Prisoni hanc „gratiam fecimus ut *Hildegardis Uxor sua*, *et universe filie*

„*sue*

„*sue*, que ex ipsa habet, aut habuerit in futuro, in omnibus bo„nis, quæ a *Nobis titulo feudali* possidet, post decessum suum „*eo jure gaudeant* quo Heinricus vivens a nobis gaudebat in „ipsis etc." *ibidem* p. 158. an. 1328. Ich Albrecht von Bruckberg verjech — das ich Erharten dem Perger gethan — was er, und seine Erben von mir — zu Lehen haben, oder noch gewinnen daß ich dieselben Lehen alle — seinen Kindern, es seyen Knechte, oder Dirnen — Leihen solle, und wolle: ich verjech auch, was er itzo Lehens von mir hat, daß ich dieselben Lehen seiner Wirtin Frauen Margarethen verleihen han. ꝛc." — Auch gehört noch hiehero folgender Urkunden-Auszug. „K. Ludwig thut seinem Lieben getreuen Bernhard „von Wittelshofen die Gnad daß seine Lehen auf seine Toch„ter, als ob es Söhne wären, fallen sollen: an. 1343. Brief „zu Euraspurg." (Hund Stambuch Thl. III. voce Wittelshofer.)

§ X.

Hernächst B) bestärket sich die alte Rechtsvermuthung für das Mannslehen aus der nöthig geschienenen sonderheitlichen, und eigenen gesetzlichen Verordnung (oben §vo IV.) daß die erkaufte Lehen auch den weiblichen Erben nach dem Abgange des männlichen Geschlechtes verliehen werden sollen. Dann finde ich weiters C) diese nämliche Rechtsvermuthung in der berühmten Stelle des Ludwigischen Rechtbuches Tit. 16. art. 6. „um Mannschafft Absterben" vollkommen bestättiget: Der ganze Artikel (welcher nachhin gegen Ende des XVten Jahrhundertes eine ganz andere Deutung erhalten hat) handelt, wie ich die Sache ansehe, von nichts weiters als von Afterlehen, oder eigentlich von dem dominio subfeudorum, und von der Erbfolge in dasselbe. Hatten nun das lehenbare dominium subfeudorum Söhne, und Töchter, oder Manns- und Weibspersonen miteinander ausgeübet (worüber es an Beyspielen nicht mangelt a)

so bewies es daß das Hauptlehen (feudum primarium) ein feudum promiscuum gewesen seye: und wenn izt auch das männliche Geschlecht ausgieng, so fiel derer Lehenantheil an die Frauenserben, und sie konnten die subfeuda weiters alleine leihen! Selbst auf die weibliche Verzichte scheinet Rücksicht genommen worden zu seyn: denn nach der Strenge des Artickels wird nicht erfordert, daß eben die letzte Investituren gemeinschäftlich beschehen seyn müßten: es scheint zu genügen wenn die Weibserben nur mit einigen Beweisen aufkommen konnten, daß dieses subfeudum bereits schon einmal gemeinschaftlich verliehen worden seye: konnte aber der leztere Beweis nicht geführt werden, hatten nur immer die Männer die subfeuda verliehen, so galt natürlich die Vermuthung daß das Hauptlehen Mannslehen gewesen seye, und das dominium directum der Afterlehen fiel kraft solcher Vermuthung bey dem Abgange des Mannsstammes nothwendig bey Privatlehen an den Lehens-, und bey herzoglichen Lehen an den Landesherrn!! denn das die herzogliche Lehen im nämlichen XIVten Jahrhunderte häufig mit der Formel „Lehen von dem Landesherrn,“ „item „das von dem Landesherrn mein Lehen ist“ beleget worden seyen, ist eine gar leicht zu beobachtende Sache! b) und endlich Leztens D.) befestiget die nur zu gewisse Vermuthung für das Mannslehen in diesem alten Zeitraume der art. I. Tit. II. des oben angeführten Ludwigischen Rechtbuches worinn eigentlich die bürgerliche Erbfolge-Ordnung der descendenten mit dem sogenannten jure repraesentationis enthalten ist; und wobey dann nach den Worten: „wär aber daß nicht Söhne da wären, so mö„gen die Töchter ebendasselbe Recht haben“ die wichtige Beschränkungs-Klausel „on umb Lehen“ (d. h. daß in

solchen nämlich verschiedenerweise die Töchter nicht Erbfolgefähig seyn sollen) ist angehangen worden.

a) Ich will hier nur zwo Beyspiele aus den östlichen, und westlichen Grenzen Bayerns, aus den Gegenden von Passau, und Mindelheim bemerken. Das erste ist wiederum das öfters angeführte Testament Allrams von Rottau 1333. worinn ausdrücklich vorkömmt, „das die verliehene Lehen der Sohn, und die Tochter miteinander zu verleihen hätten". Das zweyte ist der von Mindelheim Lehenbare Zoll zu Epfach, wo Caspars von Freundsberg hinterlassene Söhne, und Töchter miteinander durch ihren Vormund einen gemeinschaftlichen Investiturs-Brief über eben diesen Zoll zu Epfach noch 1538. ausstellen. M. B. Vol. VI. p. 630.

b) S. z. B. Mon. boica II. 5. und 41. an. 1350. und schon früher 1334. I. 303. Ferners bestimme ich mich die angezogene, durch *Bergmanns* diss. de Ducum Boioariæ jure Regio succedendi in Nobilium patriæ feuda activa gentilitia extinctis Masculis. 1754. recus. 1778. 4to so berühmt gewordene alte baierische Gesetzstelle auf die feuda Masculina, und daraus gebrochene subfeuda, sowohl der Herzoglichen, als anderer baierischer Lehenhöfe zu deuten, auch noch ferners, Theils α) aus der späteren Geschichte; und den Schicksalen eben dieser Gesetzstelle. Theils β) aus den Beobachtungen, daß diejenige Gründe (welche wenigstens bishero, um etwas Anderes daraus zu folgern beygebracht worden sind) auch wohl noch andere Gründe, und Urkunden, welche wörtlich genommen, die Idee des von Bergmanns noch weit stattlicher begünstigen, im Grunde dennoch nichts weiters als das *Dominium subfeudorum directum feudale masculinum* darstellen, und erproben.

Ad α) werden wir weiter unten §vo XXV. sehen, daß in der Folge bey sicheren sehr berühmt zu seyn verdienenden Erdinger-Legislatur-Konferenzen zwischen 1499 — 1503. die gesammte zu solchen wichtigen Geschäft verordnet gewesene Herzogliche Baiern-Landshutische, und Baiern-Münchnerische Räthe von der jüngeren Meynung, daß in diesem alten Artikel eine Gattung Regals verborgen liegen solle; nichts gewußt, sondern den nämlichen Artikel vielmehr als irrig

gestellt

gestellt *) eigentlich gegen ihre neue Grundsätze, „daß Wei„ber und Männer zugleich ein Dominium directum subfeu„dorum nicht besitzen, und ausüben könnten„ anstößig, und denenselben zuwiderlaufend beurtheilt haben: weßwegen die wichtige Worte „gelihen haben on (ohne) frauen“ (wodurch denn doch das Gegentheil auch noch als möglich erkläret worden wäre) hinnach in der Landrechts-Reformation 1518. gar hinweg gelassen, den Frauen aber doch noch der Trost daß nach dem Abgange des Mannsstamms wenigstens die Reihe noch an sie kommen sollte, überlassen: — allein durch eben diese hiebey eingetrettene Verführung der neuen Longobardischen Lehens-Erbfolgs-Begriffe der ganze Artikel in eine den herzoglichen Lehens-Curien wirklich äusserst beschwerliche Zweydeutigkeit versetzet worden.

Ad β) hat man die Vorzüglichsten, und Hauptgründe, welche diesen alten Gesetzstellen, sonderlich dem in jüngeren Zeiten denen Lehen-Fiskalen so anstößig geschienenen Laute des eben bemerkten 1518er Landrechtes, eine andere, von meiner Auslegung verschiedene Deutung geben sollten, darinn zu finden geglaubt; daß die jüngere Uebung seit 1518, und der ununterbrochene Besitzstand die fiskalische Rechte ausser alle Gefahren setze; massen nach diesen, wenn der Mannsstamme einer adelichen Familie abgehet, selbst sogar die von einer solchen *jure allodiali* besessene dominia directa der von ihr abhängig gewesenen Lehen der h. Landesherrschaft zufällig würden. Allein man vergesse ja nicht, daß der Grundartikel von 1346. schon in der Rubrik, und im Contexte den Fall voraus stellet, wo eine Mannschaft d. h. ein Geschlecht von Vasallen ausstirbt, die Lehen geliehen haben“. Von denjenigen welche Lehen geliehen haben würden, ohne zugleich selbst Vasallen gewesen zu seyn, ist in dem ganzen Artikel gar nicht die Rede! Und

*) Daher heißt es in dem Erdinger-Protokolle (S. unten §. XXV. not. a) Fol. 24. rückw. „Item der CLxxxviiii Artikel (nach dem Heuma„nischen Codex zeigt sich aber hier in der Zahl eine Verschiedenheit von „zwey Artikeln) soll also stehen! wo ein Mann an leiblich Manns„erben mit todt vergehet, und ein Lehenschaft hinder Im lies, so soll kein „Weibsbild solch Lehenschaft Leyhen dieweil seines Nahmens Schild und „Helm ain mannlich persohn vorhanden ist.“

Und wenn man sodann die Fälle durchlauft, wo seit 1518. und vorhin schon derer adelichen Familien Aktiv-Lehen unter dem Bezuge auf ein dießfalls vorhandenes *jus fiscale* sind eingezogen worden; so sind von denen Letzteren alle diejenige, welchen ich wenigstens bishero auf den Grund habe sehen können, allemal Ausbrüche (subfeuda) aus feudis primariis *masculinis* gewesen, welche aber bey dem Abgange des Mannsstammes natürlicher Dingen zu den herzoglichen Lehens-Curien zusammt dem Hauptlehen zurücke fallen mußten. Den merkwürdigsten, und wenig bekannten Fall den ich hier in den Beylagen Nro. II. liefere, constituiren gewiß die Lotterbeckische Lehen auf dem bayerischen Nordgau von denen nach 1495. erloschenen männlichen Geschlechte derer Lotterbecken H. Albert IVte von Bayern-München ausdrücklich sagt: „daß sie ihm als Landesfürsten, in kraft seiner fürstlichen „Regalien, und Obrigkeit heimgefallen wären." Man lese aber nur die ganze Urkunde, so ist von nichts anderen, als von heimfälligen Mannslehen, und daraus gebrochenen Afterlehen eigentlich die Rede! H. Albert sagt nicht weniger ausdrücklich: „nachdem die Lehenschaft so er Lotterbeck von „seinen Namen herrührend ingehabt hat, nachdem desselben „seines Namens nicht mehr ist, uns mit allen eingehö„renden Lehen ledig, und frey worden, haben wir solche „Lehenschaft, mit aller Zugehör Hansen von Fuchsstein, und „allen seinen männlichen Erben dergestalten verliehen, daß „Er, und seine Erben nu füran **alle, und jede Lehen** „**in solche Lehenschaft gehörend** frey von der „Hand leihen sollen. u. s. w."

Und wann dann in der Folge auch wiederum der Mannsstamme dieser letzten Fuchssteiner erloschen ist, so war wieder nichts natürlicher, und unausbleiblicher als das mit dem Hauptlehen, auch die damit verliehene Fuchssteinische Aktiv-Lehen zu den Landesfürstlichen Curien heimfällig werden mußten. Der nämliche Fall, wenn man die Sache genau ansehen will, war es auch mit den (1528.) heimfällig gewordenen Leuttenbeckischen Aktiv-Lehen, welche ebenfalls mit ihrem Ober- oder Haupt- (umgehenden oder Männlichen) Lehen zu den herzoglichen Lehenhof wieder zurücke gekehret sind: dann aber bey diesem Heimfalle auseinander getrennt, die

Afterlehen dem Georg Busch — das Haupt- oder das umgehende Lehen aber den übrigen Buschen ex Nova gratia ist verliehen worden (Hund Stammbuch I. Theil S. 266.) Was im Grunde denn doch, es sey mir dieser Ausdruck vergeben! unser wahre practische baierische Rechtsmeister, der geheime Kanzler, und Oberstlehenprobst Freyherr v. Schmid (der es dessen ohngeachtet nach seinem alldurchdringenden Scharfsinne, und namhafter Belesenheit weiter in diesem Fache als alle seine Vorgänger gebracht, und die von ihm ziemlich deutlich bemerkte Lücke der Erste mit der neuen Idee Vacantiæ bonorum ausgefüllet hat) über die ganze Sache in seinen einsamen, und älteren Stunden gedacht haben möge? bleibt mir noch immer räthselhaft — und ob ihme vielleicht nicht selbst eben obige, meine auch dermalige Ideen einigen Zweifel verursachet haben dürften? aus folgendeu dreyen Gründen nicht ganz unwahrscheinlich: weil demselben

1) in seinem Comentár ad statut. Bav. Tit. 12. art. 2. Nro. 9. folgende Formalien etwas zu schnell entkommen zu seyn scheinen. „non ita pridem curia feudalis electoralis „ultra 30. casus specificavit in quibus extinctis nobilibus „Lineis masculis jus eorum infeudandi; seu investiendi — ad „Curiam feudalem devenit: non ex capite aperturæ, — „(CUM PRÆSUPPONAMUS ejusmodi jus infeudandi extinctis „Masculis *jure Proprietatis* competiisse) sed ex capite bono„rum vacantium!“

2) Sodann sieht man deutlich genug, daß er sich bey dem im darauf folgenden Nro. 10. von ihm erzählten Vorfalle mehr eines glücklichen Rechts-Stratagems — als der ruhigen Hoffnung eines im Rechtswege gewis zu erhaltenden obsieglichen Urtheils erfreuet habe: und endlich

3) hatte der würdigste Mann noch 1690. im 68. Jahre seines Lebens, als er mehrmalen als Oberst-Lehenprobst über die Frage berichtlich vernommen wurde, warum denn doch die Aktiv-Lehen nicht auch von den Damen den Vasallen verliehen werden sollten? Witz, und Laune genug die naive Erklärung abzugeben, „weil es gegen das Decorum „anstossen würde, daß eine Mannsperson einem Frauenzim„mer getreu, hold, und gewärtig seyn solle.“

Daß

Daß sodann dieser ganze Gegenstand von des F. v. Schmids Zeiten an, auch noch ferners bis auf die Kundmachung des Maximilianeischen Codex eine in unserem Staatsrechte noch unberichtigte Sache geblieben seye, ist ohnehin bekannt; und so gewisser, als eben deswegen weil schon bey der Verfassung des älteren Landrechtes 1616. die gnädigste Landesherrschaft, und die Landstände-Verordnete über selbe nicht einig werden konnten, damalen alles auf dem uralten Fuße gelassen, und dem damalen neuen Landrechte gleichwohl die Verordnung hierüber wesentlich in den nämlichen Ausdrüken, worinnen selbe bereits 1518 beliebt wurde, eingeschaltet worden (Bergmann cit. diss. §.) Unser neuester Codex Theil IV. Kap. 18. §. 55. Nro. 2do hat aber nun freylich die Sache zu Gunsten des churfl. Fiskus entschieden: Es können sich aber doch auch jezt noch unterschiedliche Fälle ereignen, welche das vorliegende Gesetz alle nicht in sich haltet, und die eine wohl bemessene Absönderung, und Unterscheidung von der Regel erfordern:

a) Ist das Ober-Eigenthum der Aktiv-Lehen ein wahres, und entschiedenes Familien-Erbgut, so werden nun freylich solche Lehen bey dem Abgange des Mannsstammes dem churfl. Fiskus zufällig; doch stehet dem letzten Mannssprosse frey noch vorher unter Lebendigen, der von Todeswegen damit zu disponiren.

b) Rührt aber das besagte dominium directum selbst von einem dritten Lehenherrn zu Lehen: da fallen die Afterlehen gleichwohlen (nach der kritischen Geschichte der Gesetzstelle, obwohlen der Fall dermalen ausdrücklich nicht mehr in Codex enthalten ist) dem Oberlehenhofe zurücke. Ich glaube aber daß diesfalls das Oberlehen voraus schon Mannslehen gewesen seyn müsse.

c) Endlich kann ein adelicher Mannsstamme aussterben, welcher selbst von den herzogl. Curien mehrere Lehen — und so wiederum auch nebstbey einen ihme untergeordneten Lehenhof besessen haben kann: hierbey sind wiederum meines Ermessens mehrere Fälle wohl zu unterscheiden:

aa) Eine

aa) Sind die Hauptlehen Mannslehen, und die Stamm- oder Aktiv-Lehen durch die Lehenbriefe namentlich erweisliche Ausbrüche, oder Afterlehen derselben (von welchen Letzteren die Lehenbriefe über die gräflich. v. Closensche Hofmarch Aufhausen ein Beyspiel liefern) so ist der Fall ohne alle Schwierigkeit.

bb) Sind aber bey den wieder vorausgesetzt entschiedenen Mannshauptlehen die Lehenbriefe kurz, und unbestimmt — die Lehen vielleicht schon Jahrhunderte bey der Familie gewesen, so verdienen die Aktiv-Lehen eines solchen Geschlechtes allerdings eine mehrere Untersuchung, ob sie nicht vielmehr Ausbrüche, und Afterlehen von dem Hauptlehen seyen? Wo dann das von dem Freyherrn v. Kreittmayr, obwohlen nicht unbillig statuirte freye Dispositionsrecht des letzten Mannssprossens mit denenselben allerdings seinen Abfall zu leiden hätte.

cc) Bey einem im Mannsstamme abgehenden adelichen Geschlechte fallen desselben besessene churfürstl. Passivlehen an die Damen: zugleich hat ein solches adeliches Geschlecht mehrere Aktivlehenschaften; es kann auch nicht erwiesen werden, daß die letztere Lehen seit Jahrhunderten — seit der ganzen Zeit als die Familie die churfl. Passivlehen besitzet; jemalen von einer Dame verliehen worden wären, wo somit diese Aktivlehen sich im Besitzstande wahrer Stammlehen befänden, sollen auch diese selbst den Damen zu Verlurst gehen? ich meines Orts glaube nein! wenn dargethan werden kann, daß 1) die Aktivlehen nur ursprüngliche Ausbrüche, oder später entstandene Afterlehen des churfl. Hauptlehens seyen: und 2) die Damen wegen in der Familie sonderbar bestandenen Ordnungen, oder wegen den beschehenen Verzichten an der Mitverleihung der Aktivlehen niemalen einen Theil haben nehmen können. Der Freyherr v. Kreittmayr räumt selbsten ein, daß andere Aktivlehen, welche keine Stammlehen sind, von den Frauen wohl verliehen werden mögen: aber was ist die Cynosur des aktiven Stammlehens? — Haben die

Manns-

Mannssprossen: den nachfolgenden Damen das Haupt-Lehen mit Errichtung ganzer Lehenhöfe so beträchtlich schmälern können?

So lange man kein besseres, mehr entscheidendes, und mehr sicheres Kennzeichen für das in dieser Beziehung sogenannte eigene Stammlehen angeben — und die zur Ausfüllung der in dieser Materie bemerkten Lücke erst im vorigen Jahrhunderte angenommene Idee der den ersteren entgegen gesetzt seyn sollenden Schloßlehen (F. v. Schmid ad statut. bav. tit. 12. art. 2. N. 4 — 6.) nicht diplomatisch würdigen kann: wie dann weder der Nahme, noch die Sache d. h. eine reelle eigene Verschiedenheit derselben von den sogenannten Stammlehen nicht in einer einzigen der bishero zu tausenden bekannt gewordenen Bayerischen Urkunden wird gezeigt werden können: So lange wird mir niemand verüblen, wenn ich bey meinem Glauben bleibe, daß sich von den zahlreichen Lehenschaften, welche der bayerische Adel im Mittelalter an andere verliehen hat, und zum Theile noch verleihet, jene dominia directa, die besagter Adel selbst von anderen jure feudi masculini besessen hat, unter die heute sogenannte Aktiv-Stammlehen, — solche dominia directa aber die allodial waren, oder allenfalls auch von anderen Lehenherrn jure feudi promiscui besessen wurden — unter den jüngeren Ausdruck sobetitelter Schloßlehen verdecket haben! Demjenigen, vielleicht auswärtigen Leser der die bisher gedruckte Litteratur dieser schon zu allen Zeiten streittig gewesenen Materie zu kennen wünscht, will ich selbe in Kürze hieher bemerken. Nämlich: 1) B. *Schmid* semicent. controvers. IIda controv. XVIII. Nro. 7 — 9. Ingolstadt. 1685. nachgedruckt in dessen Landrechts-Comentar Tom. I. p, — 2) ejusdem Comment. ad statut. Bav. Tit. 12. art. 2. 3.) *Bergmanns* (Michael) dissert. supra cit. 4.) Freyherrn v. Kreittmayrs Anmerkungen ad Cod. civ. Bav. P. 5. cap. 18. § XL. — XLVII. Nro. 29.

§ XI.

Gleichwie sich nun dann die rechte- oder Ritterlehen in unserem ältesten Lehenrechts-Zeitraume der Erbfolge

folge in dieselbe wegen, eben ausgeführtermassen, in das Manns- und folgende Weiberlehen: und endlich in das gemischte, oder Erblehen eintheilten. So theilten sie sich hinsichtlich ihrer **Veräusserlichkeit** a) in das wirklich vollkommen Veräusserliche: dann b) in das sogenannte Umgehende, oder Stammlehen. Es verstehet sich von selbst, daß bey dieser Veräusserlichkeit, oder Unveräusserlichkeit bloß auf die dießfalls erforderliche Einwilligung der Lehensfolger Rücksicht genommen worden seye: Massen Bekannterdingen in Bezug auf die Einwilligung des Lehenherrns, so wie es noch alle unsere baierische sogenannte Beutellehen wirklich sind, — selbst die Ritterlehen nichtweniger, bis erst auf das Jahr 1588. die Natur der Veräusserlichkeit an sich getragen haben a). Nur das es sich, und zwar durchgehends bey allen Lehengattungen von selbst verstund, daß die Veräusserung allemal, und zwar unter der Strafe eines Lehenfehlers, mit nachgesuchter Bewilligung des Lehenherrns — oder nach der älteren Sprache „mit des Lehenherrns Hand" beschehen mußte.

a) Diese These erprobet wortdeutlich K. Ludwigs Landrechtbuch tit. — art. — dann die Landrechts-Reformation 1518. tit. — art. —! Was ich hier von einer 1588 getroffenen Abänderung, oder Beschränkung sage, beruhet bloß auf einer Aeusserung des Freyherrn v. Kreittmayrs Anmerk. ad cod. civ. Max. P. V. cap. 18. § XIX. n. 13. und meiner für denselben tragenden Verehrung: dann auf der Beobachtung daß selbst der grosse Anton Lipowskhy in seiner Abhandlung über das Saalmanische Eigen § — diese nämliche Aeusserung gar nicht dem geringsten Zweifel einer Bedenklichkeit unterworfen habe.

Unterdessen muß ich doch bekennen, daß a) meinen, auch mühsamen Wissen nach gar kein Baier: Landrecht von 1588. (worauf sich der Freyherr v. Kreittmayr bezogen hat) existire: sondern

daß

daß in eben diesem Jahre nur die ältere Landrechts-Reformation 1518 (in welcher ich aber noch nichts von einem Unterschiede der Veräusserlichkeit bey Ritter, und Beutellehen habe finden können) auf Befehl H. Wilhelms Vten, wie es das Titelblatt besagt, mehrmalen nachgedrucket, und wieder aufgeleget worden seye: b) daß selbst (obschon man vielleicht das Gegentheil nicht unbillig vermuthen dürfte) auf dem berühmten Landtage eben dieses Jahres 1588. (was wir weiter unten sehen werden) der Gegenstand der Veräusserlichkeit der Ritterlehen hinsichtlich der Verbundenheit des Lehenhofes gar nicht zur Sprache gekommen: und endlich c) der herzogliche Lehenhof bereits schon lange vorhero auf dem Landtage 1572. den Grundsatz „daß bey Veräusserung der Ritter„lehen die Lehenherrliche Einwilligung keineswegs eben „nothwendigerweise ertheilet werden müsse“ als schon bekannt angenommen, und auf die standhafteste Weise in seiner Gültigkeit zu erhalten getrachtet habe!

§ XII.

Das veräusserliche Lehen machte die Regel: wie dann nach K. Ludwigs Rechtbuche in tit. 16. art.: „umb Lehen mit des Lehenherrn Hand“ sogar allen Lehenbesitzern, ohne eine Klasse der Lehen auszunehmen, das freye Dispositionsrecht mit denenselben, und ohne daß man an die Einwilligung der Lehensfolger gebunden seye, aufgelegtermassen zukommet! Den Abfall von dieser Regel, und wo bey der Veräusserung auch die Beywilligung der Lehensfolger erhollet werden mußte, machte aber einzig das sogenannte Umgehende — oder die Sache mit dem eigenen Name zu nennen, das wahre Mannslehen! a) Ob ich gleich bekenne, daß es eine kühne Hypothese von mir seye, diese Ausnahme, oder diese Lehensdivision bereits noch in die erste Lehenrechts-Periode vorzurücken; und allschon der allgemeinen, und unbeschränktesten Disposition des kaiserlichen Rechtbuches von 1346. beynahe

willkührlich unterzustellen, indem der letztere Grundsatz (soviel wenigstens die bisherige Beobachtungen gewähren) erst in einigen Lehenstreittigkeiten aus der zwoten Hälfte des XVten Jahrhundertes ersichtlich wird: die klare Bestimmung, oder Befestigung desselben aber gar erst in der Landrechts-Reformation von 1518. vorkommet! wobey mich dann einzig dieses entschuldigen mag, die Unveräusserlichkeit des baierischen Mannslehens um ein Jahrhundert früher hinauf zu rücken, weil es im XIVten Jahrhunderte allen Ansehen nach derley ihrer nur mehr so wenige gegeben hat, daß ihre geringe Zahl kaum eine eigene gesetzliche Erwähnung verdiente, um dieselbe von dem veräusserlichen Lehen namentlich abzusöndern.

Und da es endlich, und übrigens mein Hauptzweck ohnehin nicht ist, mich vorzüglicher mit Betrachtungen über die bestandene Veräusserlichkeit, oder Unveräusserlichkeit unserer baierischen Lehen zu beschäftigen (obwohlen weiter unten §vo XXVIII Note b und wiederum §vo LXX..... doch noch ein ganz nöthiger Verfolg zu diesen Gesichtspunkt muß nachgetragen werden). So mag vielleicht dieser nunmehro vorausgestellte zwar kurze, doch in seiner Art nicht unvollständige Abriß unserer ältesten baierischen Lehenrechts-Periode dem geneigten Leser ebenfalls genügen!

a) Wenn man die baierischen Landtäge des XVIten Jahrhundertes 1577., 1579., 1583 und 1588. miteinander vergleicht, so veroffenbaret sich Sonnenklar, daß umgehende Lehen nach dem Sinne der Landrechts-Reformation von 1518. nichts anders als wahre Mannslehen angedeutet haben. Nach den Landtagen 1577. und 1583. sind Manns- und Stammlehen eins: und in dem Landtage 1588. werden durchgehende Manns- mit den Stammlehen für eines genommen. Ja noch im baierischen Landrechte 1616. tit.

12. art. 3. werden die umgehende Lehen deutlich für so viel als die alte Manns= und Stammlehen erkläret.

Mir ist bis hieher der Ausdruck Umgehende Lehen das erstemal in einer Lehensstreits-Urkunde von dem erloschenen Geschlechte derer von Sattelbogen an. 1493. (welche auch Hund im Stammbuche I. 322. Zeile 28. seq. anziehet) vorgekommen: aber selbst diese Taidigungs-Urkunde beweist, daß der herzogliche Lehenhof damalen schlechterdings nur allein die wahre Mannslehen ohne der Lehenfolger Bewilligung für Unveräusserlich gehalten habe! das Schloß Geltolfing, welches nämlich, wie dessen Erbfolgsgeschichte bey Hund c. l. ausweiset, ein gemischtes Lehen gewesen, war durch Hannsen von Sattelbogen 1489. ohne Beywilligung der Lehenfolger an H. Albert IVten verkauffet worden: nach dessen Todte bestritt aber Hannsens Vetter Sigmund von Sattelbogen eben deswegen den Verkauf, oder die Uebergabe! allein die herzogliche Lehens-Curie gestund diesem Weiberlehen die Eigenschaft eines sogenannten umgehenden Lehens ganz nicht zu, und erst auf Interzession eines Landstände-Ausschusses, und nur aus Gnade, und mittels einer Vergleichung (Hund c. l.) hat sich H. Albert endlich wiederum zur Herausgabe bewegen lassen: wo sodann dieses Lehen nach dem Abgange des Sattelbogischen Mannsstammes wirklich auch auf die Erbtöchter, und durch diese an die Herrn von Berlichingen gekommen ist. Man beliebe hieher auch zu vergleichen was weiter unten (§ XLVI. Note a) vorkömmt, und beurtheile hiernach in wieweit wohl dasjenige Bestand haben möge, was sich der Freyherr v. Schmid über die Bedeutung Umgehender Lehen ad Jus. statut. Bav. tit. 12. art. 3. Nris 14 und 15. vorgestellet hat. Auch der unstreitig erste Kenner unserer mittleren baierischen Verfassung, der Präsident Hund, hat unter dem Ausdrucke „Umgehende Lehen" nie etwas anders als die wahre Mannslehen verstanden. Wie unter andern voce Leuttenpeken Stammbuch Tom. I. p. 266. zu ersehen ist, wo er nämlich ausdrücklich bemerket, daß bey Erlöschung des besagten Geschlechtes die Umgehende Lehen den Buschen (welche die folgende, oder gemischte Weiberlehen als

die nächste weiblicher Seits gewesene Abkömmlinge der Leuttenbecken ohnehin schon geerbet hätten) aus fürstlichen Gnaden verliehen worden seyen!!

§ XIII.

Eben diese älteste, und an deutlich auseinandergeschiedenen Lehensbegriffen reiche Periode wurde aber, wie ich oben schon einmal bemerkte, allschon gegen die Mitte des XIVten Jahrhundertes von einer tief eingreifenden Revolution begleitet, welche dem Lehenwesen der herzoglichen Lehenhöfe insonderheit (auf die übrige baierische sogenannte Privat-Lehenhöfe habe ich meine Untersuchungen noch zur Zeit nicht ausgedehnet) eine beynahe so gut als ganz neue Gestalt gegeben hat: Es fiel nämlich in diesem Zeitpunkte die alte Rechtsvermuthung für die nur männliche Erbfolge in dem Lehen (oben §vo VIII — XI.) vollkommen ausser Augen: und wo von izt an die Lehenbriefe nicht deutlich das Erbfolgerecht nur dem männlichen Geschlechte alleine entweders durch die Formel zu Mannslehen, oder durch andere derley entscheidende Anzeigen (oben § VII.) zugestanden haben wollten: sondern wenn izt ein Gegenstand nur unter der simplen Formel „zu Lehen" oder auch „zu rechten Lehen" mit Benennung einiger, oder keiner Erben verliehen worden war; so wurden diese Lehen alle als weibliche Gemeinlehen (feuda foeminea promiscua) behandelt — oder eigentlicher zu reden, diese Lehen alle nach bürgerlicher Erbfolgeordnung, selbst sogar ohne Rücksicht, ob die Erben von dem ersten Erwerber abstammten, oder nicht abstammten, vererbet: und dieses izt neu entstandene, durch die zahlreicheste Urkunden ersichtliche Herkommen würde unstreittig

noch

noch viel höher auffallen, wenn nicht neben einer sicheren obschon hochmerkwürdigen alten Lehensgewohnheit (von welcher unten §vo LXX ..... das Geeignete erfolgen wird) die bey den vornehmeren adelichen Landesfamilien seit dem XIVten, und noch früheren Jahrhunderten schon allgemein in Uebung gebracht gewesene Töchter-Verzichte zu einer dennoch verhältnißmässig genommen etwas seltneren Erscheinung der weiblichen Erbgenehmen die nothwendige Veranlassung gegeben hätten. —

Selbst sogar der alte Grundsatz „daß die erkaufte „Lehen erst nach dem Abgange der männlichen Descen„denz des Erkäufers auf die weibliche Erben fallen soll„ten (§vo IV.)" gerieth ganz ausser alle Betrachtung: und auch diese Lehensart wurde wie gemeines Erbgut unter derer Erwerber weiblicher, wie männlicher Nachkommenschaft vertheilet, und vererbet.

Ob zu diesen ganz neuen, und einfachen Herkommen nur die Vergessenheit der älteren Verfassung, und die Nachsicht der herzoglichen Lehenhöfe — oder, womit sich die Vasallen im XVIten Jahrhunderte in der Folge (S. Landtag 1588. unten §vo LIII.) schützten, die Betrachtung zur Veranlassung gedienet habe, daß die jüngere herzogliche Lehenskonzessionen des XIV und XVten Jahrhundertes nicht mehr wie in den ältesten Zeiten ex mera gratia, sondern von den Herzogen öfters per titulos onerosos Tausch, Geldvorschüsse, an Bezahlungsstatt u. s. w. wären erworben worden; folglich der Billigkeit angemessen gewesen seye, daß man diesen Lehen so gut, in Hinsicht der Erbfolge wenigstens, die Natur des Allodes zugestehen mußte, als solche die Gegenstände hatten, welche von den herzoglichen Kammern dafür in Empfang gebracht worden waren; a) dieses lasse ich meines Ortes

auf seinem Werthe, oder Unwerthe beruhen, weil denn doch dem an sich entscheidenden Herkommen an ihme selbst nichts mangelt.

a) Ich kann hierzu ein nicht unerhebliches, ja fast merkwürdiges Beyspiel anfügen: ich finde nämlich in Hundens St. B. III. Theil, voce Saulberger folgende Notiz verzeichnet. „Ulhard Saulberger hat Herzog Heinrichen von Nieder„Baiern das halbe Haus zu Saulberg mit seiner Zuge„hör gegeben, dagegen ihme das Haus zu Geltolfing, „die Capellen, sammt derer Lehenschaft cum pertinentiis „gegeben, und zu rechten Lehen verliehen worden ao. 1332. „Brief zu München.“ Nun haben wir aber auch bereits oben §vo XII. Nota a. gesehen wie dieses letztere Geltolfing (welches nach der Hand vor 1415. wahrscheinlich selbst durch weibliche Erbfolge an die Freyen von Sattelbogen gekommen ist) sowohl selbsten von dem herzoglichen Lehenhofe, als den Besitzern für ein gemischtes, und veräusserliches Lehen behauptet worden seye.

§ XIV.

Itzt (und die Rückerinnerung dabey vorausgestellet, daß die Formel „zu rechten Lehen“ ursprüglich das Lehen ohnehin nur von den affinibus zu unterscheiden hatte) verliert es dann freylich seine Paradoxie, wenn wir Frauen, und Töchter allgemeindurch im XIV und XVten Jahrhunderte als Besitzerinnen, Theilhaberinnen, und Erbgenehmen auch an solchen Lehen Theil nehmen sehen, welche alle in den nämlichen Urkunden rechte Lehen genennet werden; auch schon in den ersten Lehenbriefen unter dieser Formel, und ohne daß weiters ausdrücklich weiblicher Erben in selben erwähnet worden wäre, verliehen worden sind.

Schon ao. 1327. schenkt, und übergiebt Elisabeth vermählte von Ende, Gebhard Herrns von Weilheim

Toch-

Tochter, dem Kloster Polling 3. Höfe die von dem Herzogthum Baiern ihr rechtes Lehen gewesen waren, und verzeiht sich endlich für sich, und alle ihre Erben dieser Stücke (M. B. Vol, X. 88.) 1338. verkaufen Sweigger von Seldenau, Vizedom bey der Rott, Protzkow von Wolfsberg sein Aydam, derer Hausfrauen, und ihre Erben dem Kloster Baumburg eine Hube zu Minbach, mit der Frauen Königin Agnesen von Ungarn Hand, von der sie dieselbe zu rechten Lehen gehabt hatten. Idem affirmat die Königin Agnes ꝛc. ꝛc. Gankofen Erchtag vor Margarethen 1338. (Cod. Membranaceus Baumburg. ao. 1438. conscriptus Fol. 77 et 79.)

Das Jahr darauf 1339. wird von K. Ludwigen ein Hof zu Habrechtshausen Conrad dem Möringer, Margareth, und Annen seinen Schwestern zu rechten Lehen verliehen (M. B. X. 494.) ao. 1353. verkaufen hinnach Bertholdt der Punharter von Zell für ihn selbst, und seine Söhne Paltwein, und Heinrich, dann für seine Töchter Katharina, Margareth, und Annen dem Kloster Fürstenfeld ein Holz, und einen Ziegelstadel der von dem Fürsten in Oberbaiern ihr rechtes Lehen war mit des Lehenherrns Hand u. s. w. (M. B. Vol IX. 189.) Eben so verkaufen ao. 1380. Schweiker Auer von Gakendorf, seine Hausfrau, und alle ihre Erben ihr lehenbares Gut Schnellenpeunt ihrem Bruder, und resp. Schwager Hannsen dem Auer, seiner Hausfrauen, und ihren Erben mit Lehensherrn Hand; beyde Letztere empfiengen selbes auch wirklich von H. Friderich zu rechten Lehen: geben selbes aber sodann 1392. für sich beyde, und alle ihre Erben, und Nachkommen ebenfalls Kaufweise dem Kloster Aspach über. (M B. Vol. V. 194. 196.) Und endlich kann man in einem nicht unmerk-

 würdi-

würdigen baierischen Lehenrechtsfalle beym *Nicol. Everhard. jun.* Consiliorum Tom. II. conf. 50. mehrere Urkunden aus den Jahren circa 1450. 1480. 1490. angezogen finden, in welchen ein von der herzoglichen Lehens-Curie abhängiges Landgut Z. so ein offenbares feudum promiscuum gewesen, und von den fœmellis ebenfalls besessen worden war; auch nicht anders als immer unter dem Ausdrucke zu rechten Lehen war verliehen worden: und als hierauf gegen das Jahr 1584. über eben dieses Lehen zwischen den Agnaten, und den Erbtöchtern Streitt entstanden: hat selbes die Ingolstädter Juristen-Fakultät mehrmalen auch pro feudo promiscuo erkläret a).

a) Hieher gehört auch die Erbfolgsgeschichte der ehemals lehenbaren Veste Affingen, welche in den noch vorräthigen Lehenbriefen auch niemalen anders als bald unter der simplen Formel „zu Lehen" bald auch selbst unter der Formel „zu rechten Lehen" ist verliehen worden, (v. Lory Lechrain II. 247. Z. 3.) Mit selber wurde, so viel aus den älteren Zeiten noch bekannt ist, 1415. ein sicherer Seitz Wällin belehnet. Seine Nachfolgerin war im Jahre 1447. Margareth, Otten Eysers Tochter, Marschalkens Engelhards von Oberndorf Hausfrau: und Hund bemerkt dabey form. „zu vermuthen Otten Eysers Hausfrau seye jenes Wällin „Tochter, oder sonst nächste Erbin gewesen, „davon dieses Lehen wieder auf derer Tochter Margareth „gekommen" (Hund Stammb. I. 198. v. Lory Geschichte des Lechraines II. 155.) zum sichtbaren Beweise, daß der Präsident Hund (dem man gewiß die ausgebreiteste Erfahrungen, und Kenntnisse im baierischen Lehenwesen nicht absprechen wird) selbst nie etwas anders gewußt habe, als daß mit Hinwegrechnung der eigentlichen, und ausdrücklichen Mannslehen, bey allen übrigen Lehen im XVten Jahrhunderte die blos gemeine bürgerliche Erbfolge, sogar ohne Rücksicht ob man von dem ersten Lehenserwerber abstamme, oder nicht abstamme, Platz gefunden habe: wie denn auch die weitere Erbsgeschichte von

Affingen

Affingen eben diese letztere, und ganz keine andere Erbfolgeordnung ausweiset: der Marschall Engelhard von Oberndorf erzeugte nämlich mit seiner Hausfrauen, und Lehenbesitzerin Margareth einen Sohn Wolfgang Marschalken Ritter, und eine Tochter Ursula, welche an Christian Nusdorfer zu Duttling vermählet worden, (Hund c. L. I. 189. z. 7. voce Epser und 356. voce Waldek z. 15.) und mit dem letzteren mehrmalen zwey Kinder Martin Nusdorfer, und Amalien erzeugte: (Hund Stammbuch II. 199. voce Nusdorfer, und P. I. p. 356. voce Waldeker). Aber weder der Marschall Wolfgang, noch Martin Nusdorfer erhielten Affingen, sondern es wurde immer, wie der Erfolg belehret, denen Töchtern; der Ursula Marschalkin, und der Amalia Nusdorferin zugetheilt. Die letztere vermählte sich mit Wolfgang von Hohen-Waldek († 1483.) durch die sich dann Affingen auf die 3. mit selbigen erzeugte Töchter Erntraut, Margareth, und Apolonia vererbte, die ao. 1486. mehrmalen alle drey mit Affingen belehnet wurden (v. Lory G. des Lechrains I. 212.) durch Theilung kam dann Affingen an die dritte Tochter Apolonia, Walthers von Gumpenberg Hausfrau. (v. Lory c. l. p. 246.) hierauf mehrmalen durch Theilung, oder Verzicht an ihren Sohn Hieronymus von Gumpenberg: und endlich als dieser ohne Leibeserben verschieden, in Gefolge, bürgerlicher, und gemeiner Erbfolge wieder an dessen Schwester Scholastika vermählte von Zillenhard, womit dann Affingen denen Herrn v. Zillenhard zu Theil geworden (Hund c. l. II. p. 116. voce Gumpenberg.)

Beynahe das nämliche Schicksal hatten auch die ebenfalls von dem Herzogthum Baiern, laut den nachbemerkten Investiturs-Formeln zu rechten Lehen gegangene Vesten Dornsperg, und Norndorf zu erfahren! unstreittig gehörten sie Anfangs den Hochstift augspurgischen Marschalken von Oberndorf, die sich eben daher auch von Dornsperg geschrieben (Hund c. l. II. p. 160. voce Papenheim) aber eben so kamen sie mit Affingen als ein Erbe Marschalkens Engelhardens durch seine Tochter Ursula vermählte Nusdorferin an derer Tochter Amalia von Nusdorf (v. Lory c. l. II. 230. z. 7.) und durch diese wieder an ihre Tochter

Erntraut von Waldek, derer Gemahl, und Lehenträger Hieronymus v. Seybelsdorf 1498. mit genannt beyden Vesten für dieselbe belehnet worden (v. Lory c. L.) Bald hernach muß aber diese Erntraut beyde Vesten ihrer Schwester Apolonia überlassen haben, massen mit denenselben ihr Gemahl Walther von Gumpenberg 1506. uxorio nomine belehnet wurde, bis endlich eben diese Apolonia beyde Vesten sodann gar verkauft hat, (v. Lory c. l. II. 246. Hund c. l. II. 116. voce Gumpenberg.)

§ XV.

Um aber, wenn man vielleicht, obschon gegen alle Wahrscheinlichkeit, dem Zweifel Platz geben wollte, ob nicht etwa bey allen diesen angeführten Lehensfällen die allererste Lehens-Constitutionen schon zugleich auf Weibs- und Mannspersonen gerichtet gewesen seyn dürften? wo sonach auch schon nach der ersten Lehenrechts-Periode die gemeine bürgerliche Erbfolge in derley statt gefunden hätte: um dann auch derley Anstände zu entfernen — obschon wieder nicht weniger selbst auch bey einer solchen Voraussstellung die von mir angeführten Urkunden allemal darüber wenigstens daß die Formel „zu rechten Lehen" im XIVten, und noch im XVten Jahrhunderte keineswegs nur das sogenannte feudum proprium neueren Sinnes, somit Masculinum angedeutet habe, die mehr als genugsame Probe ablegen. — So will ich hier auch noch ein paar Fälle aus der zwoten Hälfte des XVten Jahrhundertes einrücken, wovon wir die erste Lehnsconstitutions-Urkunden noch besitzen; wo die Lehen weder einer Weibsperson mitverliehen, noch auch auf die weiblichen Nachkommen ausgedehnt, — sondern durch die einzige Formel „zu rechten Lehen" sind verliehen worden: dessen ohngeachtet aber ohne daß

weder

weder dem herzoglichen Lehenhofe, noch den männlichen Lehenserben nur der mindeste Widerspruchs-Gedanke jemalen beygekommen wäre; aufgelegtermassen, und zwar in lauter adelichen Handen — in der blossen bürgerlichen Erbfolge sind vererbet worden.

§ XVI.

Der erste Fall betrift das ehemalige Dorfgericht Sauerlach Landgerichts Wolfertzhausen! Wie man sich im nachfolgenden kleinen Urkundenbuche Nro. V. selbsten zu überzeugen belieben will, wurde von H. Albert III. zu Baiern-München dieses Dorfgericht seinem Rath Friedrich Aichstädter, und seinen Erben nicht anders als unter der bloßen am Ende der Urkunde ersichtlichen Formel „zu rechten Lehen" 1452 verliehen: dessen ohngeachtet wußte nachhin, als Friedrichs Sohn, Hanns Aichstädter circa 1484. mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes, und einer derley Tochter, Sigismund, und Amalia mit Todte abgegangen war, H. Albert IV. nichts anders als daß, so wie andere Lehenstücke zu Sauerlach, auch in specie das ebenbemerkte Dorfgericht daselbst besagt **beyden Kindern gemeinschaftlich** zugehörig seye: und da ihme dieser beyden Kinder Vormunder Namens der letzteren den auch denenselben, aber jure allodii, zuständig gewesenen Zehend zu Sauerlach verkaufet hatten, stellte derselbe sogar einen umständlichen und sollenen Revers aus, „daß das Dorfgericht, die Westerhube, und „der Zapfen der Ehetafern zu Sauerlach, die von dem „Fürstenthum Baiern zu Lehen rühren ꝛc. die Gerhaben „anstatt des Hannsens Aichstädters nachgelassenen Kin„dern nicht mitverkauft hätten: sondern bey solchen mö„gen die Gerhaben der Kinder Nothdurft, Nutzen, und

„frommen

„frommen mit verkaufen, versetzen, oder in ander Weg „damit zu handeln, wohl befördern u. s. w.“ Wie ich wiederum diesen merkwürdigen Revers dem nachfolgenden Urkundenbuche Nro. VI. eingeschaltet habe. Und zuletzt als der obenbemeldte, nachhin erwachsene Sigismund Aichstädter, (Landrichter zu Wolfertshausen 1511.) und zugleich der letzte seines Geschlechts-Namens einen großen Schuldenlast kontrahirt hatte, hat endlich von dessen Wittwe, und Erbin gar der eigene Lehensherr, H. Wilhelm IVte die Aichstädterische Lehen zu Sauerlach im Jahre 1524. käuflich an sich gelöset. a)

a) Hund St. B. Th. III. voce Aichstädter.

§ XVII.

Der zweyte hieher gehörige Fall belanget sodann den Burgstall Giebing Landgerichts Dachau mit seinen Zubehörden! mit diesem wurde 1468. von H. Albert IV. Hanns Bart der ältere, Burger zu München, wiederum mit der einzigen, und simplen Formel „zu rechten Lehen“ belehnet. a)

Durch eine Bartische Tochter, oder durch Kauf (wo aber bekanntlich keine Veränderung der Lehens-Natur vermuthet wird) kam sodann dieses Giebing an Ambrosien von Freyberg († 1517) durch dessen Tochter Ursula an den Ritter Wilibald Pirchinger († 1536) wiederum durch dessen Tochter Barbara Pirchingerin uxorio nomine an Hieronimus v. Seybelsdorf, bey dessen Deszendenz dasselbe auch verblieben, bis es gleichwohlen die Herren von Seybelsdorf erst 1602 in fremde Hände veräussert haben. b) Daß aber die männliche Deszendenten sowohl Ambrosien v. Freybergs, als Wilibalden Pirchingers noch lange nach den oben angeführten Zeitläufen geblühet ha-

ben,

den, kann man sich aus dem Hundischen Stammbuche von selbsten überzeugen.

a) S. den vollständigen Lehenbrief in des Prof. v. Hellersberg Abhandlung über den Regierungs-Verzicht des Baiern-Müncherischen Herzogs Sigismund. Regensburg 1797. S. 47.

b) Hund St. B. Th. III. voce Pirchinger, und alte Landtafeln des Churfürstl. Landgerichts Dachau.

§ XVIII.

Ich habe oben (§vo XIII.) bemerket, daß sogar bey erkauften Lehen der alte Grundsatz, daß dieselbe als erstfolgende Weiberlehen (feuda fœminea successiva) zu behandeln seyen, in dem XVten Jahrhunderte ebenfalls ausser Anwendung gesetzet — und auch in den letzteren der ungeschiedenen, gemeinen bürgerlichen Erbfolge platz gegeben worden seye: und eben dieses will ich nun auch mit einigen Beweisen rechtfertigen!

1348 erkaufte Hanns Langenmantel, Burger zu Augspurg, von denen Truchsessen von Reichen die von dem herzogl. Haus Baiern zu Lehen gegangene Stadt Wertingen mit ihren Zubehörden: aber schon 1431. war das Lehen in nicht weniger als 10. Theile zerfallen; und als der Marschall Mang von Hochenreichen 1468. das ganze Wertingen zusammen, und an sich kaufte: so waren zwar $\frac{6}{10}$ noch in den Händen der männlichen Deszendenz des ersten Erwerbers Hannsen Langenmantels: zugleich hatten aber schon Leonhard Pfister $\frac{2}{10}$, Lukas Räm zu Ulm $\frac{1}{10}$, und Bernhard Räm zu Ulm, dann Sigmund, und Bartelmee Räm Gebrüder zu Augspurg das letzte $\frac{1}{10}$tel im Besitze (von Lory Geschichte des Lechrains II. 62, 121, 193.) welche letztere alle, da nicht die geringste Spur vorhanden ist,

daß

daß einige Theile des Lehens mittlerweil käuflich an diese auswärtige Pfister, und Rämen veräussert worden wären; unzweifentlich nichts anders als Langenmantlische weibliche Abkömmlinge, oder Langenmantlische Schwiegersöhne gewesen sind, welche das Lehen zugleich neben, und mit den männlichen Langenmantlischen Deszendenten besessen haben. a)

Das zum herzoglichen Lehenhof lehenbare, oder wenigstens noch im XVIten Jahrhunderte lehenbar gewesene Dorfgericht Sigmershausen (Landgerichts Dachau) wurde zuerst in dieser Eigenschaft vom Herzoge Ernsten im Jahre 1400. Marquarden Adelzhofern verliehen, dessen Nachkommen verkauften aber dasselbe 1508. an Hieronimus Perwanger (Hund Stammbuch Mſpt. III. Theil voce Adelzhofer, und voce Perwanger.) Und obschon Hieronimus Perwanger mehrere männliche Deszendenten hinterließ, die den Perwangerischen Stammen noch lange bis über 1558. fortsetzten, so wurde doch vielmehr das von Hieronimus Perwanger erkaufte lehenbare Dorfgericht Sigmershausen sogleich seiner Tochter Anna zugetheilet, die sich an Georgen Stingelheimer vermählte, und das Lehen auf ihren Sohn Bernhard Stingelheimer vererbte, der noch 1561. als der Lehens-Innhaber von Sigmershausen vorkommet. (Hund Stammbuch III. Theil voce Perwanger, und Stingelheimer. Dann Urkunde von 1561. im nachstehenden Urkundenbuche Nro. VII.)

a) Leonhard Pfister hatte nach Buccelins Angabe, wirklich eine Susanna v. Langenmantel zur Ehe: und die $\frac{1}{8}$tel von Wertingen, welche die Rämen besassen, waren ursprünglich auch ein $\frac{1}{4}$tel wovon Lukas Räm die Hälfte, die andere Hälfte dessen verstorbenen Bruders Söhne, oder Neffen Bartelmee, Sigmund, und Bernhard inne hatten.

So

So viel ich mir übrigens Mühe gegeben die genauere Theilungs- und Erbfolgsgeschichte von Wertingen während dem Innhaben derer Herren v. Langenmantel herzustellen; so war es mir doch eine Unmöglichkeit: nur so viel entdecket sich itzt endlich erst aus unsern oben angeführten baierischen Lehens-Urkunden von 1348. 1431. und 1468. daß die in Buccelins Stematographia Tom. II. befindliche von Langenmantlische Stammtafel im XIVten, und XVten Jahrhunderte so mangelhaft, als auch nicht bloß in ihrem Detail, sondern auch schon in ihrem Grundsysteme irrig seyn müsse: und daß sogar die von dem gelehrten Herrn Paul von Stetten in seiner Geschichte der adelichen Geschlechter von Augsburg 1762. 4to angenommene Grundtheilung des von Langenmantlischen Geschlechtes in die Linie Rüdinger (R. R.) und in die Linie Langenmantel vom Sparren (△) seine ausgemachte Richtigkeit, wenigstens in der Art, wie selbe bey dem Herrn von Stetten vorgestellet wird, bey weitem noch nicht habe. Denn Hartmann, Hanns, und Georg Langenmantel Gebrüder, und Söhne eines anderen Hartmanns Langenmantels, welche auch 1468. ein $\frac{1}{6}$tel von Wertingen inne hatten: kommen in der Linie Langenmantel-Rüdinger weder bey dem Buccelin, noch bey dem Herrn von Stetten; wohl aber bey dem letzteren in der Linie derer Langenmantel vom Sparren vor: der in unsern baierischen Lehenbriefen im Jahre 1431. erscheinende Märklin, und 1468. auftrettende Jakob Langenmantel, die wiederum beyde an Wertingen Theil hatten, sind weder bey Buccelin, noch bey dem Herrn v. Stetten ersichtlich; und sogar der erste Erwerber von Wertingen Hanns Langenmantel, ist bey obigen beyden Schriftstellern irrig als Conrad (so etwa des ersteren Sohn gewesen seyn dürfte) angegeben worden. Diese Bemerkungen geben zugleich mehrmalen gutes Licht, wie wenig man überhaupt auf die Buccelinische Stammtafeln zu vertrauen habe!!

§ XIX.

Bey diesen von mir hierorts angeführten verschiedenen Lehens-Erbfolgefällen mochte aber nur noch von einem

heutigen

heutigen Lehenrechts-Gelehrten vielleicht der Einwurf in den Weg gestreuet werden, daß die lehenbare Gegenstände bey obigen Fällen, so meistentheils nur in niedern Dorfgerichten, Burgstallen, einzelnen Baurenhöfen u. s. w. bestunden, nach unserer Verfassung keine Ritter- sondern vielmehr Beutellehen gewesen seyn dürften, denen bekanntlich selbst heut zu Tage noch kein Mensch die beynahe vollkommene Natur eines Erbgutes, und das gemeine bürgerliche Erbfolgerecht in denenselben abspricht.

Allein, einem solchen Zweifler, dem ich noch sogar, wenn er es annehmen mag, dazu aufgeben will, daß selbst die Herrschaft Wertingen, die Vesten Affingen, und Norndorf mit den Dorfgerichten gleiche Lehens-Eigenschaft gehabt haben sollen — kann ich aller seiner Beängstigung gar leicht entheben, wenn ich demselben anvertraue, daß nach der entschiedenen Gewohnheit unserer herzoglichen Lehens-Curien noch bis gegen Ende des XVIten Jahrhundertes alle Lehen, die sich in adelichen Handen befanden, Ritter — dortmals genannt adeliche Lehen gewesen seyen: und (ohne mindester Rücksicht, ob sie ganze Herrschaften — oder ein einiges Jauchert Feld waren!) so gewisser zu dieser Classe gerechnet worden: als sogar alle Lehen, welche vorhin in eines Prälatens, Bürgers, oder Bauers Handen gestanden sind, so wie selbe der Edelmann an sich brachte, sogleich Ritterlehen wurden: wenn hingegen solche bisher in adelichen Handen gestandene Lehen in nicht-adeliche Hände veräussert wurden, ihre obige Eigenschaft sogleich wieder verloren haben. a) Und da denn um auf die von mir angeführte Fälle zurücke zu sehen, die alte Herren von Weilheim, die von Seldenau, die Auer, die Epser, Nusdorfer, Marschalken von Oberndorf, Waldecker, Freyberger, Pirchinger, Langenmantel,

Nämen, Adelshofer, Perwanger, und Stingelheimer unstreittig alle lauter adeliche, und rittermäßige Geschlechter gewesen sind: und alle von mir angeführte Erbfolgsfälle über das Jahr 1570. nicht mehr herabgehen: nach welcher Zeit erst, allem Ansehen nach, bey den herzoglichen Lehenhöfen der ältere Grundsatz: „was in adelichen Handen stehet ist Adelslehen" einer Veränderung ist unterworfen worden. So haben sich unstreittigerweise alle von mir angeführte Fälle nur gar zu gewiß bey lauter wahren, und entschiedenen baierischen Ritterlehen ereignet!!!

a) H. Albrechts V. Lehenhofs. Instruktion de dato München den 15. November 1550. und Landtagshandlungen 1572. In der ersten heißt es wortdeutlich: „Nachdeme sich viele Veränderungen in den Lehen zutragen, als daß die von der Ritterschaft, und Adel von Klöstern, Kirchen, Bürgern, und Bauern Güter an sich bringen. Entgegen die itzternannten von denen vom Adel Güter einthun, soll es hinfüro also gehalten werden. Alsbald ein Edelmann von denen obgenannten ein Gut an sich bringt, soll es Edelmannslehen: Herwiederumen, so von einem Edelmann ein Gut in der obgemeldten Hände kommt, soll es Beutellehen seyn, doch hierin die Edelmannssitze, und Hofmarchen, so verdient werden, ausgeschlossen." Man vergleiche auch meinen Anhang über den Ursprung der baierischen Beutellehen §§vis IV. und V.

§ XX.

Diese bis nun zu ausgeführte Simplicität des Lehenrechtes unserer herzoglichen Lehens-Curien wurde aber endlich, nachdem sie beynahe zwey Jahrhunderte über bestanden gewesen war, durch den auch bey uns sich ergebenen Eindrang der fremden Lehenrechte nicht nur allein mächtig erschüttert; sondern (wie wir nun auch in der

Folge sehen werden, größtentheils in eine ganz neue Gestalt verändert! Da jedem Rechtskenner ohne meine Erinnerung bekannt ist, daß sich die Longobardische Lehenrechte lediglich mit dem römischen Gesetzbuche, dem sie in dem Mittelalter beygefügt worden waren, einzuschwingen Gelegenheit gefunden haben: so gehört es vorzüglich mit zu dem Faden gegenwärtiger Ausführung auch in die Untersuchung in Etwas einzugehen, wann eigentlich auch bey uns in Baiern die römische Gesetze in gerichtliche Anwendung gesetzet worden seyen? um hiernach die auch in unserem Lehenrechte in Gang gebrachte neue Grundsätze, und nach ebendenselben sich ergebene Veränderungen desto leichter sich erklären, und beurtheilen zu können.

§ XXI.

Bey einer anderen Gelegenheit a) habe ich bereits bemerket, und erwiesen, daß man noch in der ersten Hälfte des XVten Jahrhundertes in unseren baierischen Landesgerichten wenigstens von den römischen Rechten nichts gewußt, sondern die Entscheidungen lediglich aus Kaisers Ludwigs Landbuche, und dem Allemanischen Landrechte, oder dem nur zu Goldasts Unehre sogenannten Schwabenspiegel hergeholet habe: Und daß es in unserer Rechtsgeschichte wohl auch noch in der zwoten Hälfte des besagten Jahrhundertes die nämliche, und noch keine andere, sondern noch vollkommen teutsche Beschaffenheit gehabt habe; überführt mich eine merkwürdige Urkunde oder ein Gerichtsbrief von 1485, welcher mir erst seithero zu Handen gekommen ist, und woraus ich, daß damalen schon bey uns in Baiern auch sogar noch in Erbschafts-Sachen das berühmte, und zwar eigentliche jus Recadentiæ,

tiæ, oder Revolutionis b) in Uebung gewesen seye, zu meiner billigen Verwunderung habe entnehmen müssen.

a) In meiner Abhandlung über den kurpfälzischen Reichsvikariats-Sprengel, Ingolstadt bey Krüll 1793 §vis XXXII. und XXXIII. Auch gehört hieher der 42te baierische landständische Freyheitsbrief von 1458, worinn Herzog Albert III. zu Baiern-München ausdrücklich verspricht: „Wir wollen „auch keinen Theil wider den anderen Recht abschaffen, ver„ziehen, noch abschreiben, anderst dann das Land- und „Stadtbuch (d. h. K. Ludwigs Rechtbuch) auch gemeine „Landrecht innhalten.“ Dieses „Innhalten“ zielet offenbar noch auf eine andere neben K. Ludwigs Rechtbuche damalen ebenfalls im Gebrauch gestandene geschriebene Gesetze-Sammlung; und ich wünsche recht sehr, daß es dem verehrungswürdigsten H. G. R. Westenrieder (S. dessen Akad. Rede Betrachtungen über den XVIten Band Monum. Boic., 1795. S. 40. seq.) gelingen möge in jener Periode noch ein solches erforderliches zweytes, unter dem Namen eines gemeinen Landrechtes bekannt gewesenes baierisches Gesetzbuch aufzufinden! bis dahin aber glaube ich noch immer, daß jenes Buch darunter verstanden werde, an dessen Stirne man allschon lieset: „Hier hebt sich „an das Register des Spiegels Kaiserlicher, und gemainer „Landrechte !!!“

b) Nach der Päromie „hiet goedt moet gaan von daar het gekommen is.“ S. *Koch* Diss. de jure Revolutionis, sive Recadentiæ Giessen 1772. § I. Bekanntlich hat aber auch dieses Recht seinen Sitz in dem Kaiserlichen Landrechtsbuche (Schwabenspiegel) nach der von Senkenbergischen Ausgabe Cap. CCLXXXV. § II. 16. und CCCCXIV. § III. Und da in K. Ludwigs baierischen Rechtbuche diese Disposition vollkommen ermangelt; so siehet man ziemlich deutlich, wornach man sich dießfalls gerichtet habe? Uebrigens ist sogar dieses jus Recadentiæ das beynahe noch standhafteste Ueberbleibsel der teutschen Rechtsgebräuche geworden, welches sich unter uns vor allen übrigen annoch am längsten erhalten hat, denn 1518. wurde es sogar in die Rechtbuchs-Reformation tit. 46. art. 3. aufgenommen; und ist erst durch das

D 2 spätere

spätere Landrecht 1616 — oder eigentlich gar erst hinnach, und zwar bloß „per Majora dominorum Consiliariorum“ (mit denen ich aber ebenfalls verstanden gewesen wäre) ausser Uebung gesetzet worden; wie uns dieses der würdigste Freyhr. v. Schmid in seiner eigenen, gewohnt trefflichen Manier erzählet: Ad Statut. Bav. tit. 40. art. 4. Nro. 13.

§ XXII.

Unterdessen gewann doch die Sache um eben diese Zeit gar bald ein anderes Ansehen: zwar hatten (wie es in der Handschrift History vom Lande Bavaria heisset a) die rothen Birette unter Herzog Heinrich dem Reichen ihr Glück noch nicht sonderlich gefunden: und zur Zeit als sein Hr. Sohn H. Ludwig 1472. die Ingolstädter Hoheschule stiftete, war, wie selbst der Stiftungsbrief beweiset, b) in jenen Gegenden, und den alten baierischen Oberlanden K. Ludwigs Rechtbuch noch keineswegs ausser Uebung gesetzet worden: allein auch schon gegen die Mitte des XVten Jahrhundertes begann der dahinreissende Schimmer der römischen Rechte (wovon zwar bereits auch schon Spuren in den baierischen Urkunden des XII. und XIIIten Jahrhundertes vorkommen — wo aber selbe noch immer als kostbare Arkana nur der geheimen Kanzleyen betrachtet wurden) sich allenthalben beynahe mit einer solchen Art von Zaubergewalt zu verbreiten, daß selber sogar die gelehrteste Domherren mit sich dahingerissen hat; c) und nachdem wohl auch unsere neue etablirte Juristen-Fakultät, wie aus allem hervorleuchtet, ihre Schuldigkeit keineswegs versäumet, war es am Ende dieses XVten Jahrhundertes bereits schon wirklich dahin gekommen, daß, da nach baierischen Gesetzen gepflogene, oder eingegangene Handlungen itzt entgegen allemal schon nach dem römischen Rechte beurtheilet wurden, dieses eine

all-

allgemeine äusserste Landes-Sensation erweckte: ja sogar die öffentliche, und berühmte Petition der Niederbaierischen Ritterstände veranlassete, „daß beynahe sämentliche „römische Doktoren ohneweiters aus allen baierischen Tri„bunalen entfernet werden sollten.“

a) C. J. Fischer Geschichte der Straubingischen Erbfolge I. Jahrgang. 1779. S. 65.

b) Nach diesem sollen jene welche sich an einem Doktor, oder Studenten vergreiffen würden, gerechtfertiget werden, wie dann der Stadt zu Ingolstadt, und des Landes im Oberlande recht ist. *Mederer* Annal. acad. Ingolstadt: Tom. IV. p. 52. Auch gebe ich mir im nächst. Urk. Buche Nro. VIII. das Vergnügen, selbst einen späteren Ingolstädtischen Gerichtsbrief noch vom Jahre 1496. nachzutragen, woraus man sich überzeugen wird, daß dortmalen in den oberbaierischen Gerichten größeren Theils doch noch immer, ohne auf das römische Recht Rücksicht zu nehmen, nach K. Ludwigs Landbuch geurtheilet worden seye.

c) Ein allerliebstes Responsum juris zweyer freysingischen Domherren von 1432 (und zwar größtentheils aus der gar praktischen Materie de stipulationibus) in welchen gelegenheitlich theils schon wirklich „aus den Gesetzen Kaiser Friedrichs „in dem Lehenbuche“ vorzüglich aber „aus dem dritten „Theil des Püchels kaiserlicher Gesetze, der da haißt „*Instituta*“ argumentirt wird: haben wir noch dem Geheimen Rath v. Lory zu verdanken, in dessen Geschichte des Lechrains II. Theil Nro. CXXVII. S. 122.

§ XXIII.

Dieses ist die ewig merkwürdige, obwohlen leider! von dem Poeten Aventin, der den eigentlichen Verstand seines Originals so gut als gar nicht kannte, erst in das Latein übersetzte Beschwerde, welche der baierische Ritterstand, auf dem im Jahre 1499 zu Landshut gehaltenen Landtage

selbst dem so mächtigen, als reichen H. Jörgen übergeben hat. Hier sind derselben Selbstworte:

„In Judicibus intollerabilis Error. Non enim „eliguntur judices more antiquo; sed multi *Juris* „*romani Professores*, pauci Magistratus nobiles, „atque provinciales, precipue in superiore Bavaria „vix unus, aut duo Nobiles in Prætorio eliguntur. „Cum *jus municipale* servandum sit, et antique „consuetudines pro legibus habende sint, fit ut „multa his contraria fiunt, unde *deceptiones*, *Erro*„*res*, *et turbæ oriuntur. Illi enim juris Professores* „*nostrum Morem ignorant*, *nec etiam si sciant*, *illis* „*nostris consuetudinibus quicquam tribuere vo*„*lunt.*“ a)

a) S. *Scheidt* Bibliothec. Hist. Götting. Tom. I. p. 281. Den genauen Pendant hierzu macht der Baiern-München-Straubingische Landtag 1494. worinn nämlich die Landstände auch bey H. Albert IVten darauf drangen „daß auch „seine Hofgerichte, so viel nur immer möglich wäre, stets„hin nur mit Landleuten, (Landsaßen) oder Layen be„setzet werden möchten.“ Bekanntlich waren aber die erste römische Rechts-Doktoren in Baiern (die eben genannte „*isti juris romani Professores*“) fast alle lauter *Clerici conjugati*, auch selbst mit den höheren Weihen versehene Priester, Pfarrherrn u. s. w. wie ich dieses sowohl aus den alten Hofgerichtshandlungen des XVten Jahrhundertes, als auch insonderheit aus der Ingolstädter Universitäts- und Juristen-Fakultäts-Geschichte mit einem weitläuftigen Beweise versehen könnte.

§ XXIV.

Dieser Antrag fand zwar bey H. Jörgen noch so vielen Eingang, daß er am Schluße des Landtages den gesammten niederbaierischen Landständen die Versicherung ertheilte:

theilte: „daß künftighin bey Besitzung des Hofgerich„tes allezeit weniger Doktoren, als Edelleute zu Bey„sitzern gebraucht werden sollten.“ Und am Baiern-Münchnerischen, oder Albertinischen Hofe widerfuhr den Doktoren, obwohlen unter verdeckten Namen, gar die Ehre, daß, als fast zur nämlichen Zeit 1506. die alte, nicht mehr verstanden gewordene Landesfreyheiten erkläret werden wollten, und bey dieser Gelegenheit die baierische Landstände mit nicht geringem Ernste die Forderung betrieben hatten, daß die Herzoge in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten mit den Ständen, und Unterthanen, oder in den heute sogenannten causis fiscalibus dem Appellations-Zuge an die kaiserliche Kammer- und Hofgerichte gänzlichen entsagen sollten; H. Albert IV. ausdrücklich auch mit aus dem Beweggrunde besagte Forderung sich nimmermehr belieben lassen „in Ansehung daß die Räthe „zu Zeiten aus Unverständigkeit wider das Recht, oder „den Landesgebrauch urtheilen: und einen Theil, es seye „der Fürst, oder Unterthan beschweren möchten.“

Allein, es gewannen zuletzt dennoch bey deme allem die römische Rechte von einer ganz anderen, zwar minder merkbaren, aber desto weit allgemeineren Seithe her in Bälde die Oberhand; da nämlich der zu gleicher Zeit von den römischen Rechtslehrern immer mehr und mehr in Gang gebrachte Laut „daß die baierische Landesgesetze „als den kaiserlichen geschriebenen Rechten zuwider, und „als zu unvollständig einer General-Reformation, und „Ergänzung unterworfen werden müßten.“ Sowohl bey dem Baiern-Münchnerischen, wie bey dem Baiern-Landshutischen Hofe die beyderseitige hochwichtige Entschliessung veranlaßte „daß das Recht in beyder Herren Länder re„formirt, ein Recht für alle baierische Landestheile ge-

„schöpfet, und solches neue Rechtbuch in alle Gerichte ge„leget werden müßte.“

§ XXV.

Unverzüglich folgte auch diesesmal die Ausführung dem Entschlusse. Noch in H. Jörgens letzten Lebensjahren (1499—1503.) kamen wirklich desselben, und H. Alberts IVten baiern-münchnerische Räthe in Erdingen zusammen: nahmen K. Ludwigs altes Landbuch vor die Hand, unterwarfen dasselbe mühsam von Artickel, zu Artickel einer genauen Revision a) und erzeugten endlich das bekannte Resultat, welches zwar erst fünfzehen Jahr später, — in der folgenden Regierung erst, dem öffentlichen Drucke übergeben, und unter dem Titel „Reformation der baierischen Landrechte nach Christi „unsers Heilmachers Geburde im fünfzehenhundert, und achtzehenden Jahr aufgericht“ ist publiziret worden: aber wie man sich auch bey dem ersten, und nur flüchtigen Anblicke desselben allschon mehr als genugsam überzeugen kann, den ersten, und förmlichen Haupttriumph in sich enthält, welchen da zu Erdingen die römische Gesetze über K. Ludwigs Landbuch, und die baierischen Rechtsgewohnheiten errungen; und solche letztere theils vollkommen abgewürdiget, theils überhaupt und im Ganzen genommen, das nun schon entschiedene Uebergewicht über dieselbe erlanget haben.

a) Dieses gemeinschaftliche Erdinger-Protokoll ist noch heut zu Tage in dem churfürstl. äusseren Archive in einem mundirten gleichzeitigen Original vorhanden: unter der Aufschrift „Reformation des Landbuchs zu Aerding durch „beeder Herrn Räth.“ Eine jüngere Hand hat darzu gesetzt „in weiland H. Ludwigs zu Landshut, und H. „Albrechts zu München Regierung,“ demefolglich jene

Erdinger

Erdinger-Conferenzen noch gar über 1479. hinauf gesetzet werden müßten: ich bin aber aus vielen Ursachen überzeugt, daß dieser jüngere Zusatz ein Irrthum: und dieses interessante Aktenstück erst zwischen 1499. und 1503. (wahrscheinlich genau im Jahre 1500.) verfertiget worden seye.

§ XXVI.

Da mich hier hauptsächlich nur die lehenrechtliche Verhältnisse beschäftigen, so will ich mich auch nur mit der einzigen Betrachtung begnügen, ob, und wie weit die Erdinger-Conferenzen, und derer Resultat, die baierische Rechtsreformation von 1518. allenfalls auch gegen die alte baierische Lehen-Verfassung vorgerücket seyen? und auf denenselben auch dießfalls der neue Veränderungssaame allbereits Wurzel gefasset haben möge?

Zwar die meiste, und auch nicht unerhebliche Verordnungen über die bekannte gedoppelte Lehengerichtsbarkeit eines jeden Lehenherrns, über das lehenherrliche jus Retractus, über das Einziehungsrecht des Lehens, über die Lehens-Veräusserungs-Consenses-Erholungs-Nothwendigkeit u. s. w. blieben für diesesmal alle noch bey ihren alten Würden. Es waren aber dieses freylich lauter solche Blumen, die in der Lombardey selbst noch weit lebhafter, und zahlreicher wie bey uns blühten; folglich für nur deutsches Unkraut nicht angesehen werden konnten: was aber die Lehens-Erbfolge insonderheit betrift, (worinn da eben unsere mittlere baierische Lehenrechtsperiode (oben § XIII. seq.) freylich von dem Longobardischen Typus so unendlich abstund, daß es hierbey, wie leicht vorauszusehen war, ohne einen, wenigstens feinen, und verdeckten Ausfall ganz begreiflicher Dingen nimmermehr ablaufen konnte,) so wurde aber itzt schon wirklich hier in Erdingen, und resp. in der Landrechts-Reformation 1518 ein

dreyfaches Signal zur Rechtsfehde gegen die mittlere Lehens-Verfassung, — eigentlich gegen den ferneren Bestand der gemischten Lehen (die aber unstreitig wenigstens ¾ aller von den herzoglichen Lehens-Curien abhängiger, in adelichen Handen gestandener Lehen ausgemacht haben müssen) obwohlen zwar etwas dumpfe nur, und in der Entfernung erst gegeben. Wobey das Sonderbarste nur dieses ist: daß wenn die herzogliche Räthe zu Erdingen, und Neo-feudisten keinen geheimen förmlichen Plan angelegt haben, erst nach und nach, und stufenweise zu einem geheimen, und verdeckten Zweck zu kommen; dieselbe den herzoglichen Lehens-Curien einen gar geringen Dienst geleistet, und da ihr ganzes Bestreben, wie ziemlich deutlich aus allem hervorleuchtet, nur dahin gegangen ist, die Erbfolge der Töchter in den Weiberlehen nach den Begriffen des Longobardischen Rechtes nur erst nach dem Abgange des Mannsstammes statt finden zu lassen, im Grunde nichts weiters als nur unsere baierische Damen der zuvor schuldigen Lehenreiche befreyet — und die herzogl. Curien der zuvor freylich zahlreicher gewesenen Caduzitäts-Verhandlungen enthoben haben!! So daß man wohl bey dieser Gelegenheit zu *Bastinellers* (bekannten) Diss. de Præjudicio principum ex abusu juris feudalis *Longobardici* einen nicht ganz verwerflichen Beytrag liefern könnte. —

§ XXVII.

Diese drey merkwürdige Erdinger Signale bestunden aber darinn, daß man A) den alten Ludwigischen Buchs-Artickel tit. 16. art. 3. „umb Lehen gekauft" der beynahe schon seit 150 Jahren ausser Gebrauch gesetzt worden war; (§ XIII. u. XVIII.) aber bekanntlich die feuda fœminea

successiva

successiva begünstiget; itzt nicht nur allein in die Reformation tit. 26. art. 1. neuerdings, und gleichsam als noch praktisch aufnahm, sondern auch denselben mit dem Rubrum „daß die Frauen erkaufte Lehen erben mögen" belegte: worinn auch zugleich schon der bisherigen allgemeinen Rechtsvermuthung für das Weiberlehen ein nicht unerheblicher Gegenwink gegeben wurde. Daß sodann B) der landberühmte alte Art. aus K. Ludwigs Landbuch „um Mannschaft absterben," der, wie ich oben §vo X. bemerket habe, wenigstens bey dem Dominio directo subfeudorum *masculino* den herzoglichen, oder anderen Curien die Lehensheimfälligkeit nicht versagte, um nur das Anstößige hinweg zu bringen, daß es kein derley dominium subfeudorum geben solle, wovon die Ausübung Manns- und Frauenspersonen zugleich zuständig wäre: d. h. daß es nur keine gemischte Lehen gebe; itzt gar dahin in das allgemeine, daß gar alle derley zu Afterlehen gegebene Lehen für lauter folgende Weiberlehen (welche denn doch die Longobardische Rechte bekanntlich noch hingehen lassen) paßiren sollten — gestellet; und eine solche Verwirrung in diesen Artickel getragen worden, aus welcher sich in darauf gefolgten zwey ganzen Jahrhunderten unsere auch gelehrteste Männer, selbst sogar der allzeit unsterblich bleibende Freyherr v. Schmid, weil sie (da ihnen Allen die Standpunkte verrückt waren,) in das eigentliche Absehen, — und in die genauere Geschichte unseres baierischen Lehenrechtes einzudringen versäumten, nimmermehr herausgefunden haben!

Endlich C) stund in K. Ludwigs Buche tit. 2. art. 1. wo von der bürgerlichen Deszendenten-Erbfolge, und von dem Vertrettungsrechte die Rede ist, auch noch die besondere Ausnahme, daß auch die Töchter zwar im Erbgut,

gut, nicht aber in denen Lehen „on umb Lehen“ für erbefähig erkennet werden sollten. Da K. Ludwigs Landbuch, wie ich bey einer andern Gelegenheit zu zeigen gedenke, keineswegs erst im Jahre 1346. sondern spätestens 1340, wahrscheinlich noch früher verfertiget — und hinnach 1344. oder 1346. nur vermehret worden, a) folglich noch in unserer ältesten Lehenrechtsperiode sein Daseyn erhalten hat: wo die allgemeine Vermuthung immer noch für das Mannslehen gegolten; (§vo VIII.) so war obige Ausnahme in demselben allerdings nicht mit Unfuge beygerücket worden. Gleichwie aber in der Folge, oder in der zwoten Lehenrechts-Periode die Sache eine solche Wendung genommen hatte, daß sich die Rechtsvermuthung vielmehr für das Weiberlehen neigen mußte, und die geringe Zahl der nur mehr übrig gebliebenen Mannslehen kaum mehr eine sonderheitliche Erwähnung zu verdienen schien: ist auch nachhin in den wahrscheinlich jüngeren Landrechts-Codicibus der obige Beysatz „on umb Lehen“ wieder hinweggelassen worden. b) Wie nun itzt dann die Revision des alten Landrechtes vor sich gieng, war es freylich schwer sich zu bestimmen, ob man wegen der Erbfolge in die Lehen eine Bestimmung — und welche annehmen, oder beyrücken sollte? — Für den Beysatz, und die ausdrückliche Entfernung der Töchter war der belebende Geist der gemeinen Lehenrechte — für den zu nehmenden Umgang theils die kaum ausser Augen gebliebene Betrachtung, daß obige Stelle bereits in vielen Handschriften hinweg gelassen worden war: theils die unwidersprechliche Uebung, kraft derer die Weiber so gut wie die Männer seit mehr als 150. Jahren allschon in denen, zumalen herzoglichen Lehengütern, succediret hatten. Endlich kam ein sonderbares Mittelding zum Vorschein, womit sich zwar beyde Theile

einiger-

einigermaßen noch beruhigen konnten: allein, die bisherige einheimische Lehen-Erbfolgsrechte dennoch allbereit schon so gut als vollkommen überflügelt waren. Nachdem nämlich in der Reformation 1518. im 48. Titel die bürgerliche Erbfolge der Abstämmlinge, und Seithen-Verwandten umständlich, und auseinander-geschieden festgestellet worden war: wurde am Anfange des 49ten Titels sodann Art. 1. fortgefahren:

„(doch) sollen die obgeschriebene Artickel in Erbfällen „der Lehen nicht verstanden: sondern mit den Lehen „soll es gehalten werden wie Lehensrecht, und „Landesgewohnheit ist."

wodurch nun dann zwar einerseits die Landesgewohnheit (eigentlich unser mittleres baierisches Lehenrecht) noch nicht aufgehoben, oder abgethan: — hingegen andererseits für das Longobardische, oder gemeine Lehenrecht allschon so unendlich viel gewonnen war, daß es einmal zu einer wahren Entscheidungs-Norme hier öffentlich authorisirt; sodann nicht weniger die von demselben abgehende baierische Lehensgewohnheiten erst jetzt noch nach Jahrhunderten, den Beweiß ihres Daseyns — selbst der Art und Weise, und der Rechtmäßigkeit ihres Daseyns zu übernehmen hatten: währenddeme natürlicher Dingen die gemeine Lehenrechte in der nun für sie errungenen Vermuthung zu ihren auf allen Seiten allgewaltigen Vorschritten das offene Feld gewonnen hatten.

a) Bereits im Jahre 1342. hat der nämliche K. Ludwig der Stadt Ingolstadt ein Privilegium ertheilet, daß bey ihren Gerichten nicht nach dem von ihme publizirten Rechtbuche, sondern nach ihren alten Gewohnheiten gerichtet werden solle. Und die Erfahrung, warum das Rechtbuch niemalen in ganz Niederbaiern zur Richtschnur gedienet habe, läßt sich nur daraus erklären, daß dasselbe allschon zu einer

Zeit verfertiget worden seyn müsse, wo das baierische Niederland noch seine eigene, bekanntlich erst 1340. abgestorbene Herzoge hatte, in derer Landestheile sich sohin K. Ludwigs, als nur Herzogens in Oberbaiern, Gesetzgebung nicht erstrecken konnte ꝛc. Daß K. Ludwigs Landbuch, wie wir dasselbe heute besitzen, allschon eine zwote Ausgabe gewesen seye, davon trägt selbes den Beweiß selbst an der Stirne: „Hier ist das Rechtbuch also ganz: Alte Artickel „gebessert, und auch neue dazu gesammet!"

b) S. z. B. die Varianten aus den Codicibus Msptis hierüber bey *Heuman* cit. op. ad Tit. XI. art. 1.

§ XXVIII.

Ich will es (weil es mehrmalen nicht unmittelbar zu meinen Zwecke gehörig ist) für dermalen dahin gestellet, und auf dem Werthe eines bloßen Problems beruhen lassen, ob nicht auch erst um eben diese Zeit gegen Ende des XVten Jahrhundertes, wo ausgewiesenermassen der Schimmer der gemeinen Lehenrechte allschon durchzubrechen anfieng, bey unseren herzoglichen Lehens-Curien die heute sogenannte Beutellehen ihre mehr entschiedene eigene Gestalt, und nicht unbedeutende Vermehrung erhalten haben dürften? a) Darf aber entgegen nimmermehr aus den Augen verlieren, daß jetzt bereits schon wirklich nach 1518. ununterbrochen theils in unseren baierischen Gerichtshöfen, theils nach der Hand selbst bey unseren herzoglichen Lehens-Curien in Gefolge der allbewunderten Leuchte des longobardischen Lehenrechtes das Absehen auf nicht weniger als dahin gerichtet worden seye.

a) Einmal die in der mittleren Lehenrechtsperiode für alle Fälle, wo die Investiturs-Formeln nicht ausdrücklich nur die männliche Erbfolge bestimmet hatten, für das Weibslehen gegoltene Rechtsvermuthung - ja vielmehr gar

bestan-

bestandene, unangefochtene Bestimmtheit zu entfernen — und vielmehr wieder in allen Fällen (ausser wo nicht etwa selbst die longobardischen Rechte auch die Weibspersonen zur Lehensfolge zulassen) die General-Vermuthung für das blosse Mannslehen durchzubringen: Und dann zweytens

B) Selbst in jenen Fällen, wo die so zahlreiche damalen bestandene Weibslehen von dieser letzteren Eigenschaft nimmermehr abgebracht werden konnten, wenigstens (um diesfalls eher die Harmonie mit den gemeinen Lehenrechten herzustellen, oder diesen letzteren die siegreiche Authoritäts-Ehre zu überlassen) dieselbe in sogenannte erst folgende Weiberlehen um — und abzuändern.

Welche beyde Rücksichtspunkten b) man billig als die zween Hauptleitsterne ansehen kann, wornach sich die Neo-feudisten bald darauf nach der Mitte des XVIten Jahrhundertes allschon öffentlich, und zu Erreichung ihres Zweckes mit so standhaften, als eifrigen Bemühungen gerichtet; auch mit den nothwendig daraus entstandenen nicht geringen Rechts-Troublen vier nacheinander gefolgte baierische Landtäge so belebt gemacht, als zu einigen unserer noch heute bestehenden Landesgrund-Gesetzen erhoben, und gewürdiget haben!

a) S. unten den Anhang über den Ursprung der baierischen Beutellehen. § IV. und V.

b) Zu diesen gehören aber noch zwo andere Paradoxien unseres alten baierischen Lehenrechtes, welche freylich kein italienischer Feudiste zu begreifen fähig war, und die dann wie leicht zu erachten, ebenfalls wenigstens zum Theile, in eine Reforme fallen mußten: nämlich a) daß der Lehenherr in die Veräusserung des Lehens die Einwilligung zu ertheilen sogar schuldig seyn solle, b) daß die Weiberlehen

selbst

selbst ohne Einwilligung der Lehenserben veräussert werden dürften, und in eben diesen letzteren die gemeine Erbfolge, selbsten sogar ohne alle Rücksicht auf eine Abstammung von dem ersten Erwerber sollte Platz greifen können!

Der erstere Anstand (nachdem der herzogliche Lehenhof schon auf dem zu München 1572. gehaltenen Landtage geradezu behauptet hatte, daß er zur Veräusserung weder der Beutel: noch der Ritterlehen seine Einwilligung ertheilen zu müssen, keineswegs schuldig seye) gieng endlich in der Folge bekannter Dingen auf dem Mittelwege aus, daß es für die Beutellehen bey dem alten Lehenrechte ist belassen — für die Ritterlehen aber der longobardische Grundsatz angenommen worden. (Vergl. aber oben § XI. note a.)

Etwas zweydeutiger im Ganzen, aber doch noch immer zu Gunsten der herzoglichen Lehenhöfe, hat sich ebenmässig auch der zweyte Anstand erlediget; Nämlich, soviel ich bisher gefunden, hatten die herzogliche Lehenhöfe auf dem ao. 1579. gehaltenen Landtage (worauf doch noch die nach den italienischen Begriffen unannehmlichere Weiberlehen einigermassen begünstiget worden. sind) allschon entgegen (wie wir unten §vis XL und XLII. hören werden) die sollenne Verwahrung, — freylich vielmehr neue Petition eingeleget: „jedoch „unbegeben der Fälle darinnen von rechtswegen auch die „Weibslehen dem Lehenherrn apert, und heimfällig werden" worinn dann stillschweigend auch der Fall begriffen zu seyn scheint, wo das Lehen auf eine nicht von dem ersten Erwerber abstammende Person fallen würde: und wogegen auch wirklich der baierische Ritterstand nichts mehr eingewendet hat, sondern vielmehr ein solches durch das folgende baierische Landrecht 1616. tit. 11. art. 4. (wodurch im Zusammenhalte mit den vorhergehenden Art. 3. nur mehr die vollkommenste Erblichkeit auf die Beutellehen restringirt, sohin bey den Ritter, oder adelichen Lehen stillschweigend eine an. andere Verordnung ist untergestellet worden) hat bekräftigen lassen!

Hochmerkwürdig ist (man muß aber darüber nachdenken) was wiederum der vortrefliche Freyherr v. Schmid ad

statuta

statuta Bav. tit. 11. art. 4. Nro. 12. über eben diesen Gegenstand bemerket: Und ist hieraus ziemlich deutlich daß nicht einmal noch am Ende des vorigen Jahrhundertes alle Meynungen in dieser Sache vereinbaret gewesen seyen: „in „*Exegesi* nostra (heißt es in der angezogenen Stelle) inter „cætera *demonstrabimus* quod nuda admissio sexus „fœminei, quoad successionem feudalem non infallibiliter „evincat feudum hæreditarium esse in hoc sensu ut tran„seat feudum *ad quoscunque hæredes* vasalli, sed tantum „in hoc sensu, *ut descendentes primi acquirentis*, sive mas„culi, sive fœmellæ sunt, ordine successorio admittantur, „*non autem*, *ut uni ex vasallis liberum sit tale feudum*, „in quo fœminæ cum masculis *promiscue* admittuntur, *ad* „*hæredem extraneum*, *et extra familiam transferendi*, prout „quotidiana *Praxis* in curia nostra feudali habet, ubi ex„tincta Linea tam masculina, quam fœminina *primi acqui*„*rentis denegatur ultimo possessori feudali consensus*, *et Li*„*centia feudum per ultimam voluntatem*, *aut quemlibet* „*actum inter vivos in extraneum transferendi*, *sed tanquam* „*vere apertum* domino vindicatur."

Und noch mehr öffnet er den Vorhang darüber wie man vor ihme über diese Sache gedacht, und das baierische Landrecht 1616. (auch nach meiner Ueberzeugung nicht ganz irrig) verstanden habe? in s. Coment. ad process. Summar. tit. 11. art. 4.

„Differt igitur feudum fœmineum a feudo masculino tan„tum in hoc, quod in feudo masculino servitia præstari „debeant ab ipso vasallo masculo, in fœmineo vero præ„stantur per substitutum á fœminæ vasallæ curatore, *ut* „*proinde gravissime errent*, *qui ex una parte existimant*, „*omnia feuda*, *in quibus fœminæ*, *vel simultaneé cum masu*„*lis*, *vel in eorum defectum admittuntur*, *esse feuda hære*„*ditaria*, *et in omnibus instar allodialium habenda*, cum „hæc qualitas serviendi per substitutum de cætero feudi naturam non immutet. etc.

Gleichwie aber bey dieser Sache der herzogliche Lehenhof nur seinem Interresse Vorsehung gethan zu haben geglaubet werden muß: so entstehet itzt noch dabey eine ganz andere, und sehr wichtige Frage ob dadurch daß das Erb-

folgerecht bloß auf die Abstämmlinge von dem resp. ersten Erwerber eingeschränket worden zu seyn scheinet: diesen Abkömmlingen auch in Weiberlehen ein erlangtes Recht (jus quæsitum) auf die Erbfolge dermassen zu Theil geworden seye: das, vorausgesetzt wenn es auch der Lehenherr zufrieden gewesen wäre, doch auch nebstbey noch, wie in den Mannslehen, in den Veräusserungsfällen die Miteinwilligung ihrer der respektiven Lehenserben nothwendig geworden seye. —

Ich meines Orts glaube nein! denn

1) Wenn man auch zugiebt, daß die adeliche Vasallen ihre in Handen gehabte gemischte, oder Weiberlehen zu Gunsten des alleine petitionsweis aufgetrettenen herzoglichen Lehenhofes dergestalten haben beschränken lassen, daß solche Lehen in casu intestati nur mehr auf ihre zugleich vom ersten Erwerber abstammende Erben sollten gelangen können: — so läßt sich doch kein weiterer Verzicht von ihnen auch noch dahin vermuthen daß sie selbst sogar auch ihren bis dahin ganz unbeschränktest bestandenen Veräusserungsrechte (Salvis juribus domini directi) entsaget haben sollten?

2) Bestärket das nachgefolgte baierische Landrecht 1616. tit. 11. art. 3. und tit. 12. art. 3. um so mehr meine Meynung, als in diesen beyden Artikeln der Consens der Lehenserben in die Veräusserung nicht nur allein Wortdeutlich auf die Umgehende, oder alte Manns- und Stammlehen beschränket; sondern tit. 11. art. 3. sogar das Sonnenhelle contradistinctum Form. „wäre aber das Lehen, ein alt Mann- und Stammlehen; und kein Erb- oder Weiberlehen rc.“ ist einverleibet worden: in welchen beyden letzteren Fällen also wenn von Ritterlehen die Frage ist (denn von Beutellehen ist erst in dem folgenden art. 4. die Rede!) der Consens der Lehenserben offenbar als unnöthig ist erkläret worden.

3) Ist die Gegentheilige Deutung, welche erst der Frhr. von Schmid gegen Ende des vorigen Jahrhundertes obigen alten Landrechtsstellen gegeben — und der Erste auch bey uns bestehen sollende sogenannte Weiberlehen *ex pacto et providentia*

identia Majorum statuiret hat: nicht nur allein seiner Zeit noch eine bloße Privatmeynung: sondern, man lese alles was er immer darüber schreibt ad tit. 11. art. 4. Nris. 13 — 16. und ad tit. 12 art. 3. Nro. 15. eine Petitio principii und (wie es gewöhnlich in allen Fällen gehet, wo man einmal von der ächten Strasse abgekommen) eine sogar sich selbst widersprechende Hypothese gewesen: denn er nimmt eigentlich die Wendung, und sagt der Art. rede nicht von Weiber=, sondern von wahren Erblehen, wo inn keine Beywilligung der Lehenserben nöthig sey: Nun mögen aber die Worte „keine Erb= oder Weiberlehen" disjunctive, oder copulative genommen werden: so kömmt immer das Gegentheil seiner Hypothese heraus. Sind sie disjunctive zu verstehen; so muß von den Weiberlehen eben das gelten was von dem Erblehen gilt. Gehören die Worte in einen einzigen Begrif zusammen; so sind nach dem Laute des Artikels die Erblehen die Weiberlehen, nnd die Weiberlehen die Erblehen: folglich bleibt wieder das alte Resultat über: oder will man endlich glauben das Gesetz habe sich im Zusammenhalte jener Grundsätze, unter derer Einfluß es gemacht worden, wo man nämlich den feudis fœmineis die gänzliche, und unbeschränkte Erblichkeit abgesprochen — und dieselbe nur in die Eigenschaft der Weiberlehen nach gemeinen Rechten einzuschränken getrachtet hat (S. unten §vis XL und XLII.) nur deutlicher ausdrücken, und da es zuerst Erblehen gesetzt hatte, durch den dann folgenden Beysatz „oder Weiberlehen" gleichsam verbessern, und genauer bestimmen wollen; So bleibet doch mehrmalen wieder das alte richtig: daß nämlich bey diesen sogenannten Erb= eigentlich, und vielmehr Weiberlehen in Veräusserungsfällen der Consens der Lehenserben nicht erholet werden dürfe.

Hat der übrigens mir allzeit verehrungswürdigste Freyherr v. Schmid in diesen articulis 3 et 4. tit. 11. des alten Landrechtes eine Dunkelheit gefunden — fühlte er daß das graue Alterthum (woraus er denn doch beobachtete daß sie noch herstammen. „Habes hic bone Lector! sagt er selbst „*NB. ALIQUAM Interpretationem* horum duorum articulo„rum qui *satis obscuri* sunt, eó quia *antiqui* sunt:") einen Schleyer darüber gezogen habe. So wäre das Geeignete

gewesen, daß er gleichwohlen diese Stellen aus dem Geiste der älteren Landrechte 1518. erläutert, und dieselbe im Zweifelsfalle vielmehr dem uralten, seiner Zeit schon weit über 300. Jahre alt gewesenen Lehenrechtlichen Landesherkommen gleichförmig erkläret hätte. krafft dessen (wie oben neben anderen Gründen, auch aus dem Lehenrechtsfalle über Uttendorf 1481. (§vo VI. note b.) und Geltolfing 1489. (§vo XII note a) ist ausgewiesen worden) die Weibs-Ritterlehen — oder überhaupts alle Lehen die nicht aufgelegtermassen die Natur eines Manns- oder nach der alten Sprache eines Stamms- oder umgehenden Lehens an sich hatten; ohne alle auch nur mindeste Einsprache der sonstigen Lehenserben haben veräussert werden können: und von den herzoglichen Lehenhöfen selbsten in dieser Eigenschaft allemal sind betrachtet, und behauptet worden.

Es ist zwar wahr, daß lediglich nach den mehr im Umlaufe stehenden longobardischen Lehensbegriffen nach welchen die ohne Consens der Lehenfolger Veräusserliche oder Erblehen beynahe so viel als ein Unding sind, die Rechtsgelehrte deren Zahl so viel möglich zu vermindern, oder dieselbe wenigstens so viel nur immer möglich den sogenannten feudis propriis zu aproximiren immerhin getrachtet haben: wie denn dieses nämliche, und nichts anders auch die Operation des Freyherrns v. Schmids gewesen ist; dessen Idee auch lediglich in unseren Zeiten (obwohlen es sonsten in dieser Beziehung nicht allemal seine Sache gewesen war) der Freyherr v. Kreittmayr dergestalten verfolget hat (Anmerk. ad Cod. civ. P. 5. cap. 18. § XXIX. Nro. 23. Litt. D.) daß es, daß dieselbe endlich auch selbst durch den an. 1756. verkündigten Cod. Max. civ. P. 4. cap. 18. §. 35. Nro. 1. geltend gemacht worden seye, nicht geringen Anschein für sich traget: alleine! angenommen auch daß die ebenbemelte neueste Landrechtsstelle „Einwilligung derjenigen „welche aus Geding, und Vorsehung deren Voraltern ein „Successions-Recht an dem Lehen haben“ gegen unser mehr als 400 jähriges baierisches Herkommen, und durch die Landrechte 1346, 1518 und 1616. noch bis 1756. sogar bestandene Legislatur nunmehro auch zu Veräusserung der Weibs-Ritterlehen die Miteinwilligung der Lehensfolger nothwendig

machen

machen solle: So ist doch den älteren, und hievon verschiedenen Zustand der Sache nimmermehr ausser Augen zu lassen von darum sehr wichtig, weil schon einmal der auch allenfalls itzt neuetablirte Grundsatz in vorkommenden Gelegenheiten nicht mehr zurücke auf alle jene Veräusserungsfälle angewendet werden kann, welche sich schon 50. 100. und noch mehrere Jahre vor der Publikation des codicis Max. und noch bey dem Bestande der alten baierischen Lehenverfassung — der Disposition selbst noch des älteren Landrechtes 1616. — und ehe der F. v. Schmid derselben eine so wenig richtige, als vielmehr willkührliche, von ihm selbst nicht anders als schwankend beurtheilte Deutung (*aliquam* Interpretationem) gegeben hat, zugetragen, oder ereignet haben.

Fürs andere müssen, (so wie obige Ausdrücke im Zusammenhalte mit der älteren Landesverfassung voraus schon vielmehr bloß restrictive zum Unterschiede des Neuen Lehens, eher auf das alte Mannslehen gedeutet werden müßten.) Ob durch durch obige, an sich schon etwas unbestimmt gesetzte Legislatur-Ausdrücke auch insonderheit denen von den churfürstl. Lehenhöfen abhängigen Weibs-Ritterlehen die gleiche Bestimmung, (selbst nur zum Präjudiz der churfürstlichen Lehenhöfe, und gegen der Letzteren schon ältere Behauptungen) habe gegeben werden wollen? so mehrere, und nicht ungerechte Zweifel eintretten; als bekanntermassen selbst des Freyherrns v. Kreittmayrs Absehen immer dahin gerichtet gewesen ist, die Gerechtsame der insonderheit churfürstlichen Lehenhöfe zu Salviren. (Cod. Civ. P. 4. cap. 18. §. 62. Anmerkungen dazu P. 5. Cap. XVIII. §. 59. Nro. 6. Lit. D.)

§ XXIX.

In eben diesen Tagen, und so zu sagen in dem letzten Augenblicke, wo nur mehr noch die bisherige alte ruhige Dämerung den Eindrang des neuen Lehenrechts-schimers aufzuhalten vermochte, geschah es nun daß der Landeshuter Vizedom Hanns Zenger auf den Entschuß gerieth, das ihm von den Herzogen Lehenbare Schloß

Trüffelfing, zu verkaufen! wahrscheinlich hatte derselbe schon in vorgekommenen Lehensachen bey dem dortigen Hofgerichte, oder Regimente verschiedene Strahlen gesehen die ihm das nachfolgende große Licht, mit dessen noch weit grösseren Folgen nicht ohne Grund besorgen liessen: Und so, um gleichwohlen noch das Sichere zu spielen, um Trüffelfing (das nicht ausdrücklich unter der Formel eines Mannslehens verliehen; ja selbst erst an. 1547. von ihme, dem Vizedom Zenger, aus den Handen der berühmten v. Staufischen Familie erkaufet worden war: (Hund St. B. II. voce Stauf. p. m. 306.) doch noch nach dem Typus unseres mittleren Lehenrechtes in der Eigenschaft eines Weibslehens, und zwar wie man bis itzt her wirklich noch nichts anders kannte, eines gemischten Weiberlehens aufrecht zu erhalten: wandte sich derselbe 1556. an H. Albert V., und bath ihn als höchsten Lehenherrn, die Erklärung von sich zu geben, „daß „Trüffelfing ein gemeines Weibs- und Mannslehen „wäre" und eben diese letztere ausdrücklich bestimmte Formel dem Lehenbriefe des Käufers, und neuangehenden Vasallens mit einrücken zu lassen.

§ XXX.

Kann jemand von wahren Glücke sagen, so war es wohl diesesmal der Vizedom Zenger: denn er gerieth mit solchen seinem Gesuche an einen noch vollkommen unverfälschten, nie noch von einem mayländischen Bürgermeister irre geleitet gewesenen teutschen Lehen- und Kammerath; und siehe! es erfolgte von dem weisen H. Albert V. an Hannsen Zenger folgende höchstwichtige Erklärung. a)

„V. G. G. Albrecht Pfalzgraf bey Rhein Her„zog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. Unsern Gruß „zuvor! L. G. Uns hat der durchlauchtigen Für„stin, unsrer freundlichen Lieben Gemalin Hofmei„ster, unser Rath und Lieber getreuer Wilhelm „Lesch dein ihme gethanenes Schreiben, belangend „die Belehnung deines Schloßes Trüffelfing unter„thäniglik bericht: Und wiewol wir dir zu Gnaden „und Förderung deines verhabenden Verkaufes, in „die Veränderung des Lehenbriefs also daß darin „gemeldet würde „daß obgemeltes Schloß Trüfftel„fing ain gemeines Manns- und Weibsle„hen seye“ gern bewilligen. Irrt uns doch das „daran daß wir den Stylum bey unsrer Lehenstu„ben (wie der von alter hergebracht ist) nicht gern „ändern lassen: denn in welchen unsern Lehenbriefen „nit sonderlich ausgedruckt wirdet Mannslehen, „sondern *Simpliciter* zu rechten Lehen ꝛc. hat „es den Verstand, daß derselben Lehen Mann„und Weibspersonen fähig seyen, wel„ches in deinen Fall auch also ist: Und „schreiben dir solches hiermit darum zue auf daß „du dieses unser Missiv dem, so du zu „kaufen geben wilt, fürweisen kannst, „wollen wir dir, dich darnach zu richten wissest, „gnädiger Meynung nit pergen. Datum München „den xxxten Martii an. Lvii (1557.)

Albrecht Herzog in Bayrn p. m. ppriam

Dem Vesten Ritter, unserm Vizedomb zu Landshut, Rath und Lieben getreuen Hannsen Zenger zu Trüfftelfing.

a) Zwar haben die gleichzeitige longobard. Kammer- und Lehenräthe gegen diese voreilige Treuherzigkeit ihres teutschen Collegen nachhin auf den folgenden zweyen Landtägen 1577 und 1579. wie wir bald sehen werden, nicht geringen Staub erreget, und den Concipisten obiger Albertinischer Erklärung der Unwissenheit, der Einseitigkeit, ja fast gar des Betruges beschuldiget! — Unterdessen (So wie ohnehin nur die vorzügliche Absicht des Lehenhofes dahin gieng, daß die in unbestimmten Formeln anfänglich verliehene Lehen nach dem Sinne der gemeinen Lehenrechte, und der ältesten auch baierischen Lehenrechts, periode alle nur für Mannslehen anerkennet werden sollten; ohne daß sich der Lehenhof im Ernste um die einmal entschiedene Weiberlehen, und eine allenfallsige Unter-Eintheilung derselben bekümmerte) So ist auch nur zu gewiß daß H. Albert Vte selbst noch 1577. nicht mehrere als hinsichtlich der Erbfolge einzige zwo Lehensgattungen nämlich das Mannslehen — und das gemischte Weiberlehen gekannt habe! Entscheidend beweißt dieses sein in dem U. k. Buche Nro. IX. hier mit abgedruckte Vorschlag einer pragmatischen Sanktion über die adeliche Töchter Verzichte, welchen er auf dem folgenden Münchner Landtage 1577. dem Ritterstande vorgelegt hat. Hierin traget H. Albert Vte geradezu darauf an, daß sich die Töchter nicht nur alles wahren Erbguts, sondern auch aller Lehen (nur die Mannslehen, wie von selbst natürlich war, ausgenommen) zu Gunsten ihrer Brüder, und derer Erben (von den weiteren Seiten-Verwandten ist nicht einmal die Rede) verzeihen sollten: giengen aber die Brüder, ihre Söhne, oder noch die Enkel ohne Mannserben mit Tode ab, so sollen das Erbe, und die Lehen, worauf sich die Groß-Tante verziehen hat, sodann an diese, oder ihre Erben fallen; pflanzet sich aber das männliche Geschlecht über die Enkel fort, so soll das Regredienterbrecht der Groß-Tante, und ihrer Deszendenz für erloschen angesehen werden.

Hätte nun der H. Albert Vte bey dem baierischen Adel von einer Lehengattung fœminei *succeſſivi* gewußt. So hätte es weder für diese einen Verzicht gebraucht; noch weniger hätten solche den vom ersten Erwerber abstammenden entfernteren Seiten-Verwandten entzogen, und nach dem Todte des Enkels,

sogleich

sogleich auf die verziehene Groß=Tante fallen können. Uebrigens war der gelehrte Verfasser dieses damaligen Töchter=Verzichts=Sanktionsprojektes, wie dann das Ganze gleich einen Mann von überwiegenden Kenntnissen verräth — der Hofrathspräsident Wiguleus Hund, welcher dasselbe, nachdem diese Sache allbereits auf dem Landtage 1572. zur Sprache gekommen war, im Jahre 1574. verfertiget, und mit der simplen, und edlen Aufschrift: „des Adels Verzichten „betrefend mein D. Hund einfältig Bedenken an. 1574." versehen hat. Es ist aber der ganze Vorschlag nach der Hand — wahrscheinlich durch die so zahlreiche, als unerhebliche dagegen gemachte Schwierigkeiten des damaligen Landshutischen Regiments=Kanzlers D. Viehpöckens zu Haimhausen, welcher denselben denen Damen viel zu günstig zu seyn beurtheilte — ins Stecken gebracht, und hintertrieben worden.

§ XXXI.

Ob nun auf diese allezeit höchstmerkwürdige Erklärung der Verkauf von Trüfftelfing wirklich vor sich gegangen, oder ob, und warum derselbe unterblieben seye? kann ich meines Orts um so mehr ohne aller weiterer Nachforschung auf sich beruhen lassen, als die vorhergehende Albertinische Erklärung selbst keineswegs etwas Neues, oder von der Verfassung abweichendes (wogegen etwa beschehene Vorstellungen zu vermuthen wären) enthält: sondern, wie genüglich ausgeführet worden, dem Geiste der damalen bestandenen ächten baierischen Lehenverfassung vollkommen angemessen gewesen ist. Obwohlen freylich was hier nur in seiner Art durch einen glücklichen Zufall noch, und nur zur Beruhigung des Vizedoms Zengers beschehen ist, den allmächtigen Vordrang der gegentheiligen gemeinen Lehenrechts=Grundsätze so wenig zu verhindern vermochte, daß nach diesem Zeitpunkte sogleich die herzogliche Lehenhöfe mit vollkommener Verlassung des ganzen älteren Weges — dergestalten die

gemeine Lehenrechts-Grundsätze der allgemeinen Vermutung für das Mannslehen, und des auch in entschiedener Weiberlehen, doch erst nach dem Abgange des Mannsstammes eintrettenden Erbfolgrechtes der Frauenspersonen in die Anwendung, und wirkliche Ausübung brachten: daß

Einmal, wo nicht in den ersten, oder ältesten Investituren auch schon Frauenspersonen investirt worden waren, bey allen übrigen Lehen, wo ausser dessen die Investiturs-Formel bloß gemeinhin „zu Lehen" lautete; wenn auch solche Lehen wirklich durch Kauf, Tausch u. s. w. an die damalen im Besitze gewesene Familien gekommen waren; den Frauenspersonen gar keine Erbfolge, und keine Lehens-Investitur mehr zugestanden, noch ertheilet wurde.

Zweytens wenn die Lehenbriefe vollends gar noch die Formel „zu rechten Lehen„ in sich begriffen; diese Letztere nach bekannter Meynung der älteren Lehrer der gemeinen Lehenrechte für eine Bezeichnung des sogenannten *feudi proprii* angesehen, und solche Lehen dessen entschiedener nur als Mannslehen behandelt wurden:

Endlich weil es denn doch feud. II. 30. klar heißt „si fœmina habens feudum decesserit, quia fœmineum est feudum — deficientibus Filiis masculis ad „*Filias* pertinebit" somit im Falle, wo das Lehen aufgelegtermassen ursprünglich von einer Frauensperson allein, oder in Gemeinschaft mit einer Mannsperson war erworben worden; die Töchter denn doch selbst nach longobardischen Grundsätzen für ewig nicht ausgeschlossen werden konnten: so wurden sie doch itzt bey den gemischten Weiberlehen (und es gab seit der zwoten Hälfte des

XIVten

XIVten bis itzt in die zwote Hälfte des XVIten Jahrhundertes bey uns beynahe gar keine andere mehr, wie bereits ist erwiesen worden, und im Verfolge noch wird erwiesen werden) unter der Vorstellung, „daß bey ihren Familien der Mannsstamme noch keineswegs erloschen wäre" in den geeigneten Fällen nicht mehr zu den Coinvestituren zugelassen; demefolglich also auch nicht mehr neben den männlichen Miterben mit in die Lehenbriefe eingerücket.

§ XXXII.

Gleichwie nun aber dieses freylich solche Reitze waren die nicht geringe zu beschehende Gegenbewegungen so ganz unzweifentlich vermuthen liessen, als solche nothwendig selbst erfolgen mußten: So kam es noch unter der Regierung H. Albert Vten hierüber zu einer ausgedehnten Beschwerde des ganzen Ritterstandes, welcher zwar der grosse H. Albert Vte auf dem im Maymonathe 1577. zu München abgehaltenen Landtage so vollkommen beynahe, als großmüthig abgeholfen hat: Alleine unter seinem Herrn Sohne, und Regierungs-Nachfolger H. Wilhelm Vten wurde dieselbe mehrmalen wieder, und noch weit stärker — vorzüglich auf den Landtägen 1579, 1583 und 1588. rege! Bis endlich auf dem Letzteren die bisherige Woogen wenigstens wieder in eine Art von Gleichgewicht gefallen, und alle bisherige Irrungen durch einen bestimmten Vergleich zwischen der gnädigsten Landes- und Lehenherrschaft, dann den adelichen Vasallen, und Ritterständen abgethan, und über das Ganze ein förmliches Normale ist festgesetzet worden.

Und so glaube ich auch die bisherige Geduld des geneigten Lesers vor allen meinen Bemühungen am si-

cherſten

cherſten zu verabdienen wenn ich nunmehro demſelben alle dieſe Landtags-Handlungen (wie ihre Reſultate ohnehin allemal unter die Beſtandtheile der gegenwärtigen Ausführung gehören würden) doch mit ſowohl zweckdienlichen, als nothwendigen Anmerkungen begleitet, ihrem vollen Gehalte nach mittheile: weswegen ich denn ſogleich auf die Landtags-Verhandlungen von 1577. vorſchreitte!

§ XXXIII.

Auszug aus den Beſchwerden des Ritterſtandes auf dem Landtage zu München 1577. „Fürnämlich dieweil man ytzt wider uraltes Her„kommen die fälligen Lehenſchaften allein auf den Manns„ſtammen deuten, und leihen, auch alſo hierinnen die „Frauensperſonen ausnehmen, und abſöndern will, iſt „ſolches der Ritterſchaft zum höchſten beſchwerlich, und „derhalben wo in der Inveſtitur mit ausgedruckten „Worten nit gemeldet iſt, daß das Lehen allein ein „Mannslehen ſeye, ſollen die Frauen deſſelben auch fä„hig ſeyn. Wo dann der Lehenbrief allein ein recht Le„hen meldet, ſoll derſelbe auf die Frauen auch verſtan„den werden, wie ſolches der Stylus bey der fürſtl. „Lehenſtuben von Alter her mit ſich bringt, und je„derzeit bey derſelben alſo gehalten worden iſt. a) „Vermöge eines Miſſivs unter unſers gnädigſten Fürſten „und Herrns (H. Alberts) Sekret, und Handzeichen: „deſſen Copie hierneben mit A. ſigniret lieget, verferti„get b) Bey demſelben Sie die von der Ritterſchaft belei„ben zu laſſen, und gegen ihnen dießfalls keine Aende„rung vorzunehmen unterthänig zu bitten iſt ebenmäſſig „hochwohlnothwendig, ſonſt befünde ſich berührter Stand

„in

„in diesem Artikel je zum höchsten beschwert, und wur„de mit der Zeit dahin gerathen daß der mehrer Theil „belehnter Stücke dem Landesfürsten fielen, darzu letztlich „auch als Stammlehen insonderheit verdiennet werden „müßten: Es soll auch keiner so ihme sein belehnt Stück „als fällig angezogen, ausserhalb Rechtens, und ordentli„chen Austrag seines Innhabens nicht entsetzet, sondern „dießorts bey gemeiner Landesfreyheit gelassen werden.“

a) Man vergleiche was in gegenwärtiger Abhandlung oben §vo XIII., und seithero vorgekommen.

b) Es ist obige herzogliche Erklärung für Hannsen Zenger von 1557. §vo XXX.]

§ XXXIV.

Auszug güttlicher Tractation Sr. fürstlichen Gnaden verordneten Räthe mit des Standes der Ritterschaft, und des Adels Deputirten! „Bey den §vo. „fürnäm„lichen auch“ halten die fürstl. Räthe dafür, daß die „von der Ritterschaft dieser Beschwerung keine erhebliche „Ursache haben, dann je einmalen ein jedes Lehen, es „werde allein „Lehen“ oder mit dem Zusatz „rechtes „Lehen“ genannt, Præsumtione juris a) für ein Manns„lehen zu achten: ja es seyen wohl die Erbämter, so „ohne Mittel Mannslehen, und durch die Weibsperso„nen gar nicht verrichtet werden kunden (wie auch die „fürstl. unzweifliche Mannslehen im Land zu Schwaben) „dem alten Stylo nach simpliciter „zu Lehen“ oder „rechten Lehen“ verliehen worden. Es seye auch das oppo„situm eines rechten Lehens nit eben ein Weibslehen „b) sondern ein conditionirt, und auf gewisse Gedinge „gestelltes Lehen c) Wenn dann einem jedem, der ein

„Lehen

„Lehen seiner (dessen) wahren Art, und Eigenschaft zu„gegen, für ein Weisblehen anziehet, die Bewährung „(der Beweis) solchen Anzugs auf — und oblieget (welche „Bewährung zu vollführen im Recht (de jure) mehrer„ley Wege fürgeschrieben: d) werden Se. fürstlichen Gna„den sich in solchen Fällen jederzeit den Rechten gemäß „zu halten wissen.

„Daß man sich aber dießorts auf ein ausgegangenes „Missiv von 1557. zöge, damit hätte es diesen wahren „Verstand: daß Se. fürstl. Gnaden von dero Vizedom „zu Landshut weiland Hannsen Zenger um Urkund daß „Trüfftelsing ein gemaines, und nicht Mannslehen „seye, gleichwohl unterthäniglich ersucht: deswegen auch „ein Missiv vergriffen, und seiner fürstl. Gnaden zum „unterzeichnen fürtragen worden, mit dieser blossen An„zaig „dieses wäre das Schreiben Trüfftelsing belangend“ „welches Sr. fürstl. Gnaden Ungelesen unterzeichnet: „daß aber durch solch Unbedächtlich, und Unersehen Mis„siv die Natur, und Art seiner fürstlichen Gnaden Le„hen gar mutirt, alterirt, und aller rechtlichen *Dispositio„tion* zuwider geändert, und dadurch gleichsam ein neues „Recht eingeführet werden solle e) das wäre ja aller „Vernunft und Billigkeit zugegen. Da dann unser gnädi„ger Fürst und Herr in jedem zutragenden Lehenfall „thun, und handeln würde, was recht ist, sollen die von „der Ritterschaft daran billig ersättiget, und zufrieden „seyn.“

a) d. h. des gemeinen longobardischen Lehenrechtes. Man erinnere sich dessen, was ich bereits oben § XXVIII. hierüber vorausgesendet habe.

b) Vollkommen verstanden! S. oben § II. nota b.

c) Nach den jüngeren Ideen, die man der ächten, und ursprünglichen Bedeutung willkührlich untergestellet hat!

d) Das vortrefflichste Beweismittel ist in dieser Beziehung gewiß die *Consuetudo Curiæ*.

e) Jedermann siehet hier ohne meine Erinnerung den Kampf zwischen der alten baierischen *consuetudine Curiæ* — und dem sich eindringenden gemeinen Lehenrechte, so daß man itzt gar die schon Jahrhunderte ältere consuetudines für Neuerungen gegen die gemeine Lehenrechte erachtete!!

§ XXXV.

Extractus Replicarum in pcto gravaminum des Ritter- und Adelstandes!!

„Bey dem Versikel sich anfangend„ fürnämlich auch ꝛc. „zweifelt der Stand des Adels gar nicht gemeinen baie„rischen Stylo, und derselben Lehengebrauchs nach ha„be es je, und allemal den Verstand gehabt wo in einer „Investitur ein Lehen *in genere* zu Lehen oder auch „mit dem Zusatz „zu rechten Lehen" verliehen worden „ist, daß dasselbe *Indifferenter* Manns- und Weibs„lehen gewesen a) also auch in zugetragenen Fällen ver„liehen worden seye, dabey soll es Ihres unterthänigen „Verhoffens durch unsren gnädigen Fürsten, und Herrn „auch hinfüran billig gelassen, auch derhalben die alte „Investitur nicht verändert; sondern in der Form, wie „hiervor gebräuchig geweßt ist, wiederum gefertiget, und „also die Natura nicht immutirt werden: und will dem „Stand hierinn nicht bekümmern was in andern Län„dern der Gebrauch seye? oder (alldort) die Worte der „Investituren mit sich ziehen? dieweil solches alles im „heil. Reich fast ungleich ist; allhier aber dem baieri„schen Stylo nachgegangen werden soll, da doch sonst „in Tyroll die Weiber aller Lehen fähig seyen. Son-

derlich

„derlich aber wo durch die Lehenbriefe, oder andere „rechtmässige Erweisung dargethan werden mag, daß „hievor in zugetragenen Fällen den Weibern auch ge„liehen worden ist — oder daß die belehnte Stücke von „einem Geschlechte auf ein anderes durch Käufe, Heu„rath, Erbfall, Wechsel, Vertheilung, oder andere Titel „kommen seyen, allda soll den Weibern on weiteren Ein„trag auch hinfüro billig geliehen werden. Da aber hier„innen, oder da sonst ein Lehen fällig seyn soll? recht„mässige Zweifel, oder Irrung einfallen würden, sollen „doch die Frauen ausser Rechtens nicht entsetzt, sondern „bis zu desselben ergangener Erkanntniß bey der Poseß „gnädiglich gelassen, das Recht aber mit ehesten befürdert, „und in keine Länge aufgezogen werden.

a) S. oben §vo XIII. seq. und noch §vo XXX.

§ XXXVI.

Landesfürstliche Resolution auf die Replick des Ritterstandes! „Betrefend den Versickel „anfangend“ fürnämlich auch ꝛc. „Verstehen Ihro fürstl. „Gnaden der von der Ritterschaft Begehren dahin, daß „die alte Investituren nicht verändert, sondern in der „Form, wie hievor gebräuchig gewest ist, wiederum ge„fertiget, und also die Natura feudi nicht immutirt wer„den soll: und wo durch die Lehenbriefe, oder andere „rechtmässige Erweisung dargethan werden mag, daß „hievor in zugetragenen Fällen den Weibern auch glieh„worden ist, oder daß die belehnte Stücke von einem „Geschlechte auf ein anders durch Kauf, Heurath, Erb„fall, Wechsel, Vertheilung oder andere Titel kommen „seyen, Alsdann den Weibern ohne weiteren Eintrag, „auch hinfüran geliehen werden soll. Da aber hierin,

oder

„oder sonst ob ein Lehen fällig seyn soll? rechtmässige „Zweifel, oder Irrung einfallen würden, daß doch die „Frauen ausser Rechtens nicht entsetzt, sondern bis zu „desselben ergangenen Erkenntniß bey der Possess gnädig„lich belassen, das Recht aber mit ehestem gefördert, und „in keine Länge aufgezogen werden soll.

„Wiewohl nun dieser Artikel Sr. fürstl. Gnaden „etlichermassen bedenklich: Nichtweniger damit der Stand „der Ritterschaft auch hierinnen im Werke verspüre, daß „Se. fürstl. Gnaden nicht nur allein nicht gesinnet seyen, „sie, oder jemand andern, wider Recht und die Billig„keit zu beschweren: sondern vielmehr geneigt, sich gegen „Ihnen (eben) sowohl als Ihrer fürstl. Gnaden geehrte „Voraltern, so viel sich immer ohne sondern, und gros„sen seiner fürstl. Gnaden Nachtheil thun lasset, gnädig„lich zu erweisen; So lassen es Ihro fürstli„che Gnaden bey obenerzählten des Stan„des vom Adel beschehenen Begehren blei„ben, wollen auch dasselbe obengesagter„massen hiermit gnädiglich willigen, und „zuelassen. Der Zuversicht, sie werden sich in den „übrigen fürgebrachten Beschwerden desto schiedlicher hal„ten, und diese Ihro fürstlichen Gnaden Resolution zu „unterthänigen Benügen, und Dank annehmen."

§ XXXVII.

Des Standes der Ritterschaft *Triplicæ*! "Daß in den Lehen die alte Investituren nicht ver„ändert, die Natura feudi nicht immutirt, auch da „hievor den Frauen geliehen, oder die belehnten Stücke „durch Kauf, Heurath, Erbfall, Wechsel, Vertheilung, „oder andere Titel von einem Geschlechte auf ein anderes

F kommen,

„kommen, den Frauen hinfüran auch geliehen, und da „je rechtmässige Irrungen einfallen, oder sonst die „Lehen fällig seyn würden, dieselben dennoch ohne Recht „ihrer Possess nicht sollen entsetzet werden, nehmen die „von Adel zu unterthänigem Danke an!

§ XXXVIII.

Herzogliche Schluß-Erklärung! „Von „wegen der Lehen bleibt es bey Ihro fürstl. Gnaden „vorigen, und sonderlich jüngsten (§vo. XXXVI.) „Resolution: wie dann Ihro fürstl. Gnaden anders „nicht versehen, der Stand der Ritterschaft seye damit „wohl zufrieden."

§ XXXIX.

Hätte es nun allerdings den Anschein haben mögen, daß durch H. Albrechts eben bemerkte großmüthige Erklärung (§ XXXVI.) der Bestand der älteren Lehenverfassung vollkommen gerettet worden seye: So blieb doch die politische Reaction der gemeinen Lehenrechts-Grundsätze immer noch viel zu lebhaft, als daß nicht schon wieder auf dem folgenden, mehrmalen zu München gehaltenen Landtage 1579. (wovon wir nunmehro die vollständige Verhandlungen zu vernehmen haben) die Rechtscontroversen von Neuem hätten beginnen — und noch viel weitwendiger, und bestimmter wie auf dem ehevorigen Landtage durchgeführet werden sollen: dahero

Extractus Replicarum des Standes der Ritterschaft. „Der belehntern Gütter halber und „wie dieselbe hinfüran bey Ihro fürstl. Gnaden Lehen„stuben verliehen werden sollen? hat der Stand des „Adels unsers gnädigen Fürstens und Herrns Herzogs

Albrechts

„Albrechts ꝛc. Hochselig zu gedenken, verschienenen 1577 „Jahrs gegebener gnädigen Bewilligung (oben § XXXVI.) „in , unterschiedlichen Artikeln, wie sie an ihnen selbsten „seyn, und dahin verstanden.

„Erstlich daß die alte Investituren nit verändert, „sondern in der Form, wie sie hievor gebräuchig gewesen, „wiederum sollen gefertiget, und also Natura feudi nicht „immutirt werden.

„Zum Andern: Wo durch Lehenbriefe, oder ande„re rechtmässige Erweisung dargethan werden mag, daß „hievor in zugetragenen Fällen den Weibern auch ge„liehen worden ist; oder daß die belehnte Stücke von „einem Geschlechte auf das andere kommen seyn ꝛc. daß „in diesen beyden Fällen den Weibern (ohne weiteren „Eintrag) und also ohne alle gesuchte Rechtfertigung ge„liehen werden soll.

„Zum Dritten wo ausser itzt gehörter Fälle andere „Zweifel, oder Irrungen einfielen, daß alsdann erst gleich„wohlen das Recht möge an die Hand genommen wer„den: doch soll es gefördert, und entzwischen die Frauen „ihrer possess nit entsetzt werden.

„Diesem aber zugegen werden die vom Adel im ersten „Artikel in dem Beschwert obwohlen ihre alte Investitu„ren einig Meldung von rechten Lehen gar nit, sondern „*simpliciter* des Lehens Meldung thun: daß dennoch „itzt das Wörtlein recht auch eingedrungen; sie aber bey „dem Innhalte der alten Investituren nicht wollen gelas„sen werden: derohalben bitten sie unterthänig solches „gnädig abzustellen, oder das Wort recht dahin mit Gna„den zu erklären, daß sie wissen, es trage ex Stylo „Curiæ Mann- und Weibslehen auf sich: Alsdann bleibt

 es

„es erst vermöge obgehörter Bewilligung bey dem Inn„halte der alten Investitur, und wird Natura feudi „nicht immutiret!

„Im Andern Artikel, und demselben zuwider wer„den die vom Adel in deme angefochten, ob sie wohl „stattlich ausführen mögen, daß die Lehen von einem „Geschlechte auf das andere durch Heurath, Kauff, Wech„sel ꝛc. kommen, und gefallen seyen, daß dennoch ihren „Töchtern, oder anderen Frauenspersonen gar nicht ge„liehen werden will: oder da ihnen gleich geliehen, so „wird doch gleich darauf die Rechtfertigung angefan„gen, und sie dadurch von dem Lehen Unkostens halber „getrieben: So ihnen doch dießfalls vermöge der Bewil„ligung ohne weiteren Eintrag geliehen werden soll; „darum bitt der Stand des Adels abermals unterthänig, „unser gnädiger Fürst und Herr wolle sich hierinn gnädig„lich, und dahin erklären, im Fall da ein Lehen von „einem Geschlecht auf das andere kommen, oder hievor „den Weibern auch geliehen ist (welches doch von we„gen der Verzichten selten geschiehet a) daß alsdann ohne „Eintrag, auch ohne weitere Rechtfertigung solch Lehen „als Manns- und Weibslehen gnädig geliehen, und „die Frauen mit beschwerlichen Unkosten gegen ihren „Lehenherrn sich erst in das Recht zu begeben nicht ge„drungen werden.“

a) Der baierische Ritterstand erkennt also hier selbst die weibliche Verzichte als den Rechtsgrund der Ausschliessung von dem Miterbfolgsrechte der Damen in den Lehen: und zeigt dahero wenig Lust, die jüngere Lehenbriefe als Beweismittel für die Eigenschaft eines Lehens anzunehmen. Das Resultat dieser wichtigen Aeusserung (welche der Ritterstand auf dem Landtage 1612. S. unten § LXXII. mehrmalen widerholet hat) wird sich in dem Verfolge der gegenwärtigen Abhandlung aufschliessen!

§ XL.

§ XL.

Extractus der landesfürstlichen Duplik! „Beym Artikel der Lehen wird nicht auf das „wie die Stände Jhro fürstl. Gnaden Herrn Vaters „Bewilligung, und Erklarung, an. 1577. beschehen, ver„standen: sondern vielmehr dahin zu sehen seyn, wie „die Worte an Jm selbs lauten? Nun seyen aber die„selbe ganz klar, hell und lauter solchergestalt, daß die „alten Investituren nicht verändert, sondern in der Form, „wie hievor gebräuchig gewesen, wieder gefertiget, und „also Natura feudi nicht immutiret werden (solle). — „Und wo durch Lehenbriefe, oder andere rechtmässige Be„weisung dargethan werden mag, daß hievor in zuge„tragenen Fällen den Weibern geliehen worden: oder „die belehnte Stücke von einem Geschlecht auf ein ande„res durch Kauf, Heurath, Erbfall, Wechsel, Verthei„lung, und andere Titel kommen, daß alsdann den Wei„bern auch forthin geliehen werden soll: Es wäre dann „daß hierinn oder sonst, ob ein Lehen fällig seyn soll? „rechtmässige Zweifel, oder Irrung einfallen würden, „daß doch die Frauen ausser Rechtens nicht entsetzet; son„dern bis zu desselben Austrag in der Possess gelassen „werden sollen. Daraus ist zu vernehmen, daß der Vorbe„halt des Rechtens, oder Rechtfertigung nicht allein da „ausserhalb der specifizirten Fällen ob ein Lehen heimge„fallen? in jure oder facto Zweifel vorfallen würde; „sondern auch in den specifizirten selbsten zu verste„hen: welches also die Worte „da aber hierinnen „oder sonst ꝛc.“ so beyde Fälle begreiffen, genugsam zei„gen, und weisen! — Derowegen seyen Jhro fürstl. Gna„den dem Stand der Ritterschaft gleichwohl des ersten

 Membri,

„Membri oder Articuli in ihrer gemachten Distinction „oder Unterschied, daß nämlich Natura feudi den Lehen„rechten zuwider nit immutirt, sondern in der alten Form „geliehen werden solle, geständig: wollen auch bey der „Lehenstuben Befelch, geben, daß dawider Niemand solle „beschwert werden: wie es dann Ihres Berichts seit die„ser Bewilligung niemals beschehen; allein was sich mit „einem einigen Briefe deme das Wörtlein zu rechten Le„hen aus Uebersehen, von Neuem eingeleibt; aber solcher „Irrthum auf erfolgte Erinnerung alsbald geändert „worden, begeben haben möchte.

Gleicherweis wird auch für richtig gehalten wo hie„vor in zugetragenen Fällen den Weibern geliehen wor„den, oder die belehnte Stücke durch die specifizirte Ti„tel oder Ankunften von einem Geschlechte auf das an„dere kommen, daß den Weibern auch forthin geliehen „werden soll: daß aber durch die Worte ohne weiteren „Eintrag alle Rechtfertigung, so auch in diesen Fällen vorge„nommen werden möchten, ausgeschlossen seyn solle; dieses ist „nit allein den nachfolgenden Worten „da aber hierinnen oder sonst" welches dann diversa und separata seyen, und wie „gemeldet, sowohl die specifizirten, als unbenannten „begreifet; sondern auch weiland Ihro fürstl. Gnaden „Herrn Vaters seligen Intention, und dem ganzen Tractat „zuwider; dann solchergestalten müssen alle Lehen da „(bey welchen) nicht ausdrücklich gemeldet, daß es ein „Mannslehen für Weibslehen gehalten werden, und „seyn: das doch Sr. fürstl. Gnaden Meynung nie gewe„sen; sondern haben solches jederzeit zum höchsten be„stritten: So ist dazumalen von dem Stand der Ritter„schaft hierüber keine neue *Concession*, Bewilligung, oder „Begnadung begehrt, sondern vorgegeben worden, daß

den

„den Frauen die Belehnung begehrtermassen von Rech-
„ten, und Land-Gebrauchswegen gebührte: derohalben
„sie ihnen dann Ihr fürstl. Gnaden Herrn Vaters Vor-
„behalt des ordentlichen Rechtens nicht allein in den un-
„specifizirten, sondern auch den benannten (Fällen) da der-
„selben halber in *jure*, oder *facto* Streitt oder Zweifel
„vorfallen würde, billig nicht sollen zuwider seyn lassen
„(werden). Sintemalen die Ritterschaft auch dazumal
„ihrem Vorgeben nach anders nichts dann was Recht,
„und daß die Frauen ausser Rechtens nicht entsetzet wer-
„den sollen gesucht, darinn ihnen gnädig willfahrt wor-
„den, derowegen dann Ihro fürstl. Gnaden nicht allein
„Ursach, sondern auch guten Fug, und Recht hätten, es bey
„dieser Sr. fürstl. Gnaden Herrn Vaters hochlöblich Ge-
„dächtniß gethanenen Vorbehalt, daß nämlich Ihro fürstl.
„Gnaden, da inner, oder ausser der specifizirten Fällen
„in jure oder facto ob ein Lehen fällig? Zweifel vorfiele,
„das ordentliche Recht vor die Hand zu nehmen unbe-
„nommen seyn solle, allerdings beruhen und bleiben zu
„lassen.

„Nichtweniger damit die von Adel, und Ritterschaft
„auch hierinnen Ihro fürstl. Gnaden gnädige Zunaigung
„verspüren, mag Ihro fürstl. Gnaden leiden, daß dieser
„Artikel dahin gestellet, und erläutert werde, daß die er-
„ste, oder alte Investituren nicht geändert, und Natura
„feudi den Rechten zuwider nicht immutiret werde: wo
„auch durch Lehenbriefe oder andere rechtmässige Beweisung
„dargethan werden mag, daß hievor in zugetragenen
„Fällen den Weibern geliehen worden, oder daß die
„belehnte Stücke vermittelst einer Weibsperson durch
„Kauf, Wechsel, Heurath, Theilung, Erbfall oder an-
„dern Titel von einem Geschlecht auf das andere kommen,

„daß alsdann dasselb Lehen für ein Weibslehen gehalten, „und den Weibern ohne weiteren Eintrag, und Recht„fertigung auch forthin geliehen werden soll; jedoch unbe„geben der Fälle, darinnen von Rechtswegen auch die „Weiberlehen dem Lehenherrn apert, und heimfällig „werden. a) Da aber sonst ausser diesen itzt specifizirten „Fällen, ob ein Lehen von Rechtswegen fällig? Zweifel „oder Irrung einfallen würden; daß alsdann Ihro fürstl. „Gnaden das ordentliche Recht an die Hand zu nehmen „gleichwohl bevorstehen, aber dennoch die Frauen ihrer „Possess nicht entsetzt; sondern bis zu desselben Erkannt„niß dabey gelassen, das Recht aber mit ehesten gefor„dert, und in keine Länge aufgezogen werden solle.'

a) Ueber das Erscheinen — den Zweck — und die eigentliche Folgen dieser neuen, hochwichtigen Klausel hat der geneigte Leser nun bereits oben § XXVIII. Note b) einige Aufhellung erhalten: das Nähere wird weiter unten § LIII. N. d vorkommen.

§ XLI.

Des Standes des Adels Triplik! „So „viel dann die Lehen betrifft, erkennet der Stand des „Adels nochmalen zu unterthänigem Dank, daß unser gnä„diger Fürst und Herr Naturam feudi unverkehrt; da„zu die Lehen in dem alten Form hinfüran leihen zu „lassen sich abermals gnädig anerbothen. Daneben aber „kann Ihro fürstliche Gnaden unterthänig nicht verhal„ten werden, obwohl dieselbe von einem einigen Brief wis„sen, darinn wider den Innhalt der alten Investituren „die Worte „zu rechten Lehen" in die neue Lehenbriefe „eingeleibt; aber auf beschehene Erinnerung solcher Irr„thum wiederum geändert worden seyn solle: daß doch „dergleichen Lehenbriefe noch viele werden vorzulegen seyn,

in

„in welchen itzt gemeldte Worte den offenbaren alten In„vestituren zugegen; darzu auf der Lehenleute nicht allein „beschehene Erinnerung, sondern augenscheinliches Wider„sprechen den neuen Lehenbriefen, oder doch, zum we„nigsten den Reversen, welche doch billig den Lehenbrie„fen gleichlauten sollen, eingedrungen worden seyn: die„weil dann künftiger Zeit hieraus allerley Irrung erwach„sen, und denen, so solche Lehenbriefe den alten Investi„turen zugegen wohl haben annehmen müssen, beschwerli„cher Nachtheil gewißlich erfolgen würde. So bittet man „unterthänig mit Gnaden zu befehlen, daß solche Lehen„briefe auf der Lehenleute gehorsames Anhalten gnädig „umgeschrieben, und ihnen dieselbe den alten Investitu„ren gemäß gegeben, auch andere hinfüran darüber nicht „mehr beschwert werden.

„Dergleichen da hievor in den alten Investituren die „Worte zu rechten Lehen gestanden, haben die vom Adel „hievor unterthäniglich gebethen, dieselbe gnädig zu er„klären, was sie doch für eine Eigenschaft der Lehen mit „sich ziehen sollen? dann nachdem bisher ex stylo curiæ „solche Worte auch auf Weibslehen verstanden, solches „auch hievor in einem zugetragenen Fall (den Zengerischen „1557. oben §vo XXX.) also gnädig erläutert ist, und „nicht allein in diesem, sondern wohl den nächst umgele„genen Fürstenthümern diese Worte keinen andern Ver„stand gehabt, würdet es fernes gehorsamen Verhoffens „auch künftig dabey gelassen (werden) und keine andere „Interpretation statt haben, noch diese Worte allein auf „Mannslehen gezogen werden.

„Ueber solches ist gleichwohlen in itziger, unsers „gnädigen Fürstens, und Herrns Deklaration ferners „einkommen, daß Ihre Fürstl. Gnaden leiden mögen,

„wo dargethan werden mag, daß die belehnte Stücke
„vermittels einer Weibsperson durch Kauf, Wechsel ꝛc.
„von einem Geschlecht auf das andere kommen: daß als.
„dann dasselbe Lehen für ein Weibslehen gehalten, und
„den Weibern ohne weitern Eintrag, und Rechtfertigung
„auch forthin geliehen werden solle. Was aber diese Be.
„willigung dem Stand des Adels geben soll? Ja, wie
„sich ein solcher Fall begeben möchte, kann er (der Adel.
„stand) nicht verstehen. Denn da ein Lehen durch eine
„Weibsperson auf einen andern transferirt werden soll,
„muß sie dasselbe Lehen zuvor inngehabt (haben) und
„darauf von dem Lehenherrn investirt worden seyn: Ist
„sie nun in solchen Lehen investirt (gewesen) und hat sie
„dasselbe in der Poseß gehabt, so ist es nunmehro ohne
„Mittel ein Weibslehen für sich selbst, und sie hat
„Macht, dasselbe auf andere wohl zu verwenden. a)
„Bedarf auch in diesem Fall einiger neuen Begnadigung
„des Lehenherrns gar nicht: kann derhalben unsers
„gnädigsten Fürstens und Herrns Bewilligung, wie sie itzt
„gestellet ist, dem Stand des Adels nichts neues geben, oder
„zulegen, sondern es wurde ihme nur hierdurch mehr,
„dann er hievor gehabt, abgenommen. Dann der 1ste
„Art. des 26ten Titels der (baier. Landrechts) Reformation
„sagt mit lautern Worten: daß, da in erkauften Lehen
„auf Absterben der Mannserben dennoch die Frauenerben
„bleiben, auch ihnen durch die Lehenherrn geliehen wer.
„den soll ꝛc, welche Disposition itzt gefallen seyn würde,
„da hierüber durch Mittel einer Weibsperson das Lehen
„von einem Geschlechte auf ein anderes kommen wäre:
„darumb haben die vom Adel unterthänig gebethen, hoch.
„genannter unser gnädiger Herr wolle in beyden Fällen:
„nämlich da hievor den Weibspersonen geliehen ist;

„oder

„oder da die Lehen durch Kauf, Wechsel rc. von einem „Geschlechte auf das andere kommen seyen, ohne Ein- „trag oder gesuchte Rechtfertigung auch den Frauen „gnädig leihen, und hierinn Ihro Fürstl. Gnaden „milde Hände, welche sonderlich in denen Lehen offen „stehen sollen, gegen ihre getreue Landleute aufthun: „aber nicht das einzige Wort „hierinn“ arripiren; noch „dadurch den Verstand, so zwischen dem Landesfürsten, „und dessen Unterthanen schlecht, und gerecht gemainet „ist, wider das, so ihnen mildiglich zugegeben werden „soll, verändern lassen. Dann ob man wohl ab der Recht- „fertigung nicht Scheu trüge, so will jedoch einem jeden „getreuen Land- und Lehenmann beschwerlich, und hoch- „bedenklich fallen, sich gegen seinen Landesfürsten und „Lehenherrn so weit zu begeben, dem er unterthänige „Dienste zu erzeigen sich schuldig erkennet, und gehor- „samlich viel lieber leisten wollte, dann sich dießorts in „Krieg und Irrung einzulassen: zudem daß die Lehen „etwa so gering seyen, daß sie den Unkosten der Recht- „fertigung nicht ertragen möchten. Unangesehen, obgleich „dem Vasallen die Poseß des Lehens gelassen, sonderlich „da die Sache durch Appellation zu der andern Instanz „gerathen soll: hierauf bittet der Stand nochmalen unter- „thäniglich, hochermeldter unser gnädiger Herr wölle sich „gegen Dero gehorsamen Landleuten mit mehreren gnädig „zu nähern und diesen Artickel also mit Gnaden erklären „wie hieoben unterthänig gebethen worden ist, damit „angeregter Artickel der Reformation, was auch im ver- „schienenen 1577ten Jahre verhoffentlich gehandelt, und „bewilliget ist, nicht abgenommen, sondern sich der Stand „Ihrer Fürstl. Gnaden erzeigter Gnad berühmen möge!“

a) „S.

a) „So ist es — ein Weibslehen; und sie hat Macht, das„selbe auf andere wohl zu verwenden!!!“ Mehrmalen eine höchstwichtige Aeusserung des baierischen Ritterstandes. Vergleiche Landrecht 1616. tit. 11. art. 4. Ob es bey dieser Aeusserung nicht gar mit zugleich auf eine Einrede gegen obige wichtige Clausel (§vo XL. Note a) abgesehen gewesen seye? will ich in keine Untersuchung ziehen. (v. a. oben § XXVIII. Nota b und ferners § LIII. Nota d.)

§ XLII.

Extractus der Landesfürstl. Quadruplik! „betreffend die Lehen, dieweil der Stand der Ritterschaft „mit Sr. Fürstl. Gnaden in deme einig, daß die Natura „feudi dem Lehenrechte zuwider nicht immutiret, oder „verändert werden solle: beruhet es billig dabey; und „bedarf dieser Zeit nicht mehr: ist aber sonst auch an „deme, daß Sr. Fürstl. Gnaden von mehr als einem „Falle, darinn die alte Investituren seit jüngstem anno „1577. gehaltenen Landtag, und Dero Herrn Vaters da„zumal von wegen der Lehen erfolgten Bewilligung, dar„auf sich dieser Stand in den übergebenen Gravaminibus „bezogen, mutirt und verändert worden, ihrestheils nichts „wissen. Was aber zuvor beschehen seyn möchte, davon thun „itzt angezogene Gravamina keine Meldung, oder Anre„gung; derohalben dann Jhro Fürstl. Gnaden nicht Ursach „gehabt, demselben nachzuforschen, oder auf mehreres zu „antworten: aber wie deme: seyen Jhro Fürstl. Gnaden „erbietig, sich auch in diesem unverweißlich, und also zu „erzeigen, daß der Stand der Ritterschaft, und Adels „Jhro Fürstl. Gnaden rechtliebendes Gemüth in dem „Werk zu spüren haben solle. Derohalben da einer oder „mehrere sich mit unziemlicher Veränderung der alten „Investituren beschwert befunden; mögen dieselbe die alte,

„und

„und neue Lehenbriefe zu Sr. Fürstl. Gnaden Lehenstu-
„ben antworten: solle ihnen daselbst alle Gebühr erdeihen.

„Daß dann ferners gebethen wird, die Worte: zu „rechten Lehen zu erklären, was das für eine Eigenschaft „der Lehen mit sich ziehen solle? Darinn wissen Ihro „Fürstl. Gnaden mehrere, und bessere Erläuterung nicht „zu thun, dann in dem Lehenrecht selbst, und desselben „Lehrern zu finden. Darauf sich Ihro Fürstl. Gnaden re-„feriren: und begehren Ihrestheils denenselben Wor-„ten durchaus keinen fremden, oder neuen Verstand „zu schöpfen oder zu machen, sondern lassen es aller-„dings bey deme wie der mehrere Theil Rechtslehrer „dieselbe interpretiret, und ausleget. Achten auch hier-„über weitere Erklärung zu thun allerdings unnöthig. „Bevorab dieweil die Rechtslehrer, als Ihro Fürstl. „Gnaden berichtet, hierinn nicht sonders strittig: also „daß der Stand der Ritterschaft, und Adels sich dessen „bey den Rechtsgelehrten leichtlich erlernen, oder erkun-„digen kann. a)

„Was aber sonst den Hauptstreit zwischen Ihrer „Fürstl. Gnaden, und dem Stande der Ritterschaft, wel-„che nämlich für Weibslehen zu halten, und in was „Fällen den Frauen geliehen werden solle? belanget: „hätten Ihro Fürstl. Gnaden sich gleichwohl versehen, „der Stand der Ritterschaft, und Adels würde mit Sr. „Fürstl. Gnaden jüngsten Erläuterung benügig und ersätti-„get gewesen seyn: Ihro Fürstl. Gnaden befinden aber, „dieweil dieses eine sehr weitläuftige Materie, je mehr „und länger davon disputirt würde, je irriger, und ver-„wirrter dieselbe würde: und daß schier ein Zweifel aus „dem andern entstehe, und entspringe: also daß nicht wohl „möglich diesen Dingen in solcher Eile, und kurzer Zeit

„(einen)

„(einen) gewissen, und solchen Austrag zu geben dadurch
„künftigeren, und weiteren Mißverständnissen fürgekom-
„men, und abgeschnitten werden möchte. Derohalben
„Se. Fürstl. Gnaden noch den sichersten, und besten Weg
„(zu seyn) vermeynten, daß nämlich hierinn den gemei-
„nen Rechten als ordentlicher Richtschnur nachge-
„gangen werde. Solchergestalten, da sich durch Investi-
„tur, oder sonst genugsam bewiesen befindet, daß auf zu-
„getragene Fälle den Weibern, oder Frauen geliehen,
„daß denenselben auch forthin ohne weitere Rechtfertigung
„geliehen werden solle. Jedoch vorbehaltlich der Fälle
„(worinnen) vermöge der Rechten auch ein Weibsle-
„hen dem Lehenherrn apert, und fällig werden mag.
„Da aber ausser dessen in jure oder facto Streit, und
„Irrung vorfielen, ob ein Lehen fällig, oder ob es ein
„Weibs- oder Mannslehen, und ob der Herr zu leihen
„schuldig seye oder nicht? daß solche Irrung durch das
„ordentliche Recht entschieden; jedoch mittlerweil die
„Weibspersonen ihrer Posession nicht entsetzet, sondern bey
„derselben belassen werden sollen. Welches Ihrer Fürstl.
„Gnaden gedunken nach das sicherste, und beste Mittel
„(wäre.) Dann gleichwie Ihrer Fürstl. Gnaden dem
„Stande der Ritterschaft hierinnen wider die Billigkeit
„nicht gerne etwas entziehen; also wollten Ihro Fürstl.
„Gnaden auch in einer so wichtigen Sache, und fürneh-
„men Stücke dieses Fürstenthums ungerne etwas vergeben,
„so Sr. Fürstl. Gnaden und Deroselben Nachkommen zu
„merklichen Schaden, und Schmälerung gereichen könnte.
„Bevorab itzo im Anfange, und Eingang Ihrer Fürstl.
„Regierung ehe, und zuvor sie sich einer und anderer
„Gelegenheit........ erlernet, und erkundiget haben:

„dessen

„dessen sonder Zweifel der Stand des Adels Sr. Fürstl. „Gnaden nicht verdenken wird.

„Es hat auch dieser Stand sich der Rechtfertigung „so hoch nicht zu beschweren, dieweil die Frauen in der „Poseß bleiben: also daß nicht vermuthlich (daß) Sr. „Fürstl. Gnaden Ihr selbst im Licht stehen, und das „Recht verziehen werden. So erklären sich Ihro Fürstl. „Gnaden hiermit, daß sie um dergleichen Rechtfertigung „willen keinen desto ungnädiger, oder ungewogener seyn, „sondern das Recht jederzeit walten lassen wollen. Be„gehren demnach gnädig, der Stand der Ritterschaft „wolle es zum wenigsten auf diesesmal bis auf eine zu„künftige Landschaft dabey wenden, und beruhen lassen: „mittlerweil kann der Sache weiters, und auf solche „Mittel, so beyden Theilen leidentlich........ und den „Sachen gemäß, dadurch auch weder der eine, noch der „andere Theil an seinen Rechten hoch verletzet würde, „gedacht werden. Wie dann Ihro Fürstl. Gnaden ent„schlossen diesen Punkten durch Deroselben Rechtsgelehr„te, und andere stattlich berathschlagen zu lassen, damit „künftig deßhalben eine gewisse, und sichere Vergleichung „getroffen werden möge."

a) Wenn man bedenkt was die Formel „zu rechten Lehen" für einen ursprünglichen Zweck gehabt? (oben § II. Note b) — Wie man die Sache in der mittleren Lehenrechts-Periode unter uns angesehen habe? (§ XIII. seq.) welche davon ganz verschiedene Idee in den gemeinen Longobardischen Lehenrechten gegründet seye? — und was endlich die Rechtslehrer der eine aus diesen, ein anderer aus jenen Vorbegriffen für verschiedene Meynungen darüber gefasset haben? Dann ist leicht begreiflich, daß die hierdurch entstandene Vermischungen, und Widersprüche nothwendig so groß geworden seyen, daß es ebenfalls unter uns einer

eigenen

„eigenen — nachhin auf dem Landtage 1588. ebenfalls er„folgten Sanktion bedurft habe, um nur ein, wenigstens ei„nigermaßen leitendes Prinzip darüber festzustellen. Es gehört aber dieses nicht eigentlich zu meinem Gesichtspunkte, weßwegen ich mich auch über diesen Gegenstand beschränke.

§ XLIII.

Extractus Quintduplicarum des Standes der Ritterschaft! „So viel die Lehen anbe„langet, beruhet es erstens bey deme, daß Natura feudi „und die Investituren nicht verändert werden. Folgends „obwohl hochgemeldter unser gnädiger Fürst, und Herr „eines einzigen Falles berichtet worden ist, in welchem „seit jüngsten anno 1577. gehaltenen Landtage die alte „Investituren immutirt worden; So seyen derselben noch „viel mehrere vorzuzeigen, und mit Grund darzuthun: „wie auch in specie diejenigen möchten benennet werden, „welche zum Theil in jüngst vorgegangenem Landtag, „zum Theil ehevor in deme beschwert worden, daß den „alten Investituren straks zugegen, ihnen in den neuen „Lehenbriefen die Worte „zu rechten Lehen" eingedrun„gen worden seyen: die sich auch, über ihr Widerspre„chen, haben sie anderst wollen expedirt, und von Unkö„stenülediget seyn, wohl annehmen müssen. Nachdeme „sich aber Ihro Fürstl. Gnaden erbiethen, da sich Einer „oder mehrere solcher Veränderung mit Vorlegung der „alten, und neuen Lehenbriefe bey den Fürstl. Lehenstuben „beschweren würde, daß ihnen daselbst alle Gebühr ge„deihen solle rc. achten die Deputirten des (Ritterstandes) „die Specifikation itzt gar nicht vonnöthen, dieweil man „die Fälle in den vorgelegten Lehenbriefen wohl finden „würde, darinn man sich dann hiemit will referirt haben. „Sonst aber verstehet man Ihro Fürstl. Gnaden Gemüth

„dahin,

„dahin, daß alle Lehenbriefe, darinn den alten Investitu„ren zuwider die Worte „zu rechten Lehen“ aufgedrungen „worden; Es seye gleich nach jüngst im 1577ten Jahre „gehaltenen Landtag, oder davor beschehen; auf derer Be„schwerten Klage, und Vorzaigung der rechten, uralten „Investituren, die neuen Lehenbriefe sollten umgeschrieben, „und den alten gleichgestellet worden: dann also und sonst „nicht wirdet ihnen alle Gebühr erdeihen, und daß es die„sen Verstand habe, und behalten solle; bittet man gnä„diger, und läuterer Erklärung!

„So ist nicht ohne Ursache, sondern der Nothdurft „nach angeregt, und gebethen worden, auch diese Worte „zu rechten Lehen“ und wo dieselben in den alten Lehen„briefen gefunden (werden) wie sie sollten verstanden wer„den? Und was für eine Eigenschaft sie nach sich ziehen? „zu erläuteren. Nicht daß man ab deren Verstand den „weiland unser gnädigster Fürst und Herr, Herzog Al„brecht ꝛc. hochseliger Gedächtniß unter Ihro Fürstl. Gna„den Sekret, und Handzeichen selbst gnädig gegeben hat „(§vo XXX.) einigen Zweifel trüge: sondern daß sich „die, denen die Verleihung der Lehen bevolchen wirdet, „desto gewisser darnach zu richten hätte, und künftige „Irrungen desto mehr verhütet würden. Und derenthalben „lasset es der Stand des Adels bey deme, wie solche „Worte bereits ausgeleget und deklariret, wie sie „auch in diesem löblichen Fürstenthum bishero herkom„men, und verstanden seyn worden, allerdings bleiben. „Denn ob man wohl itzt dieselben auf die Lehenrechte, „und derer Lehrer Interpretation ziehen will: So ist „jedoch dagegen offenbar, daß der *Stylus curiæ*, und „eines Landes-Gewohnheit; und wie ein Lehenherr solches „oder anderes bey seinen Lehen hergebracht, und im

 „Gebrauch

Bayerische Staatsbibliothek München

„Gebrauch gehabt, vor allen angesehen, und demselben
„nachgegangen werden solle. Darumb seyen auch die
„Lehen, und wie es damit zu halten, nicht durchgehende
„Jura, sondern allein Consuetudines, oder Usus; und
„werden im Falle der Noth dergleichen Lehenbriefe in
„großer Anzahl mögen vorgeleget werden, in welchen die
„Worte „zu rechten Lehen“ auch in unwidersprechlichen
„Weibslehen vor 20, 40, 60, 100, und noch mehr Jah-
„ren durch die Fürsten von Baiern gebraucht, und darinn
„mit denen Worten „zu rechten Lehen“ Manns- und
„Weibspersonen geliehen worden ist. So (wann) dann
„*consuetudo*, und *Stylus curiæ* dießfalls präpon-
„derirt, und mehr dann die Communia feudorum
„placita angesehen (sind.) So getröstet man sich nochma-
„len unterthänig, es werde auch hinfüro dabey mit Gna-
„den gelassen, und derhalben zu höchster Beschwerung des
„Adels keine andere Auslegung hierzu gesucht, oder ge-
„zogen, sondern die Deklaration hievor (§vo XXX.)
„und itzt gegebnermaßen . . . . a)

„Was dann für Manns- und Weibslehen gehalten
„werden soll? Hat sich unser gnädiger Fürst, und Herr
„hievor, und itzt wiederum gnädig erbothen, da man
„durch Investituren, andere Documenta, oder Bewei-
„sung darthun mag, daß den Weibern hievor geliehen
„(worden,) daß ihnen alsdann auch füran ohne Eintrag,
„oder einige Rechtfertigung wiederum geliehen werden
„solle; dabey bestehet es noch: und nimmt es der Stand
„zu gehorsamen Dank an.

„Ueber solches aber ist hievor herkommen, und be-
„williget, wo durch Kauf, Wechsel, Erbfälle ꝛc. ein Lehen
„von einem Geschlechte auf das andere kommen, und sol-
„ches erwiesen werden mag, daß auch in diesem Falle
„den

„den Frauen die Lehen nachfolgen sollen. In itziger Re„solution aber wirdet dieser Artickel gar umgangen, und „seiner mit keinem Worte gedacht: auch also denen vom „Adel nicht nur allein nichts gegeben, sondern auch das „was ihnen hievor bewilliget worden, wiederum abge„nommen. So ist das Landrecht im 1ten Art. des 26ten „Titels der Reformation auch lauter in deme, daß in „erkauften Lehen die Weiber Erben bleiben, und ihnen „geliehen werden solle; davon wurden die vom Adel in „itziger Deklaration auch gedrungen; mögen sich derhal„ben auf die itzt vorgeschlagene Wege (§vo præced.) „nicht begeben: sondern bitten unterthänig, hochernann„ter unser gnädiger Herr wolle sie bey den Landrechten, „was auch verschienenen 1577. Jahres bewilliget ist wor„den, (§vo XXXVI.) mit Gnaden bleiben lassen: son„derlich aber den Fall wenn die Lehen durch Kauf, Wech„sel rc., von einem Geschlecht auf das andere kommen „sind, dahin mit Gnaden auch einschliessen, damit dieselbe „den Frauen ohne alle weitere Rechtfertigung gnädig ge„liehen werden. Dann ob man wohl vermainen will, „als sollten solche Rechtfertigungen den Vasallen nicht „beschwerlich seyn, dieweil die Frauen mittlerzeit in der „Poseßion gelassen werden, daß sich auch Ihro Fürstl. „Gnaden erbiethen, niemand darum desto ungnädiger zu „seyn: So ist jedoch in jüngsten Schriften genugsam an„gedeutet, und giebt es das Werk an ihme selbsten zu „erkennen, zu was Nachgedenken, Schaden und Unkosten „es den Lehenleuten gereiche, da sie gegen ihren Lehen„herrn und Landesfürsten (sich) in solche Irrungen bege„ben müßten: und wäre dem Stand des Adels zum höch„sten beschwerlich, diesen Artickel, wie auch andere, bis „auf einen künftigen Landtag erst zu verschieben, dieweil

„sie gleich (sam) allerdings ungeschaft von hinnen zie-
„hen müssen; und nicht wissen was sie doch die lange
„Zeit her, und mit so grossen Unkosten (nur) im wenig-
„sten verrichtet hätten? dazu alle (ehevorige) landschaft-
„liche Bewilligung wiederum zurücke gezogen würde!!

a) Hier ist in der Handschrift, der ich mich bedienet, unbe-
liebig so vieles ausgelassen, daß der ganze Sinn hievon un-
terbrochen wird.

§ XLIV.

Landesfürstl. schlüßliche Resolution auf des Standes der Ritterschaft und des Adels übergebene *Gravamina*! „So viel dann „die Lehen belanget dieweil Ihro fürstl. Gnaden sich jüngst-„lich, und zuvor zu mehrmalen nicht allein erkläret daß „Natura feudi nicht immutiret, und mit den Investi-„turen den ersten, und alten nachgegangen werden „solle: sondern sich auch ferners erbothen, der (schon) „veränderten halber bey dero Lehenstuben die Gebühr er-„deihen zu lassen: wäre wohl unnöthig gewesen itzo „abermal weiter zu disputiren ob die Veränderung seit „jüngst gehaltenen Landtag, und daselbst dieses Punktens „halber erfolgter Erläuterung mehr (öfters) dann in ei-„nem Falle, dessen man sich doch bey Ihrer fürstlichen „Gnaden Lehenstuben noch nicht erinnern kann, besche-„hen? aber damit die Verordnete eigentlich verstehen, „und merken mögen was diesorts Ihro fürstl. Gnaden „Gemüth, und Mainung stellen es Ihro fürstl. Gnaden „dahin da inner zehen Jahren den nächsten, oder im „jüngsten zurück vorgegangenen Fall in Eines, oder „mehrerer Investituren Aenderung beschehen wäre, dieselbe „wieder in den alten Form richten, und solche geänderte

Inve-

„Investituren den älteren gemäß umschreiben zu lassen. „Jedoch ausgenommen da etwan von Verwürkung, oder „anderer dergleichen Ursachen willen eines Lehens halber „neue, und sondere Gedinge gemacht worden wären. Daß „aber diese Sr. fürstl. Gnaden Bewilligung nur auf 10. „Jahre die nächsten, und allein auf den jüngsten Fall „restringirt wird, geschiehet allein darum daß Jhro fürstl. „Gnaden Bericht nach vor Alters ein Lehen vielmal pro- „miscue Etwo mit dem Wort zu rechten Lehen, etwo bloß „durch die Worte zu Lehen 2c. geliehen worden, damit dem- „nach diese Dinge seine gewisse Maaß behalten, und aus „solcher Veränderung nicht noch mehr Jrrthum und Ver- „wirrung entstehe: der Zuversicht, es werde den Verord- „neten diese limitirte Zeit, damit man doch, wie weit „die Veränderung zurück beschehen solle? eine Gewißheit „habe: nicht zuwider seyn.

„Als auch ferners abermalen auf Interpretation, und „Erklärung der Worte zu rechten Lehen, wie die, da sie „in den alten Lehenbriefen gefunden, zu verstehen? gedrun- „gen wirdet, lassen es Jhro fürstl. Gnaden bey Dero „jüngsten Erklärung und Relation auf das geschriebene „Lehenrecht beleiben, und wissen sich Jhres Theils kei- „nes sondern *Styli*, oder Gebrauchs, so in diesem Sr. „fürstl. Gnaden Fürstenthum den gemeinen *Usibus feu- „dorum* zuwider seyn soll, zu erinnern. Es würde auch „dem Stand der Ritterschaft ein solches darzuthun „unmöglich seyn. a) Jedoch wolle Jhro fürstl. Gnaden „nicht widersprechen, daß vermöge oben angezogener Lehen- „rechte auch ein Weibslehen mit diesen Worten „zu rech- „ten Lehen“ verliehen werden mag. Da aber eine solche „Regel gemacht werden wollte, da ein Lehen zu rechten „Lehen geliehen wirdet, daß es Necessario auch ein

„Weibslehen (wäre) das könnten Se. fürstl. Gnaden den „Verordneten nicht einraumen, noch geständig seyn: wie „sie dann in dieser ihrer Schrifft selbst melden, daß sol„che Worte in vielen alten Investituren bey Manns- und „Weibslehen befunden werden: welches dann Ihro fürstl. „Gnaden nicht zu Abred (stellen) achten es auch den Lehen„rechten, und der Rechtlehrer gemeinen Meynung nicht un„genehm: und haben sich hierinn die Verordneten weiland „Sr. fürstl. Gnaden Hrn. Vaters Declaration (§ XXX.) „wenig zu behelfen: sintemal wissentlich daß dieselbe *sine* „*causæ cognitione*, aus ungleichen Bericht, und aus „Irrthum erfolget, welches guten Theiles aus deme „erscheint daß darinn vermeldet als solle bey Sr. fürstl. „Gnaden Lehenstuben von alters im *Stylo* Herkom„mens seyn„ in welchen Lehenbrief nicht sonderlich daß „es Mannslehen ausgedrückt, sondern *simpliciter* zu rech„ten Lehen gesetzet (worden) daß derselben Lehen Manns„und Weibspersonen fähig seyen“ So doch das Wider„spiel im Fall der Noth genugsam darzuthun b).

„Wann es dann mit oftangeregter Ihro fürstl. Gna„den Herrn Vaters Declaration gehörtermassen beschaf„fen: und weder vermög der (gemeinen) Lehenrechte, „noch nach Gebrauch dieses Fürstenthums aus den „Worten „zu rechten Lehen“ ein Weibslehen erzwun„gen werden mag: So können Ihro fürstl. Gnaden in „eine dergleichen Neuerung nicht helligen, oder willigen, „sondern lassen es dießorts bey dem gemeinen Lehen„recht mit deme sich der Stylus Sr. fürstli„chen Gnaden Lehenstuben allerdings ver„gleicht, beleiben, wollen Ihr auch keinen Zweifel ma„chen die Abgeordnete des Standes der Ritterschaft wer„den mit dieser Sr. fürstl. Gnaden wohlgemeynten un-

gefähr-

„gefährlichen Erklärung benügig seyn, und von der aus „Irrthum erfolgten *Declaration* wegen Ihro fürstl. „Gnaden an ihren Rechten zu benachtheiligen, und zu „verzickhen (verkürzen) nicht begehren: Bevorab dieweil „solche vermainte Declaration, und Bekanntniß durch „dero Herrn Vatern selbsten, alsbald Ihro fürstl. Gna„den der Sachen recht berichtet, und erinnert worden, „widerruft; dieselbe auch in Esse und Wirkung nie kom„men, noch derselben in Verleihung der Lehen zuvor „oder hernach nachgegangen worden.

„Was aber für Manns- und Weibslehen gehalten „werden soll? haben sich Ihro fürstl. Gnaden in jüngster „Schrift ihres Gemüthes gutermassen erkläret: und kön„nen nicht verstehen, oder sehen, daß durch dieselbe Sr. „fürstl. Gnaden Erklärung dem Stand der Ritterschaft „nicht allein Nichts gegeben; sondern das, so ihnen hie„vor bewilliget worden, wiederum abgenommen werde: „dann in dem Tracktat ao. 1577. fürgegangen, und der „dazumalen Ihro fürstl. Gnaden Herrn Vaters Bewilli„gung ist herkommen, daß sowohl in den specifizirten „Fällen, da den Weibern zuvor geliehen (worden), und „da mit den Lehen von einem Geschlechte in das an„dere *Transitus* beschehen, Sr. fürstl. Gnaden die Sache „ob nämlich die Lehen fällig, oder nicht? mit ordentli„chen Rechten auszuführen bevorstehen soll: jedoch daß „mittlerweil die Weiber ihrer Posseß nicht entsetzet wer„den. Eben die Meynung hat es auch itzo, und brin„gen es die Worte Sr. fürstl. Gnaden jüngsten Resolu„tion also mit: ungeachtet darinn ausser des Falls da zu„vor Einer Weibsperson geliehen worden, der andere „da ein Lehen von einem Geschecht in das andere durch „Kauf, Wechsel, Heurath, Theilung, Erbschaft und an-

„dere Contrakte kommen, nicht specificiret: aber wie deme „mögen Ihro fürstl. Gnaden noch leiden daß nicht allein „die Lehen so zuvor Frauenspersonen geliehen worden; „sondern auch da dieselben durch Kauf, Wechsel, Thei„lung, Erbschaft, Heurath, oder andere Titel von einem „Geschlecht in das andere kommen, so lange für Weibs„lehen gehalten werden, bis das Widerspiel mit ordent„lichen Rechten dargethan, und ausgeführt (seyn wird) „welches dann sowohl in den specifizirten, als andern so „hierinn nicht ausgedruckt, statt haben solle. Und haben „die Verordnete hierinn nicht allein daß ihnen dergleichen „Rechtfertigung etlichermassen beschwerlich seyn möchte; „sondern daß auch Sr. fürstl. Gnaden sich solchergestalten „schier (fast) aller Lehenfälligkeit zu begeben unthunlich, „und noch viel mehr beschwerlich seyn wirdet, zu beden„ken; bevorab dieweil sie ab den Rechten, als sie es (die „Ritterstände) selbst melden, nicht scheue; so sollen die „Verordnete Sr. fürstl. Gnaden billig nicht zutrauen daß „sie jemand, sie hätten dann dessen rechtmässige gegrün„dete Ursachen — oder auch in geringern schlechten Hand„lungen mit Recht, oder langwierigen Prozeß zu vexiren „gedächten: dann Ihro fürstl. Gnaden eines solchen ge„gen fremden, ja Unglaubigen; zu geschweigen dero an„befohlenen, und von Gott vertrauten Unterthanen un„gern vermerkt werden wollten: erkennen sich auch denen„selben vielmehr Treue, und Gnad schuldig zu seyn: also „ist auch Ihro fürstlichen Gnaden Meynung nicht dem „Stand der Ritterschaft was ihme das Landrecht in den „erkauften Lehen giebt, und zuläßt, abzustricken: sondern „mögen wohl leiden daß sie sich desselben in zutragender „Rechtfertigung, nnd was sie sonst zu geniessen verhof„fen, gebrauchen:

Deme

„Deme allen nach Begehren Ihro fürstl. Gnaden „nochmalen gnädiglich die Verordneten des Standes „der Ritterschaft und des Adels wollen es bey diesem „Vorbehalt des Rechtens bis auf schierist künftige Zu„sammenkunft beruhen lassen: So wollen Ihro fürstl. „Gnaden mittlerweil dero jüngsten Erbiethen nach der „Sache weiters nachgedenken lassen, und verhoffentlich „solche Mittel finden dadurch diesem Streitt zu des Stan„des der Ritterschaft guten Belieben, und Genügen ab„zuhelfen seye.“

a) Man vergleiche aber oben §vo XIII. seq. Unterdessen ist die gegentheilige Meynung, welche der herzogliche Lehenhof damalen geführet hat, für das XVIte Jahrhundert (1579.) keineswegs übertrieben: Nicht nur allein waren damalen noch keine Urkunden gesammelt, woraus einzig, und allein der Beweis hätte geführet werden können; sondern, wenn ihrer auch Tausende auf einem Tische gelegen wären, hätten sie die damalige Rechtsgelehrte, weil sie seit dem XIVten Jahrhunderte nicht mehr im Latein, sondern schon alle in teutscher Sprache ausgefertiget worden, nicht verstanden.

Freylich lebte schon damalen unter uns Bayern ein ganz einziger Mann, von dem ich weiter unten (§vo XLVII.) reden werde, dem obige Beweisführung in allen Beziehungen möglich gewesen wäre. Wir werden aber auch deutlich genug sehen, daß sich derselbe von dieser Möglichkeit allerdings selbsten überzeugt gehalten habe.

b) Ob? und wie weit hierinn ein Irrthum vorgewaltet habe? zumalen wenn der Irrthum von diesem Gesichtspunkte her beweisen werden wollte, darüber würden noch gar verschiedene Untersuchungen Platz haben: da aber diese, und mehrere andere in dem gegenwärtigen §vo vorkommende Aeusserungen des damaligen herzoglichen Lehenhofes über den Verstand der Formel, „zu rechten Lehen“ in der Folge, wie wir hören werden, von den Ritterstande endlich sind anerkannt; und hierinn den Wünschen des herzoglichen Lehenho-

fes vollkommen ist nachgegeben worden, so ist es heute nicht mehr nothwendig, in noch weitwendigere Diskussionen hierüber einzugehen.

§ XLV.

Des Standes der Ritterschaft und des Adels Gegenbeschluß! „So viel die Lehen belan„get, dieweil sich Ihro fürstl. Gnaden anerbiethen wo „inner 10 Jahren den nächsten in eines, oder mehr In„vestituren Aenderung beschehen, dieselbe wieder in den „alten Form zu richten, und die geänderten Investituren „den ältern gemäß umschreiben (zu) lassen: Nehmen sie „solches zu unterthänigen Dank, und benügen dieser Zeit „an: Wollen auch wie die Worte „zu rechten Lehen“ „sollen verstanden werden? oder was für eine Eigenschaft „nach sich ziehen? weiters nicht ventiliren: sondern auf ih„nen selbs, und bis sich die gebührende Erörterung zuträgt, „bey deme was das gemeine Lehenrecht, oder der beson„dere Stylus, und Landesgebrauch geben soll; beru„hen, und bewenden lassen.

„Und ob sich wohl der Stand des Adels unterthä„nig verhofft, es sollte in dem Fall, da ein Lehen von „einem Geschlecht auf das andere kommen, die Rechtfer„tigung weiters nicht gesucht; sondern solche Lehen aus„ser derselben ohne einige Irrung den Frauen geliehen „worden seyn: Jedoch dieweil sich unser gnädiger Fürst „und Herr dahin gnädig erkläret, daß auch in diesem „Falle das Lehen so lange für Weibslehen gehalten, auch „selbe der Posseß nicht sollen entsetzet werden, bis das „Widerspiel mit ordentlichen Rechten ausgeführt; daß „auch dem Ritterstande an den Landrechten in den er„kauften Lehen nichts abgenommen: und solches alles

allein

„allein bis auf künftige Zusammenkunft gemeint seyn „soll: So will er diesen Vorbehalt des Rechtens weiters „auch nicht bestreitten, sondern unterthänig in Ruhe stel„len, der gehorsamsten Zuversicht Ihro fürstl. Gnaden „werden alsdann dero gnädigen Erbiethen nach solche Mit„tel finden, dadurch diesem Streitt zu unterthänigen Be„nügen der Ritterschaft mit Gnaden gänzlich abgehol„fen werde."

§ XLVI.

Wenn man sich jenen Leitfaden der verschiedenen in unserem baierischen Lehenrechte sich ergebenen Veränderungen wieder in Rückerinnerung bringet, welchen ich oben §vis XXVIII und XXXI. vorausgestellet habe: So erbricht sich, daß es auf den bishero behandelten beyden Landtagen 1577. und 1579. hauptsächlich nur erst um Feststellung des Unterschiedes zwischen dem Mannslehen dann dem Weibslehen im Allgemeinen, und welche Lehen nach baierischen Lehensgewohnheiten für Weiberlehen erkennet werden müßten? gegolten habe: dieses — wie an sich schon die Vorfrage! — war natürlicher Dingen der interessanteste Gegenstand für die herzogliche Lehenhöfe, und Vasallen, welchem die erst untergeordnete Rücksicht, ob dann in die Weiberlehen eine gemischte, oder erst folgende weibliche Erbfolge statt haben sollte? nothwendig in dem Verhandlungs-Wege den Vorrang abgewinnen mußte:

Da unterdessen die adeliche Vasallen überzeugt waren, und nothwendig überzeugt seyn mußten, daß ihre bisherige Weiberlehen keine andere als eine gemischte Erbfolge nach sich gezogen hätten, wenn nicht hierinn die Verzichte der adelichen Töchter der Sache eine andere

zu-

zufällige Wendung gegeben hätten, wie sie bemerktermassen 1579. (§vo XXXIX. Nota a.) selbst einbekannten, auch aus dem Albertinischen Verzichts-Sanktions-Projeckte von 1577. die Bekräftigung eben desselben von Seiten des herzoglichen Lehenhofes vor Augen hatten. (§ XXX. Not. a.) So giengen sie nicht einmal noch auf dem in der Folge im November 1583. zu München abgehaltenen Landtage in die sonderheitliche Rücksichten des gemischten Weiberlehens tiefer ein; sondern drangen lediglich mehrmalen nur darauf an, „daß alle herzogliche Lehen, welche „ehemalen, oder auch Frauenspersonen geliehen worden, „oder durch Kauf, Tausch, Wechsel, Erbschaft, u. s. w. „von einem Geschlecht auf ein anderes gebracht worden, „keineswegs für Manns- oder Stammlehen, a) son„dern solange für Weiberlehen gehalten, und da keine „Mannserben mehr vorhanden sind, b) auch den Weibern „geliehen werden sollen, bis die herzogliche Lehens-Cu„rien das Gegentheil in dem Rechtswege erwiesen haben „würden;“ welche leztere Rechtsvermuthung für das Weiberlehen in obigen Fällen die Ritterschaft zwar nicht, wie sie es suchte, für das Allzeit der ganzen Zukunft; dennoch aber auf noch fernere 4 Jahre, somit bis 1588. (wo diese Sache neuerdings auf einem Landtage in näheren Vergleich gezogen werden sollte) durchzubringen wußte:

a) Diese unsere landesgrundgesetzliche Erklärung über den wahren Verstand des Wortes Stammlehen, wie es hier auf dem Landtage 1583. öffentlich gebraucht worden, berechtiget, oder verpflichtet mich vielmehr, von jenen Begriffen mich vollkommen zu entfernen, welche sich der sonst vortreffliche Freyherr v. Schmid ad tit. 12. statut. Bav. hierüber gemacht hat. Unterdessen verführte ihn offenbar hiebey selbst das baier. Landrecht vom Jahre 1616. welches er commentirte;

tirte; und welches tit. 12. art. 2. im Zusammenhalte mit dem Art „um Mannschaft absterben“ aus dem Ludwigischen Rechtbuche, daß auch **Weiber Stammlehen**, als Afterlehen besitzen können, zulässet;

Immittelst ist doch die ganze Geschichte keine andere, als daß man 1616. unsern Landesverfassungsmässigen Urbegrif des Ausdruckes Stammlehen allschon gänzlich verloren hatte, und dadurch den äussersten Contrast in der nämlichen Legislaturs-Stelle veranlaßte; da nämlich der art. 2. tit. 12. des 1616er Landrechtes in seiner Basis von 1346. den Weibern in subfeudis masculinis, oder eigentlich bey dem domino directo subfeudorum masculino das Investiturs-Recht abspricht. — Das Landrecht 1616. aber (dessen hier erst eingeschobenen Ausdruck Stammlehen im älteren, und ächten Sinne genommen!) ihnen dasselbe schnurgerade dagegen zuleget. Gewiß nicht mit Unrecht hat daher der Freyherr v. Senkenberg über den Begriff des Ausdruckes Stammlehen gar wohl geschrieben, „nata est hæc distinctio in „feudum hæreditarium, et in quod germ. Stammlehen vo-„catur, non ex scitis juris Longobardici, sed Doctorum „placitis, nec ipsi, qui eam sequuntur, quid sibi velint? „Satis sciunt“ in dessen *P. L. I. F.* §*vo* 334.

b) Hierdurch möchte es zwar den Anschein gewinnen, als ob die Ritterschaft durchgehends nur lauter folgende Weiberlehen verlanget, und auf die gemischte Lehen gar Verzicht gethan habe: Man vergesse aber einmal nicht, daß beynahe in allen adelichen baierischen Familien die Töchter-Verzichte üblich waren, und sich sohin die Widerspruchs-Fälle mit den herzoglichen Lehenhöfen fast allemal nur bey dem Abgange der Mannsstämme zu ergeben pflegten; hiernächst ist aber diese anscheinbare Zweydeutigkeit auf dem folgenden 1588ger Landtag, wie wir gleich vernehmen werden, durch die vollkommenste Deutlichkeit, und Bestimmtheit gehoben, hier eigentlich erst wiederum eine Gattung folgender Weiberlehen (fœminei successivi) wovon man erwiesenermassen (oben §vis XIII — XXXII.) in unserer ganzen mittleren baierischen Lehenrechtsperiode nichts mehr wußte, erschaffen, und reguliret; dann der Zugleich-Bestand der

bey-

beyden Weiberlehensarten für alle folgende Zeiten entschieden, und befestiget worden!

§ XLVII.

Ehe ich nun dann auf solchen letzteren, hochmerkwürdigen Münchner-Landtag vom Jahre 1588. selbsten vorschreitte, kann ich mich unmöglich enthalten, — und zwar eben genau nach der Ordnung der Zeitfolge — eine mit unserem Gegenstande unmittelbar verwandte Anektode; dann die Beurtheilung über den damaligen Zustand unseres Lehenrechtes der herzoglichen Lehenhöfe von Seite eines Mannes einzurücken, der als Zeitgenossene, und Augenzeuge von allem, was von 1550 bis 1583. in der Grundsätzen-Geschichte der herzoglichen Lehenhöfe vorgegangen ist, durch seine entschiedene Kenntnisse, hohe Würde, und moralische Eigenschaften für den unstreittig competentesten, und noch anbey ersten, und einzigen Richter (der er noch obendarein in jedem Sinne wirklich gewesen ist) muß anerkennet werden! Ich verstehe den großen Mann, dessen herkulische Vorarbeiten mir so ganz als Leitsterne meiner gegenwärtigen Ausführung gedienet haben — den Hofrathspräsidenten **Wiguläus Hund.** a)

a) Aus seiner Biographie will ich kürzlich nur folgende, hieher nothwendige Data ausheben. Er wurde 1514. geboren: studirte von 1530 — 1537. anfänglich zu Ingolstadt, hienach zu Bononien die Rechte; wurde noch im letzterem Jahre zu besagtem Ingolstadt Professor der römischen Rechts-Institutionen; 1540. in den Hofrath nacher München versetzet; 1548. K. Kammergerichts-Assessor; 1551. Regierungs-Kanzler zu Landshut, und sodann 1552. Geheimer Rath, und Hofraths-Präsident, in welcher Würde derselbe auch in einem Alter von 75 Jahren 1588. den 18ten Hornung verstorben. Das Mehrere findet der geneigte Leser in der

Nachricht

Nachricht von dem Leben und Schriften Herrn Wiguläus von Hund ꝛc. in Finauers Bibliothek zum Gebrauch der baierischen Staats- Kirchen- und Gelehrten-Geschichte I. Theil 1772. 8vo S. 197. seq.

§ XLVIII.

Dieser unsterbliche Gelehrte, der vielleicht alleine nur unverdorben von Bononien wieder zurückegekommen — oder wenigstens von den auf unser teutsches Lehenwesen irrig angewendeten italienischen Lehensbegriffen durch das Studium so vieler Tausenden baierischer Lehens- und Geschlechter-Geschichts-Urkunden in Bälde wieder geheilet worden: und welcher dann aus eben diesen letzteren ungeheuren Beschäftigungen das mittlere baierische Lehenrecht (in dessen Periode er selbst noch geboren worden, und welches damalen allschon weit über 200 Jahre lang allgemein herrschend gewesen war) genauer, und einziger wie kein anderer aller seiner Zeitgenossen kennen mußte: — wirklich kannte — und von dessen Richtigkeit sich überzeugt befunden; hat auch wirklich (da ihme nach dem Typus unseres mittleren Lehenrechtes nichts anders als das bestimmte Mannslehen, und das gemischte, oder durchgehende Weiberlehen — eigentlich Erblehen bekannt gewesen (oben § XIII - XXX. Note a) die bey den herzoglichen Lehenhöfen seit 1550. eingebrochene Grundsätze, wo die meiste der letzteren Lehen vielmehr als Mannslehen — und der noch bleibende Ueberrest wenigstens als erst folgende Weiberlehen hätten erkennet werden sollen, nicht nur allein geradezu als Neuerungen öffentlich erkläret, sondern auch eigends zum Theile mit aus der Ursache, um den baierischen Ritterstand von den demselben durch eben diese Neuerungen hinsichtlich seiner Lehengüter androhenden Gefahren zu verwahren, sein berühmtes

Stam-

Stammenbuch, oder die Geschichte der adelichen Geschlechter in Baiern verfertiget, und um eben diese Zeit, in Mitte unserer damaligen Lehenrechts-Troublen in den Jahren 1585 und 1586 dem öffentlichen Drucke übergeben.

§ XLIX.

Hochmerkwürdig, und unmittelbar hieher gehörig sind die Worte, mit welchen er sich hierüber in seiner Vorrede zum Iten Theil seines eben angezogenen Stammenbuches ausdrücket:

„Zum fünften als bey neulichen Jahren mit den „adelichen Lehenschaften allerley Neuerungen „gesucht werden: Demnach so ist dem Lehenherrn „sowohl, als denen von der Ritterschaft hoch vonnö„then, dessen wie die Schlösser, Hofmarchen, und Gü„ter bey ihren Voraltern durch Kauf, Uebergabe, „Erbe, oder andere Wege herkommen? — wie die„selbe hievor verliehen worden? — wer der erste „Aquirent, und wie es mit der Sippschaft ein Ge„stalt (habe)? ein gründliches gutes Wissen, und Anlai„tung zu haben: das dann guter Maas in diesem Werk „zu finden.“

Offenbar zielt er hiedurch geradezu auf dasjenige, was oben bereits ausgeführtermaßen auf den berühmten Landtägen 1577. 1579. und 1583. neuerlich erst zu noch einiger Rettung der älteren Verfassung wegen der Vermuthung für das Weiberlehen, und der Petition „daß „die alte Investituren nicht verändert werden sollten“ sanktioniret worden: Maßen hierdurch erst auf die sonderheitliche Aquisitionstitel des Kaufes, der Uebergabe u. s. w., dann bey general-lautenden Investiturs-Formeln (die itzt alle auf bloßes Mannslehen gedeutet wurden)

auch

auch auf den ersten Erwerber Rücksicht zu nehmen nothwendig geworden war: wo man sich entgegen vorhin bis auf die Mitte des XVIten Jahrhundertes (wenn das Lehen nicht entschiedenermaßen, und durch die deutlichste Formeln Mannslehen war) bey allen übrigen Lehen weder um den ersten Erwerber, noch um die ältere Investituren, oder um die Titel, wie die Lehen von einem Geschlecht auf ein anderes gekommen seyen? so viel weniger zu bekümmern hatte, als diese Lehen alle bis dahin zum voraus allschon von Rechts- und Gewohnheitswegen in der gemeinen bürgerlichen Erbfolge vererbet, und fast so gut als das wahre Erbgut behandelt wurden.

§ L.

Hat nun gleich unser würdigste Justiz-Präsident Hund den Ausgang über die fast 50 Jahre lang zwischen der höchsten Lehenherrschaft, und den adelichen Lehenleuten vorgewalteten, auf so vielen Landtägen ununterbrochen zur Sprache gekommenen Irrungen selbsten nicht mehr erlebet; maßen er gehörtermaßen bereits im Hornung 1588. diese Zeitlichkeit gesegnet: So sind doch auf dem noch in dem nämlichen Jahre zu München eröffneten Landtage (der um so unvermeidlicher erfolgen mußte, als das auf dem jüngsten 1583ger Landtage nur auf vier Jahre beliebt gewordene Interim im Lehenwesen mittlerweil auch schon wiederum erloschen war oben §vo XLVI.) diese so hartnäckig gewordene Lehenrechts-Controversen durch einen zwischen Herrn, und Vasallen allumfassenden Vergleich, und durch eine in ihrer Art ewige pragmatische Sanktion, (welche noch bis diese Stunde bey den von den herzoglichen Lehenhöfen abhängigen Ritterlehen als die einzige, und ächte Hauptent-

scheidungs-Norme sowohl zwischen Manns, als Weibs — dann wieder insonderheit zwischen den gemischten und folgenden Weiberlehen unerschüttert, und aufrecht stehet) glücklich vollkommen vertilget, und zur Beruhigung aller seithero nachgefolgten Zeiten ausgeglichen worden. Ich will dahero zuerst die reine Landtagsverhandlungen dieser unserer vornehmsten heutigen lehenrechtlichen Entscheidungsquelle hier einschalten, und sodann nach dem Maaße meiner Hilfsmittel den eigentlichen Geist, und die wahre Meynung derselben darstellen. —

§ LI.

Extractus Gravaminum des Ritterstandes auf dem Landtage 1588!

„Demnach Euer Fürstl. Gnaden geliebter Herr Va„ter weiland unser gnädiger Fürst und Herr H. Albrecht ꝛc. „anno 1577. uns ausdrücklich verwilliget, daß die alte „Investituren nicht verändert, sondern in dem Form, wie „hievor gebräuchig gewesen, wiederum gefertiget, und al„so die Natura feudi nicht transmutirt werde, und wo „durch Lehenbriefe, oder andere rechtmäßige Erweisung „dargethan werden mag, daß hievor in zugetragenen „Fällen den Weibern auch geliehen worden, oder daß „die belehnte Stücke von einem Geschlechte auf ein ande„res durch Kauf, Heurath, Erbfälle, Wechsel, Vertheilung „oder andere Titel kommen seyen, daß dann den Weibern „ohne ferneren Eintrag auch geliehen werden sollte; und „aber eine Zeithero bey Dero Lehenstuben in mehr Weg „darwider gehandelt werden wollen; Sind wir nothdürf„tiglich verursachet, Euer Fürstl. Gnaden unterthänig zu „bitten, solche allbereits versprochene Bewilligung den „Rechten, und aller Billigkeit gemäß wirklich, und steif

„hand-

„handzuhaben; und in dergleichen Fällen, wie von Al-„ter gebräuchig, die Mann- und Weibsperso-„nen, samentlich den Investituren einzuver-„leiben, a) auch Dero Lehenpröbsten zu Ernste bevel-„chen, und auferladen, wann auf Absterben der Eltern „von ihren nachgelassenen Söhnen die Lehen empfangen „werden, daß allein von dem Lehentrager, wie von Alter „herkommen, und nicht von jedem Sohne insonderheit, „in Maßen eine Zeithero zugemuthet worden, die Lehen-„raich anbegehret werden."

a) Hier kam es also (nachdem die herzogliche Lehenhöfe vorzüglich unter H. Wilhelms V. Regierung seit 1585. S. das mehrere weiter unten §vo LXVI. Nota a den Grundsatz aufgestellet hatten, daß die Weibsritterlehen nur lauter erst folgende Weiberlehen seyn könnten, und dahero in zugetragenen Fällen den Damen die Mitbelehnung versagten) das erstemal deutlich von Seithe selbsten des Ritterstandes über die *feuda promiscua* zur Sprache: da nämlich, wie wir hier sehen, der Ritterstand geradezu in allen Fällen das Miterbfolgerecht in die gesamte Weibslehen für die Damen als nach der ganzen älteren Uebung für begründet zu erklären ganz keinen Umgang genommen hatte. Was endlich diese Controverse mittels Ausgleichung für einen Ausgang genommen habe? werden wir noch in eben diesen gegenwärtigen Landtagshandlungen ersehen! —

§ LII.

Auszug erster Landesfürstl. Resolution.

„So viel die Lehen anbelanget, können Ihro Fürstl. „Gnaden sich gutermaßen erinnern, daß weiland Ihro „Fürstl. Gnaden Herr Vater anno 1577. auf Anhalten „und Begehren des Standes der Ritterschaft bewilliget, „daß die alten Investituren nicht verändert, sondern in „der Form, wie hievor gebräuchig gewesen (jedoch allein

„von der letzten Investitur zehen Jahre zurück zu ver„stehen!) wiederum gefertiget, und also die Natura „feudi nicht immutiret werden solle: auch wo durch die „Lehenbriefe, oder andere rechtmäßige Erweisung &c. (uti „supra 1577. §vo XXXVI. usque in keine Länge auf„gezogen werden soll:) dabey es Ihro Fürstl. Gnaden „noch bleiben lassen: wissen ihres Theils nicht, daß dar„wider jemand beschwert worden: wäre es aber besche„hen, stehet denenselben bevor, solches in specie zu mel„den, soll darauf gebührlich Einsehen, und Wendung „fürgenommen werden. Daß aber, wie bey diesem Ar„tickel angereget worden, vor Alters gebräuchig gewe„sen seye, die Mann- und Weibspersonen sammen„lich den Investituren einzuverleiben, das wissen sich „Ihro Fürstl. Gnaden nicht zu erinnern. Das Wider„spiel aber ist sowohl in den baierischen, als gemeinen „Rechten versehen. a) Daß nämlich auch die Weibslehen, „so lange Mannserben vorhanden, den Frauen nicht ge„liehen werden sollen! Darwider gedenken Ihro Fürstl. „Gnaden niemand zu beschweren.“

a) Was die hier angezogene baierische Rechte bezielt: so wird hier entweders auf die in den Landrechten 1346. und 1518. befindliche Stelle „um erkaufte Lehen“ gedeutet, oder auf diejenige Stelle worüber ich mich bereits oben § XXVII. näher ausgebreitet habe.

§ LIII.

Der Ritterschaft, und des Adels Replick!

„Daß sich Euer Fürstl. Gnaden dahin erklären, deme, „was von weiland Dero geliebten Herrn Vatern anno „1577. versprochen worden, wirklich nachkommen zu „lassen &c. — haben wir uns unterthänig zu bedanken: „mit Bitte, Euer Fürstl. Gnaden wellen Dero Regierun-

„gen, und Dero Lehenpröbsten im Ernste befehlen, und auf-
„erladen solches wirklich zu vollziehen: aber jedoch dießfalls
„nicht auf die letzte Investituren zehen Jahre zurücke
„zu verstehen, sondern vielmehr, in Maßen die Worte
„(157) an ihnen selbst lauten, die alte Investituren
„nicht zu verändern, und wo in denselben auch die Wei-
„ber begriffen, alsdann nicht zu waigern, daß die auch
„in die neue, und konnftige Lehenbriefe gesetzet werden:
„wie sich dann in diesem Punkten Wolf Seyfried von
„Trennbach wegen des Sitzes Gunzing in Euer Fürstl.
„Gnaden Landgericht Ried gelegen, und Hanns Georg
„von Closen ettlicher Hofmarch, Sitz und Güter halber,
„so in unterschiedlichen Landgerichten gelegen sind, in
„specie angemeldet; wie sie über vielfältig beschehenes
„gehorsamliches Ansuchen so viel nicht erhalten mögen,
„daß Ihnen den vorigen Investituren, in welchen die
„Weibspersonen auch mit begriffen gewesen, gemäß,
„und gleichförmig geliehen worden wäre. a) Und ist bey
„diesem Artickel an Euer Fürstl. Gnaden unsere unter-
„thänige Bitte, die wollen die Sachen dahin erklären,
„und erläutern wo ein Lehen in den Investituren nicht
„für ein umgehendes Manns- oder Stammlehen be-
„nennet wird, obgleich die Worte vermeldet, daß es zu
„rechten Lehen verliehen werde, daß jedoch *ex usu et*
„*More Patriæ* (inmaßen es unsers Wissens vor 30, 40,
„und in viel mehr Jahren anders nicht herkommen,
„noch gebräuchig gewesen, b) solich *pro feudo hæredita-*
„*rio*, für ein **recht durchgehend Erblehen** gehal-
„ten, und also nach Absterben des männlichen Stammens
„**derselben Linien** c) auch den Weibern geliehen
„werde! Und zwar solches umb so viel destomehr, weil
„itziger Zeit fast alle Lehen durchaus nit ex mera gratia,

„wie vor vielen unfürdenklichen Jahren beschehen seyn
„möchte, freygebiglich verliehen, sondern durch Kauf,
„Wechsel, und dergleichen Contrakte verändert zu werden
„pflegen; auch dannenhero umb so viel billiger für Erb-
„lehen gehalten werden.“ d)

a) Was insonderheit den v. Closenschen Fall allhier anbetrift, wird weiter unten §vo LXVI. das Geeignete über denselben vorkommen.

b) Vergleiche oben §vum XIII. &c.

c) „Nach Absterben des männlichen Stammes derselben Linien!!“ Mehrmalen ein sonnenheller Beweiß, daß die baierische Ritterschaft alle Weibs-Ritterlehen für wahre *feuda promiscua* erkennet — und den Grund der zufälligen Ausschliessung der adelichen Töchter bloß in den willkührlichen — damalen schon nur mehr zu Gunsten der Linien beschehenen Verzichten ganz nicht verkennet habe!! Das Ende eben dieser ihrer Replik, wo sie diese Weiberlehen wohl gar als Erblehen behauptet, benimmt jedem Zweifler alle Bedenklichkeiten: und ist (zumalen für einen Beobachter) im Zusammenhalte mit dem späteren Landrechte 1616 tit. 11. art. 4. nicht ohne fruchtbare Ideen!

d) Ganz ungezweifelt waren bis auf den Regierungs-Antritt H. Wilhelms V. 1579. so wie die Beutel, auch die Weibs-Ritterlehen wahre Erblehen. Allein, wie oben schon einmal vorgekommen ist (§vo XXVIII. Note b) suchte man schon auf dem Landtage 1579. die ausgedehnte Erblichkeit dieser letzteren zu restringiren. Hier drang itzt die Ritterschaft zwar mehrmalen darauf, daß es die herzogliche Lehenhöfe bey dem alten Herkommen belassen möchten: Allein, wie der gleichfolgende §vus ausweisen wird, hat H. Wilhelm V. sich hierzu nicht mehr einverstanden, sondern für den Fall, und für solche Lehen, wo zuerst eine Weibsperson alleine belehnet worden wäre, die Succeßionsrechte nach gemeinen Lehenrechten ausdrücklich statuirt: wo bekanntlich nur Abstämmlinge des ersten Erwerbers succediren können: Und ganz kein anderes auch für jene Lehen in dem Absehen gehabt, die er dann noch ferners als feuda

fœminea promiscua wollte gelten lassen. Daß es aber hierbey die Meynung nicht gehabt habe, beyde letztere Lehengattungen auch sogar in der Art in feuda ex pacto, et providentia Majorum umzuwandeln, daß bey derer Veräusserung auch sogar mit dem Consense aller Lehensfolger, und Folgerinnen; somit auch der conditionatè verziehenen Töchter, concurriret werden müßte: sieht man, wie ich oben §vo XXVIII. Note b allschon ausgewiesen habe, offenbar selbst noch aus dem späteren Landrechte 1616, wo die Ueberflüssigkeit der Veräusserungs-Consenses-Concurrenz bey dem Weibs-Ritterlehen mit unwidersprechlichen Worten ist erkläret, und bekräftiget worden.

§ LIV.

Fernere Fürstl. Resolution! „Dieweil der „Stand der Ritterschaft Ihro Fürstl. Gnaden gnädige „Bewilligung wegen den alten Investituren, und daß „die Natur des Lehens nicht geändert, auch sonsten mit „Succession der Lehen Sr. Fürstl. Gnaden Herrn Va„ters verschienenen 1577ten Jahres beschehenen Erklä„rung gemäß gehalten werden solle, zu Dank annimmt, „und damit zufrieden: bleibt es billig dabey. Da es aber „daneben gebethen wirdet die Veränderung nicht auf die „letzte Investitur zehen Jahr zurücke, sondern inmaßen „die Worte an ihnen selbst lauten, auf die alte Investi„turen insgemein zu verstehen: wirdet sich dieser Stand „zu erinnern wissen, daß ihme derselbe verschienenes „1579 Jahr solche Restriktion selbst also belieben, und „gefallen lassen; und da demnach auch itzt davon zu wei„chen nicht Ursache.

„Als wirdet Ihro Fürstl. Gnaden auch nicht zu„wider seyn, da sich befindet, daß in den ersten, „oder in den alten Investituren neben, und „mit dem Manns-Erben auch Frauenspersonen „eingeleibt, daß dieselbe Lehen auch forthin Weibs-

„und Mannserben, neben und miteinander ge„liehen werden. Es fielen dann sondere rechtmäßige Ur„sachen, und Verhinderungen für, deßwegen solches von „rechtswegen gewaigert werden könnte: darüber alsdann „jederzeit auf dergleichen zutragenden Streit ordentliche „Erkanntniß beschehen soll.

„Da aber gleich Weibspersonen zuvor belehnt (wor„den) aber nit neben, und mit Mannsperso„nen, sondern abgesöndert: dabey soll es noch be„stehen, und der Succeßion halber mit denenselben ge„halten werden wie in gemeinen Lehen- und baieri„schen Landrechten versehen, auch weiland Ihro Fürstl. „Gnaden Herr Vater Hochlöbl. Gedächtniß verschienenes „1577ten Jahres erkläret, und bewilliget.

„Was dann das Wörtlein „rechte Lehen" und der„selben Verstand anlanget, darüber ist verschienenes 1579. „Jahr gute Erläuterung beschehen. Dabey es Ihro Fürstl. „Gnaden noch bewenden lassen. Und können dießorts von „deme, so die gemeine Lehenrechte darinnen disponiren, „nicht weichen; damit dann auch dieser Stand billig zu„frieden seyn soll, und mag."

§ LV.

Auszug aus des Standes der Ritterschaft Triplikschrift! „Ob wir uns gleichwohl „anfänglich der Lehen halber einer gnädigsten Willfah„rung in allen von uns derowegen angeregten Punkten „versehen; so wollen wir uns doch diesesmal mit den „übrigen nicht aufhalten, und darneben unzweifentlich ge„trösten, Euer fürstl. Gnaden werden dasjenige, so „dieselben auf unser beschehenes Ansuchen bewilliget, „in dero Regierungen, und Lehenstuben anbefehlen."

§ LVI.

Landesfürstliche endliche Resolution!
„So viel die Lehen belanget, dieweil die vom Ritterstand „und Adel mit Sr. fürstl. Gnaden Resolution, wie billig, „begnügig und zufrieden; bleibt es dabey. Solle auch darauf „der Execution und Vollziehung halber dessen, so be„williget, an die Regimenter (Regierungen) und sonst gebührender Orten die Nothdurft befohlen werden.“

§ LVII.

Dieses sind nun die wörtliche Verhandlungen, welche den Landtag vom Jahre 1588. in unserem baierischen Lehenrechte so merkwürdig, als entscheidend machen. Untersucht man nun mit einem forschenden, und nur etwas kritischen Blicke, was derselbe eigentlich gegen den Bestand unseres mittleren Lehenrechtes der herzoglichen Lehenhöfe **Neues**, und hievon **Verschiedenes** verordnet habe? So ist die zwote baierische Lehengattung (wegen den durch die deutlichen Investiturs-Formeln allschon bestimmten Mannslehen ist ohnehin alles auf dem alten Fuße geblieben!) — oder sind die sämmentliche damalen bestandene sogenannte gemischte Weiberlehen, vielmehr Erblehen durch eben diese Landtags-Sanktion in **dreyerley** Klassen gesöndert, und ein Theil derselben als gemischte Weiberlehen (doch, wie es scheint, nur mehr mit Rücksicht des Erbrechtes vom ersten Erwerber herzuholen!) annoch belassen — ein anderer Theil derselben aber in erst folgende Weiberlehen abgeändert — und der dritte endlich gar in Mannslehen verwandelt worden.

§ LVIII.

Wenn nämlich A) in den ersten, oder alten a) Investituren Manns- und Weibspersonen zugleich und nebeneinander belehnet worden: sollen diese Lehen auch noch ferners Manns- und Frauenspersonen miteinander geliehen, b) sohin solche als feuda fœminea promiscua erkennet werden. B) Wenn aber eine Weibsperson ursprünglich allein belehnet worden, soll es der Erbfolge halber in derley Lehen nach gemeinen Lehenrechten gehalten, d. h. ein solches Lehen als ein erst folgendes Weiberlehen beurtheilet werden. C) Ist aber endlich ein Lehen, wenn es gleich in den jüngeren Investituren des XVIten Jahrhundertes Manns- und Weibspersonen zugleich geliehen worden wäre, doch in der ersten, oder in den alten Investituren bloß allein Mannspersonen, ohne zugleich einer Weibsperson durch die simple Formel „zu Lehen" oder wohl gar „zu rechten Lehen" verliehen worden; so soll es künftighin die unstreitige Natur eines blossen Mannslehens an sich tragen! Woraus sich dann itzt ganz wohl erläutert, was dem berühmten Lehenprobsten dem Kanzler Freyherrn v. Schmid so bewunderungswürdig vorgekommen ist, c) daß nämlich bey den herzoglichen baierischen Lehenhöfen die Formel „zu rechten Lehen" eben nicht bloß Mannslehen andeute; sondern daß dieselbe auch in den alten, und jüngeren Investituren der gesammten sowohl gemischten, als folgenden Weiberlehen vorkomme: weil nämlich in unserer mittleren Lehenrechts-Periode, (wie noch die berühmte Erklärung Herzogs Albert V. vom Jahre 1557. oben §vo XXX. sattsam befestiget) alle bloß unter der Formel „zu rechten Lehen" verliehene Lehen bis itzt 1588. gemischte Weiberlehen, eigentlich wahre Erblehen gewesen;

wesen; und itzt erst aus denenselben ebenbemerktermassen drey verschiedene Lehensgattungen geworden sind; die natürlicherdingen ihre allen dreyen ursprünglich gemeinschaftlich gewesene Formel nicht ablegen, oder ihre ursprüngliche Gemein-Natur verläugnen konnten.

a) „Die ersten, oder alten Investituren!“ das war nun freylich der Brennpunkt, worinn beyde streittende Theile nothwendig zusammenkommen mußten. Die herzogliche Lehnhöfe bestanden auf den alten, oder gar ersten Investituren, weil diese, wie in den ersteren, auch nach der Uebung unserer mittleren Lehenrechts-Periode (der zwoten Hälfte des XIVten, und in dem darauf gefolgten XVten Jahrhunderte) namentlich, und wörtlich die Weibspersonen nicht mit eingeschlossen, folglich nach gemeinen Lehenrechten als Mannslehen zu beurtheilen waren; nach welch letzterem Lehenrechte eben auch der Grundsatz gilt, daß zum Erkenntniß der Eigenschaft eines Lehens auf die erste Investituren zurücke gesehen werden müßte.

Die Ritterschaft hingegen — oder die Vasallen konnten die jüngeren Investituren alleine nicht wohl gegen sich gelten lassen: weil sie a) selbsten immer, obwohlen in einem ganz anderen Verstande, oder aus einem anderen Gesichtspunkte, auf die alten Lehenbriefe provozirten, b) in den jüngeren Lehenbriefen wegen den immer mehr, und mehr überhand genommenen Töchter-Verzichten die Weibspersonen oft Jahrhunderte über nicht mehr ersichtlich waren: worauf sich eben selbst die Ritterschaft auf dem Landtage 1579. (oben §vo XXXIX.) belenket hatte. Endlich c) die kleinere adeliche baierische Geschlechter, bey denen die Verzichte nicht üblich, folglich die Investituren auch der weiblichen Erben, gewöhnlicher waren, nach und nach von den vornehmeren, und reicheren Familien in ihren Lehengütern ausgekauft wurden; bey den letzteren wegen dabey eingeführt gewesenen Töchter-Verzichten sodann die Investituræ fœmellarum nicht mehr ersichtlich waren: folglich wenn die wahre Eigenschaft eines solchen Lehens in sich ergebenen Fällen beurtheilet werden wollte, gleichwohlen bis in die tiefere Zeiten der Ge-

schichte

schichte eines solchen Lehengutes, d. h. in die alte Investituren, worinn die Weiber annoch mit auftratten, zurücke gegangen werden mußte. Praktisch erweiset dieses der berühmte Fall, welchen der Freyherr von Schmid angeführet in s. *Semicenturia controvers. illustrium IIda controvers. XL. Nris* 3. *et* 9, mit welchem ich hier dem Leser nicht beschwerlich fallen will, aber dessen Studium, in allen seinen Theilen denjenigen anempfehle, welche sich von den Neuerungen in unserem baierischen Lehenwesen zu sehr dahin führen lassen.

b) Hier trifft mich nunmehro die Reihe, auch ein nöthiges Wort darüber zu sprechen, was denn unter diesem „geliehen" oder den „Investituren" eigentlich verstanden werde? Ein gelehrter Freund, der sich in die longobardische Lehenrechte so innig vertieft hat, daß er alles übrige, was mit denenselben nicht gleichstimmig ist, beynahe für unmöglich hält: ist, weil diese letztere gemeine Rechte kein gemischtes Lehen, resp. keine gemischte Erbfolge kennen, auf den Gedanken gerathen, daß diese Art Investituren hinsichtlich der Weiber nur Investituræ *abusivæ*, oder *Eventuales* wären, welche keinen Besitzstand gäben; und im Grunde genommen, das Lehen denn doch zu nichts weiterem als nur zu einem folgenden Weiberlehen qualifiziren. Allein es seye mir erlaubt, hiergegen zu erinnern: daß

a) Der ganze Begriff schon der Investituræ *abusivæ* an sich selbsten noch vollkommen schwankend seye: und es lediglich auf die Meynung, und Absicht des Lehenherrns ankomme, durch welche Investitursweise der Lehenmann auch den Besitz des Lehens erlangen solle? *de Senkenberg* P. L. I. F. §vo 229. *de Chlingensperg* (Hermann) Tractatus de feudis P. III. assert. XXXVIII. Nris. 5 — 8. daß sodann

b) nach der dießfalls entscheidenden Meynung, und den Gewohnheiten unserer herzoglichen Lehens-Curien diese weibliche Coinvestituren schon zu allen Zeiten so gewisser den wahren Mitbesitz auch für die Frauenspersonen erwirket haben, und noch erwirken, als, wenn eine coinvestirte Weibsperson stirbt, die übrige Manns- und Weibserben den Lehentheil der verstorbenen, gebührenderweise empfangen,

gen, oder sich widrigen Falls die Caducitätsstrafe gefallen lassen müssen. So sind zur Zeit, als die Hofmarch Aufhausen noch für ein gemischtes Lehen passirte, 1551. Jörgen v. Closens männliche, und weibliche Relikten, sogar die Mutter Barbara mit eingeschlossen, belehnet worden, und als 1573. die Mutter, und 1578. der Sohn Wilhelm von Closen starb, hatten wiederum die sämmentliche übrige coinvestirte derer Verstorbenen Antheile zu empfangen.

c) Hiernächst da in derley Fällen die Männer ja auch keine andere Investitur, als die nämliche, und eben dieselbe mit den Weibern haben: Sie ist es in der That mehr noch als willkührlich die nämliche Investitur zugleich als eine eigentliche, und uneigentliche zu erklären.

d) Der fast einzige Fall wo diese Investituræ simultanæ bey den gemischten Lehen heute noch, und seit Jahrhunderten nur mehr vorkommen, ist bekanntlich dieser, wenn der adeliche Vasall mit Hinterlassung mehrerer unmündiger Kinder beyderley Geschlechtes zu frühzeitig mit Tode abgehet, und sodann derer Vormünder, und Lehenträger für dieselbe alle belehnet wird. Aber besitzen hier die Töchter das Lehen nicht eben so gut, wie die Söhne? und wenn sie auch sodann alle volljährig werden, verlieren sodann die Töchter den Besitz? — erhalten sie nicht, bis sie sich verheurathen, mit dem Bruder aus eben demselben Lehen ihre Verpflegung, und warum sodann eine Verzicht? falls sie sich verheurathen, wenn ihnen ihre vorgängige Investitur ohnehin keinen Besitz — sondern nur die Erwartungspflicht gegeben hat, vor allen den Abgang des ganzen Mannsstammes abzuwarten? endlich

e) Hat man gar nicht einmal nöthig seinen Scharfsinn damit zu quälen, ob die Coinvestituren unserer adelichen Töchter propriæ, oder abusivæ seyen? um daraus die Eigenschaft der ihnen zugehörigen Lehen beurtheilen zu mögen. Unsere gegenwärtige Landesgrundsätzliche Lehenrechts-Norme, oder dieser Landtags-Vergleich von 1588. erkläret alle Lehen, welche in alten Zeiten Manns- und Frauenspersonen zugleich geliehen worden, ohne sich über die

Art,

Art, ob diese Investituræ der letztern propriæ, oder impropriæ seyen? zu bekümmern, als gemischte Weiberlehen, in welchen nämlich nach deutlicher Ausweisung des zweyten Gliedes der Sanktion es der Succession halber in dieselbe nicht nach gemeinen Rechten, wo die Weiber erst nach dem Abgange des Mannsstamms succediren würden, gehalten werden sollte, sondern in welche die Weiber und Männer zugleich, und in Ermanglung der letzteren gleichen Grades, gleichwohlen die Erstere alleine die Erbfolge zu behaupten hätten.

Uebrigens (und wie dann im Grunde aus diesen neuen obigen Grundsätzen nicht weniger folgen würde, als daß alle in den Handen der baierischen Ritterschaft sich befindende dermalige gemischte Lehen überhaupt schon ihr ganzes Daseyn in jener Eigenschaft so gut als gänzlich verlieren würden!) dürfte auch mein gelehrter Freund noch insonderheit gegen die herzogliche Lehens-Curien einen um so mehr harten, und beschwerlichen Stand erlangen, als unter der Voraussetzung, daß die Investituræ fœmellarum dießfalls nur Eventuales, und abusivæ wären, keine Dame weiters mehr in Veränderungsfällen ihrer coinvestirten Geschwistrige zu einer Lehenserneuerung, und deswegen zu bezahlenden Lehenreiche angehalten: — noch weniger aber im Unterlassungsfalle der sie betreffende Antheil als heimfällig erkläret werden könnte. (Anmerkungen *ad Cod.* Civ. P. V. Cap. 18. §vo 40. Nro. 21. et § 48. Nro. 7.)

c) S. dessen Comment. ad processſ. Sumar. tit. 11. art. 4.

§ LIX.

Auf diese Art ist also hier endlich (1588.) die Erbfolge in die verschiedene Gattungen der damalen dem Ritterstande zugehörig gewesenen herzoglichen Lehen theils befestiget, theils für die Zukunft bestimmet, und angeordnet worden. Obgleich freylich hierbey die Haupt-Interessenten, die adeliche Töchter, nicht gehört worden sind, ausser in so weit selbst die Ritter als Abkömmlinge der

adeli-

adelichen Töchter, und die in die Erbrechte ihrer Mütter eingetretten wären, in seiner Art selbst beynahe für nicht weniger betheiliget erkennet werden mochten. Was aber diejenige herzogliche Lehen betrifft, welche damalen nur solchen Edelleuten, die keine Standschaft hatten, sogenannten Patriziern, Bürgern, oder moralischen Personen (wenn diese letztere auch wirklich Landtagmässig gewesen wären) angehörten; so erstreckte sich jene nur den Ritterständen verwilligte Landesgrundgesätzliche Sanktion, wie man leicht einsiehet, auf solche nicht: und bey Lehen dieser letzteren Gattung dürfte es wohl noch (falls sie nämlich bereits im XIV oder XVten Jahrhunderte constituirt worden) bey jenen Grundsätzen sein Bewenden haben, welche in der mittleren baierischen Lehenrechts-Periode gegolten haben: es wurden dann die besondere rechtliche Umstande eines einzelnen Falles — oder ein jüngeres, und anderes von den herzoglichen Lehenhöfen erstandenes Herkommen eine andere Entscheidung anordnen.

§ LX.

Auf dem nächsten, obwohlen nach einem Unterbruche von sieben Jahren gefolgten, im November 1595. zu Landshut abgehaltenen Landtage ist (wie dessen nun folgende, nicht minder merkwürdige Handlungen ausweisen) die Normal-Sanktion von 1588. (§vo LIV.) von dem Ritterstande nicht nur allein ihrer genauen darobhaltungswillen mehrmalen in Anregung gebracht; sondern es sind auch über dieselbe von der gnädigsten Landes- und Lehenherrschaft die bündigste Bekräftigungen, und die verbindlichste neue Zusicherungen ihrer ståten Aufrechthaltung, und vollkommensten Wirksamkeit ertheilet wor-

worden. Wie dem geneigten Leser die nun folgende Sen selbsten nähers darlegen.

§ LXI.

Extractus gravaminum des Ritterstandes auf dem Landtage 1595. „Euer fürstl. „Gnaden haben sich zweifelsohne noch gnädigst zu erin„nern, daß dieselbe sich in dritt- und letzter 1588. ge„gebener Erklärung gnädigst erbothen, daß die alte In„vestituren, und die Natur des Lehens nicht geändert, „auch sonsten mit Succession der Lehen Euer fürstl. Gna„den geliebten Herrn Vaters Christmilder seliger Gedächt„niß verschienenen 1577. Jahres beschehener Erklärung „gemäß gehalten werden solle, die wir selbesmalen in „schuldigem Gehorsam zu genügen angenommen, und da„mit zufrieden geweßt: Inmassen sich dieselbe darüber „gnädigst erklärt: daß dieses bey den Regimentern, Le„henstuben, und sonst gebührender Orten fürgenommen, „und anbefohlen werden solle. So befinden wir doch „aus uns übergebenen gravaminibus so viel, daß deren „viel über angeregte Dero gnädigste Erklärung nicht we„nig hoch beschwert worden. Euer fürstl. Gnaden hier„auf gehorsamst bittend, dieselbe wollten berührte Be„schwerden gnädigst abstellen, und uns bey den alten „Investituren gnädigst verbleiben, die Weibsperso„nen denenselben sowohl als die Mannspersonen „einverleiben: und daß die Lehen durch Kauf, Wech„sel, Heurath, Uebergabe, Erbfall, und in andern „Wegen von einem Geschlechte auf das andere kommen „mögen (gestatten) auch daß auf Absterben der Leheninn„haber nur von einem Lehentrager, und nicht von einem „jeden Erben insonderheit Lehen empfangen werden (müsse „verordnen.)

§ LXII.

§ LXII.

Landesfürstliche erste Resolution! „So „viel erstlich anbelangt, daß die alte Investituren, und „die Natur des Lehens nicht geändert, wie auch sonsten „mit *Succession* der Lehen gehalten werden solle? lassen „es Se. fürstl. Gnaden bey dero unter jüngst gehaltenen „Landtag 1588. gegebener gnädigster Resolution und „Bescheid dieses Punktens halber (oben §vo LIV.) „allerdings bleiben, und wollen bey dero Regimentern, „Lehenstuben, und sonst gebührender Orten die Bestel„lung thun, damit hinfüran solcher Erklärung und Be„willigung nachgegangen, auch niemand dawider be„schwert, und zu rechtmässigen billigen Klagen verur„sacht werde: wie dann auch Sr. fürstl. Gnaden in „specie nicht fürkommen, daß jemand seithero dawider „beschwert worden seye."

§ LXIII.

Des Standes der Ritterschaft Replik! „Euer fürstl. Gnaden (eben vorstehender) gnädigster Re„solution thuen wir uns unterthänigst bedanken: gehor„samst bittend, Euer fürstl. Durchl. wollen dies ihr gnä„digstes Erbiethen, darein wir einigen Zweifel nicht setzen, „ins Werk richten: und obwohl nicht weniger (wahr) „daß hierinn in specie wenig Klagen vor- und einkom„men, hat sich doch Hanns Georg von Closen so„wohl für sich selbst, als Vormundschaftsweis etlicher „Hofmärchen-Sitze und Güter halber, dessen er sich ver„schinenen 1588ten Jahrs auch beklagt, beschwert be„funden, Euer fürstl. Durchl. abermalen hierauf unterthä„nigst bittende, dieselbe wollen gnädigst verfügen, daß „nach Absterben der Lehen-Innhaber dero nächsten Be„freundten sowohl Weibs- als Mannspersonen die

„Lehen verliehen, und in die Lehenbriefe gesetzet, auch
„gedachtem von Closen seiner Beschwerde abgeholfen werde.“

§ LXIV.

Auszug Landesfürstlicher Duplic! „Sr.
„fürstl. Durchl. lassen es in dem ersten Punkten die Lehen be-
„rührend bey dero erst gegebenen Erklärung (§. LXII.)
„nochmalen verbleiben. Da dann hinwieder jemand be-
„schwert, und seine Klage in specie mit gebührenden
„Umständen, wie die Sache an ihr selbst beschaffen, ein-
„bringet, solle demselben die Gebühr, und Billigkeit
„wiederfahren.“

§ LXV.

Des Standes der Ritterschaft Triplik!
„Die Ritterstände zeigen hiemit in Unterthänigkeit an,
„daß sie erstlich mit Ihro fürstl. Durchl. der Lehens-
„Investituren halber 1588. erfolgten, und itzt wiederum
„erhaltenen und bestättigten gnädigsten Resolution,
„fürnämlich auch in den Punkten da sich befinde, daß
„dem ersten, oder alten Investituren neben, und mit
„den Mannserben auch Weibspersonen miteinander
„geliehen worden, alsdann nicht zu weigern, daß auch
„die in die neue und künftige Lehenbriefe gesetzet wer-
„den, unterthänigst wohl zufrieden! da allein (wenn nur)
„die damals 1588. der Execution halber vertröstete Man-
„data, und Befehlschreiben an die fürstl. Regimenter,
„und sonst gebührender Orten wären ertheilt, und an-
„geregte Resolution in wirklichen Effect gebracht wor-
„den; dieweil es aber etlicher Orten nicht beschehen,
„noch dieser Ihrer fürstl. Durchl. gnädigsten Erklärung
„schuldige Vollziehung bishero geleistet werden wollen:
„So bittet man Sr. fürstl. Durchl. nochmalen ganz un-
„terthänigst, die wollen dero Regierungen, und Lehen-

„pröbsten

„pröpsten die Execution und Vollziehung dieses Punktes „halber zu thun im Ernste befehlen, und auferladen: a) „wie sich dann in diesem Falle Hanns Jörg von Closen sowohl für sich selbst, als Vormundschaftsweise „etlicher Hofmarchen, Sitze und Güter halber, wie jüngst „auch angeregt worden, in specie angemeldet, und daß er „über vielfältig beschehenes gehorsamstes Ansuchen so viel nicht „erlangen mögen, daß in Kraft, und nach Ausweisung der „vorigen Investituren, in welchen die Weibspersonen „auch mit begriffen gewesen, anitzt gleichförmig wäre „geliehen worden, beklaget hat.“

a) Nach geendigten diesem Landtage 1593 (aus einem blossen Druckfehler ist schon von § LX. her die irrige Jahrzahl 1595 eingeschlichen!) wurde auch wirklich unterm 4ten März des folgenden Jahres 1594 die 1588ger Landtags Sanktion (oben § LIV.) an den herzoglichen Lehenhof zur Nachachtung ausgeschrieben: aus welchen merkwürdigen landesfürstl. Dekrete (welches ich dem geneigten Leser vollständig, mit dem dazu nöthigen Comentar in der Art eines zweyten Theils liefern werde) sich veroffenbaret, daß durch die Landtagssanktion von 1588 nicht blos allein jene Weibsritterlehen, wo in den ersten, oder ältesten Investituren Manns- und Frauenspersonen zugleich belehnet worden sind, sondern auch noch überdieses alle jene Ritterlehen als Simultanea oder Promiscua befestiget worden seyen, von denen erwiesen werden konnte „daß nur irgend zuvor in zugetragenen fällen, „den Weibern auch geliehen worden, oder daß die be„lehnte Stücke vor einem Geschlechte auf ein anderes durch „Kauf, Heurath, Erbfälle, Wechsel, Vertheilung, oder „andere Titel gekommen wären.“ So daß die Cynosur des erst folgenden Weibsritterlehens lediglich auf den einzigen, und gewiß seltenen Fall beschränket worden ist, wo in den ersten Investituren die Weibspersonen nicht Neben, und mit Mannspersonen, sondern abgesondert, oder alleine sind belehnet worden.

§. LXVI.

§ LXVI.

Letzte Landesfürstl. Resolution! „So viel „dann den ersten Punkten der Lehen-Investituren halber „anbetrift, bleibt es dieses (Ritterstandes) selbstigen Begehren „gemäß bey Sr. Fürstl. Durchl. gnädigsten Erklärung, die wöl„len auch die vertröstete Befehle in bestimmter Zeit aus„fertigen lassen. Ferner Hanns Jörgen v. Closen betref„fend ist nicht ohne, daß derselbe itzt, und hiebevor in specie „nahmhaft gemacht: aber gar nicht deducirt, oder mit gebüh„renden nothwendigen Umständen dargethan worden, daß es „dießfalls mit den alten, oder ältesten Investituren „(darauf doch die Stände selbst wollen daß man gehen „solle) diese Gelegenheit habe!! Sondern sind Ihro „Fürstl. Durchl. vielmehr eines andern glaublich „berichtet!“ *a*)

a) Hier ist nun die, obwohlen bis itzt vielleicht noch nicht von jedermann gesehene, gerade Strasse, auf welcher das berühmte v. Closensche Lehen Aufhausen zu einem unstreittigen, und entschiedenen Mannslehen geworden ist. Da wiederum ein gelehrter Freund von mir geglaubt hat, daß der unlängst durchstrittene Lehenfall über eben dieses Aufhausen, mit einem dermalen noch unentschiedenen Lehenfalle über die Veste Gern die nächste Verwandschaft — und gar genaue Aehnlichkeit habe: So will ich zur selbst näheren Einsicht, und daraus entstehenden Beurtheilungskraft des gelehrten Publikums auch die Lehensgeschichte über eben dieses Aufhausen hierorts nunmehro quellenmäßig einrücken.

Im Jahr 1347. hat K. Ludwig der Baier dem vesten Manne Albrecht Closner, und seinen Erben das Gericht zu Aufhausen, und ein Hofmarch als andere gute Hofmarchen im Land Baiern Recht und Freyheit haben, verliehen: und will daß Albrecht, und seine Erben zu ewigen Zeiten bey dieser Freyheit bleiben sollen. (S. nachst. Urkundenbuch Nro. X.) Das nämliche hat nach K. Ludwigs Tode dessen Herr Sohn H. Steffan I. 1351. mit der Formel bestättiget: „Wann unser lieber Herr und Vatter dem Albrecht Closner vor verlichen hat die Hofmarch zu Aufhausen, haben wir dieselbe Lehenschaft dem vorgenannten „Closner und seinen Erben bestättiget.“ Urkundenbuch Nro. XI.)

Ohne

Ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche verschiedene Zweifel in neueren Zeiten darüber entstanden seyen, was denn den eigentlichen Gegenstand dieser Verleihung ausmache? bleibt schon allererstens die große Frage übrig: ob ebenbemeldte beyde Urkunden für Lehen — oder nicht vielmehr für bloße Gnaden, oder Vergönnungsbriefe (concessiones) anzusehen seyen? und ob denn das Concessum (die Lehenschaft) durch diese Gnadenbriefe unbedingt, oder unter dem Lehensverbande verliehen worden seye?

Deme mag aber nun auch seyn wie ihm wolle: so war doch die Hofmarch Aufhausen in des ersten Erwerbers Urrenkels, des Ritters Hanns v. Closen (†1527) Handen 1493 bereits ein unstreittig herzogliches Lehen, mit welchem der nämliche Hanns v. Closen in eben diesem Jahre investirt wurde. Den Lehenbrief hierwegen kann man im nachstehenden Urkundenbuche Nro. XII. antreffen.

Nach Hannsens Closners des Ritters (der noch Gern, und Aufhausen zusammen besessen hatte) erfolgten Hinscheiden theilte sich seine männliche Nachkommenschaft in zween Hauptäste: der eine Sohn Hanns Georg nahm zu seinem Antheil die Hofmarch Aufhausen — der andere Sohn Hanns Christof die Veste Gern; Ersterer wurde somit der Stifter der Aufhauser, — Letzterer jener der Gernerlinie! Nach erfolgter Theilung wurde auch sogleich Hanns Georg 1536 erforderlichermaßen mit Aufhausen: und als sich 1546 mit H. Ludwigs des Landshuters Tode ein Hauptfall anbegeben, mehrmalen wieder mit eben dieser Hofmarch belehnet, wie ich dann diese Lehenbriefe dem gegenwärtigen Urkundenbuche Nris XIII. und XIV. einschalte.

Zwar wurden nach Hanns Jörgens v. Closen, Stifters der Aufhauser Linie erfolgten Tode im folgenden Jahre 1551 nicht nur allein seine drey Söhne Wilhelm, Hanns Eberhard, und Hanns Jörg, sondern auch seine drey Töchter Katharina, Sabina, Rosina, ja sogar auch mit ihnen allen ihre Mutter die Wittwe Barbara mit Aufhausen belehnet: Und als die Mutter Barbara 1572 und der Sohn Wilhelm 1577 diese Zeitlichkeit verliessen, wurden ihre erledigten Lehenstheile 1573 und 1578 mehrmalen den Hanns Georg v. Closenschen noch übrigen Söhnen, und Töchtern zugleich verliehen: auch noch das nämliche 1579 beobachtet, als bey dem durch H. Alberts Vten Hinscheiden erfolgten Hauptfalle mehrmalen wieder das Aufhauser Lehen empfan-

pfangen werden mußte, wie die Beweise über alles dieses in den Aufhauser Akten sind geführet worden. (S. auch unten § LXX.)

Als sich aber 1585. der Fall ereignete, daß der ältere Sohn Hanns Georgs, Stifters der Aufhauser Linie, Hanns Eberhard, welcher, wie Hund sich ausdrückt, zu Geltolfing gehauset, doch auch seinen Antheil an Aufhausen behalten hatte, mit Tode abgegangen war, und neben einem Sohne Hanns Christof, auch noch zwo Töchter hinterlassen hatte, über welche ihr Oheim Hanns Georg v. Closen zu Aufhausen, zweyter Sohn Hanns Georgs, Stifters der ganzen Linie, die Vormundschaft zu übernehmen, folglich also auch für seine sämentliche drey Pflegbefohlene ihr Aufhauser Lehen zu empfangen hatte: So war derjenige Zeitpunkt schon tiefer vorgerücket, wo die herzogliche Lehenhöfe — und zumalen seit dem Regierungs-Antritte H. Wilhelms Vten die gesammte baierische Weibs-Ritterlehen nach dem Leitsterne der gemeinen Rechte in erst folgende Weiberlehen umzuändern den Entschluß gefasset hatten: (§vo XXVIII. und XXXI.) auch bereits schon auf den kurz vor sich gegangenen Landtägen 1577, 1579, und 1583. das Normale, „daß die Natur der Lehen nicht verändert, uud den alten Investituren, oder „Lehenbriefen nachgegangen werden solle“ festgesezet worden war.

Wie sich demnach itzt der Vormund Hanns Georg von Closen um die Investitur für seine gesammte drey Pflegbefohlene anmeldete, wurde ihm allschon unterm 2ten Okt. 1585. rescribirt „daß bey der herzoglichen Lehenstuben die „Ritterlehen nach Innhalt gemeiner kaiserlicher und dieses Fürstenthums Lehenrechte verliehen würden“ (hierdurch wurde auf die zweydeutige Clausel der Reformation von 1518, der man itzo einen ganz andern Sinn beylegte, S. oben §vo XXVII. gezielt!) „auch in Fällen wo man „den Weibspersonen zu leihen schuldig wäre, dieses erst „nach dem Abgange des männlichen Stammes be„schehen solle. Se. Fürstl. Gnaden wollten demnach, daß „itziger Zeit dem überlebenden Mannsstamme der v. „Closen (d. h. dem Hanns Christof alleine mit Aus„schluß seiner beyden Schwestern) geliehen werden soll„te: wie dann bey den allerersten fürgeleg„ten Lehenbriefen auch beschehen wäre.“

Zu seinem, und seines Pupillens Unheil hatte, wie man hier ersiehet, Hanns Georg v. Closen die alte beyde Concessions-Urkunden von 1347. und 1351. beygelegt, worinn keine Frauenspersonen mit auftretten: und so wie er sie selbsten für Lehenbriefe angesehen, war freylich das XVIte Jahrhunderte der Zeitpunkt nicht, wo — und zumalen selbst die Lehenhöfe — einen kritischen Zweifel an eben dieser Beurtheilung getragen hätten.

Dieses benahm aber dessen ohngeachtet dem Hanns Georg von Closen noch so wenig den Muth, seine weibliche Pupillen gegen den Lehenhof zu vertretten, daß er vielmehr alles Fleisses die sämentliche noch vorräthige Aufhauser Urkunden nach Landshut bringen, dortselbst anno 1585. in ein vidimirtes, noch vorräthiges Libell zusammen schreiben ließ, (S. unten das Urk. Buch Nro. X. Note *) und so auf seine gesammelte Urkunden gestützet, auf dem hinnach im Jahre 1588. abgehaltenen berühmten Landtage mit einer merkwürdigen, eigens überreichten Ausführung die Hofmarch Aufhausen als ein gemischtes Weiberlehen behauptete. (S. oben §vo LIII.)

Bekanntlich, und wie wir gesehen haben, gieng aber die große Controverse, was überhaupt als **gemischtes Weiberlehen** erkennet werden sollte? noch auf eben diesem Landtage mit dem Vergleiche aus, „daß nur solche Lehen, wo in den ersten, oder in den alten Investituren neben, und mit den Mannspersonen auch Frauenspersonen eingeleibet worden wären, künftighin als gemischte Lehen betrachtet werden sollten: (oben §vo LIV.) Auch scheint in der That das Versehen begangen worden zu seyn, daß dieser Landesvergleich, wie itzt die Ritterschaft 1595. (§ præc. LXV.) behauptete, den herzoglichen Lehenhöfen damalen zu behöriger Nachachtung nicht ausgeschrieben worden seye: denn als sich nach geendigtem Landtage 1588. Hanns Georg von Closen mehrmalen seiner alten Angelegenheit halber bey dem Lehenhofe anmeldete, wurde ihm unterm 2ten Julius 1589. wiederholter rescribiret: „er wisse sich selbst zu be„scheiden, daß so wie in den gemeinen Lehenrechten lauter „Versehen, also auch in dem Fürstenthum Baiern Her„kommens seye, daß wenn schon ein Lehen der kundigen „Natur, Art, und Eigenschaft, daß die Weiber desselben

„auch fähig, solches dennoch nicht *simul et semel*, sondern „*ordine successivo*, und auf den Fall des Absterbens „männlichen Namens, und Stammens verstanden „werden solle. Es bleibe bey den vorigen Resolutionen „— aus den ersten und ältesten Lehenbriefen wäre die „Natur der Lehen zu erkennen — wolle sich aber Hanns „Georg von Closen mit diesem Bescheid nicht begnügen, so „soll ihm das ordentliche Lehenrecht, worauf er sich berufen, „ohne Ungnade vorbehalten bleiben.“

Diese letztere herzogliche Entschliessung veranlassete sofort den Hanns Georg v. Closen, auf dem gegenwärtigen Landtage 1595. seine alte Beschwerden zu wiederholen (§ præc. LXIII. LXVI.) auch drang der gesammte Ritterstand gelegenheitlich dessen darauf daß der Landtagsvergleich von 1588. den einschlägigen Stellen zur behörigen Nachachtung publizirt werden möchte: Unterdessen wurde itzt dann schon dem Hanns Georg v. Closen (selbst aus dem Landesvergleich 1588.) hier entgegen gestellet, daß in den ältesten, und alten Investituren über Aufhausen keineswegs auch Weibspersonen mitbegriffen — sofort also auch dermalen nicht mehr, und noch desto weniger simul, et semel zu admittiren wären: wormit dann auf die von mir oben bereits bemerkte theils beglaubte, theils wirkliche Investituren von 1347, 1351, 1487, 1493, 1536, und 1546. gezielet wurde; die jüngere, und gegentheilige Investituren aber, worinn auch die Frauenspersonen auftratten, nämlich die von 1551, 1573, 1578, und 1579. als zu neu beurtheilet, und somit also aus diesem Gesichtspunkte die Aufhauser Lehen schon einmal aus der Klasse gemischter Weiberlehen ausgewiesen wurden: wie sich dann auch wirklich der junge Hanns Christof v. Closen zu Aufhausen letzterhand mit einer bloß nur mehr auf ihn lautenden Investitur begnügen mußte.

Allein, sowohl die in jenem Zeitraume von Tag zu Tag mit mehrerer Allgewalt vorgedrungene longobardische Lehenrechts-Begriffe — als auch selbst die von 1577. angefangene auf allen seitherigen Landtagen über den Haupt-Unterschied zwischen den Manns- und Weibslehen gepflogene Verhandlungen mußten nothwendig in ihrer Anwendung Aufhausen allmählig selbst bis zur Eigenschaft eines Mannslehens würdigen. Die allererste Investituren (wie man

sie

sie dafür ansah) und selbst die alte bis 1551. herab enthielten mit keine Frauens-Erben — auch drangen die Ritterstände selbst darauf, daß die alte Investituren nicht geändert, sondern zur Richtschnur genommen werden sollten: dann war das Lehen auch nicht durch Kauf, Tausch ꝛc. von einer anderen Familie erst an die v. Closen gekommen: sondern im ununterbrochenen Erbgange immer in ihrem Geschlechte vererbet worden: womit dann wiederum die ganze Vermuthung für ein Weibslehen hinwegfallen mußte: Und so wird es dann leicht begreiflich, daß, als sich Hanns Christof v. Closen, und seine Geschwistrige auf dem Landtage 1606. mehrmalen anmeldeten, um wiederum die Einrückung auch der weiblichen Erbgenehmen in die Aufhauser Lehenbriefe zu erwirken, (S. unten §vo LXVIII.) der herzogliche Lehenhof aus den so eben bemerkten Gründen Aufhausen schon wirklich als ein wahres Mannslehen — und daß die jüngere Coinvestituren der Frauenspersonen nur ans einem offenbaren Jrrthume beschehen wären, behauptete, (§vo LXIX.) und den ganzen Fall selbsten von den Landtagshandlungen hinweg, auf den Rechtsweg verwiesen wissen wollte. (§vo LXX. und LXXI.)

Das Jahr darauf 1607. gieng Hanns Christof v. Closen ohne Leibeserben mit Tode ab, und beschloß als der letzte männliche Sprosse den ganzen 1536. begründeten Aufhauser Stammen. War nun wohl nichts natürlicher als daß sich dessen beyde Schwestern (die wahrscheinlich an Achazien Freyherrn von Thannberg — und an den großen Hofrathspräsidenten Wolf Dietrich v. Törring verheurathet gewesen seyn müssen, weil diese beyde Aufhausen als Weiberlehen damalen in Anspruch gezogen haben) der gemeinen Erbfolge unterziehen wollten; so wurde doch allschon die Frage über die Eigenschaft des Aufhauser Lehens zwischen ihnen, und dem herzoglichen Lehenhofe in den ordentlichen Rechtsweg 1619. eingeleitet, und bis 1629. fortgesetzt: von welcher Zeit dann endlich die von Closen-Aufhausische Erbtöchter ihre auf Aufhausen geführte Ansprüche vollkommen deserirten.

Jmmittels ward aber bey dem itzt geltend gewordenen Grundsatz, „daß die Hofmarch Aufhausen schon von jeher, „und in radice ein Mannslehen gewesen seye“ eine ganz

andere Betrachtung lebhaft. Noch blühte der vom unmittelbaren gemeinen Stammvater, und ehemaligen Lehens-Innhaber von Aufhausen **Hanns v. Closen dem Ritter** († 1527.) ebenfalls absteigende **Gerner-Ast**: der also nach diesen neuen Grundsätzen itzo nothwendig mit Aufhausen belehnet werden sollte. Da aber unterdessen der Stammhalter eben dieses letzteren Astes **Hanns Jakob v. Closen zu Gern** von 1550—1607. somit eben auf allen Landtagen von 1577—1606. nicht nur allein gegenwärtig gewesen war, sondern auch als gewöhnlich unter den Ritter-Ausschusse an den landständischen gegen den Lehenhof zu Gunsten der **Weiberlehen** geführten Grundsätzen den eifrigsten, und standhaftesten Antheil mit genommen; auch dann insonderheit immer die Sache seiner **Vettern**, und **Baasen** aus der Aufhauser Linie, nämlich die Qualitatem feudi fœmineo-promiscui von Aufhausen auf den Landtägen 1588, 1595, und noch kürzlich 1606. vertheidiget hatte. So war es nun für ihn, und seinen Sohn **Jörgen Christofen** zu Gern freylich keine geringe Verlegenheit wie sie sich nun unter den gegenwärtigen Umständen denn doch noch mit einiger Consequenz benehmen sollten? Sie scheinen sich auch dahero — (eigentlich **Jörg Christof** zu Gern; denn sein Vater **Hanns Jakob** war ebenfalls noch im Jahre 1607. seinem Vetter dem letzten Sprossen der Aufhauser Linie in die Ewigkeit nachgefolget!) bis 1629. somit nach dem resp. Aperturs-falle ganzer 22. Jahre lang vollkommen aus der Sache gehalten zu haben: in letzterem Jahre ließ sich aber sodann **Jörg Christof** zu Gern vermöge des am 27ten Jänner desselben Jahres ausgefertigten Lehenbriefes mit Aufhausen „als einem auf ihn als nächsten Agnaten, Manns- und Lehens-„erben gefallenen v. Closenischen NB. **Mannslehen**“ belehnen! !

Von den **v. Closen-Aufhausischen Erbtöchtern**, und ihren Abkömmlingen weiters unangefochten, blieb dann Aufhausen gleichwohlen der Deszendenz **Jörgen Christofens**, der dasselbe 1629. endlich selbsten als **Mannslehen** erkennet, und dafür empfangen hatte, in Handen. Und da sich nach der Hand seine Söhne in zween **Stämme** — die **Ober- und Unterarnsdorfer-Linien** — auch Aufhausen unter sich abtheilten: So war freylich, als kürzlich die **Oberarnsdorfer** Linie

nie 1780. in dem Mannsstamme erloschen ist, nichts anders möglich, als daß die von derselben besessene Aufhauser-Lehenstheile, der überlebenden Unterarnsdorfer Linie so gewisser zuerkannt werden mußten, als schon der gemeinsame Stammvater der Ober- und Unterarnsdorfer Linien eben gehörtermassen die Hofmarch Aufhausen als ein To **Mannslehen** anerkannt — in dieser Eigenschaft 1629. empfangen — somit also auch nur seiner männlichen Deszendenz das Erfolgsrecht in dieselbe erworben zu haben sich begnüget hat; ohnerachtet bey nothwendig erfolgten obigen jüngeren Rechtserkenntnissen die weitere, aber nicht hieher gehörige Frage eintritt: ob nicht aus einem sichern, von eben diesem, man kann sagen neuen Aquirenten von Aufhausen, Hanns Christofen v. Closen ao. 1638. verfertigten, und von allen seinen Söhnen angenommenen Testamente (worinn weiter unten §vo LXX . . . die Rede seyn wird) den nachgelassenen Frauen Erbtöchtern der erloschenen Oberarnsdorfischen Linie gewisse Vergütungs- und Gleichstellungs-Ansprüche gegen die Unterarnsdorfer Linie zustehen?

Stellet man nun dann weiters dieser Aufhauser Lehengeschichte jene von Gern entgegen, wo schon a) der erste Lehenbrief von 1348. ein entschiedener, wahrer Lehenbrief ist: worinn b) nicht bloß allein von einer Mannsperson und dessen Erben die Rede ist; sondern worinn simul, et semel eine Manns- und Frauensperson sind belehnet worden (S. Urkundenbuch Nro. I.) c) wo sich diese nämliche Frauensperson wirklich im Besitze dieses Lehens befunden und d) dasselbe erst an ihren eigenen Leiblichen, mit dem Erwerber erzeugten Sohn Eberharden Closner verkauft hat (oben §vo VI. note b) So erschienen diese zwey Fälle gegeneinander in einer solchen Unähnlichkeit, daß, man mag dieselbe nach den Grundsätzen der alten baierischen Lehens-Gewohnheiten — oder nach den longobardischen Lehensrechts-Grundsätzen — oder nach den baierischen Landtags-Verhandlungen des XVIten Jahrhundertes, (somit unseren jüngsten diesfalls baierischen Lehenrechts-Normen) beurtheilen, allemal die eben entgegengesetzteste Resultate herauskommen!

§ LXVII.

§ LXVII.

Wie wenig sich aber selbst auch mit diesen bündigsten Versicherungen die Ritterschaft beruhiget; und wie fest dieselbe sowohl über der Vermuthung des Weiberlehens in den öfters angeführten Fällen, als auch noch sonderheitlich darüber gehalten habe, „daß in solchen Le„hen, wo in den vorigen Investituren die Frauensper„sonen auch neben, und mit den Männern investirt „worden:“ es unbeeinträchtigt auch noch ferners hiebey nach Maaßgabe der 1588ger Sanktion belassen werden sollte: dessen mögen uns mehrmalen die ao. 1605 und 1606. darauf gefolgte Landtagshandlungen belehren: aus welchen ich nun zwar den einen Punkten nicht berühren will, da nämlich itzt die Ritterschaft den älteren auf den Landtägen 1577, 1579, 1588 und 1593. gegeben, und bestättigten Concessionen für die Vermuthung des Weiberlehens auch sogar diese Deutung geben zu därfen glaubte; daß bey Lehen, womit ehemals schon Frauenspersonen belehnet gewesen, oder die von einem Geschlechte auf das andere durch Kauf, Theilung, Erbschaft, Wechsel, u. d. g. gekommen, bey dem Abgange des Mannsstammes nicht nur allein jene Erbtöchter, die sich allschon im Besitze befinden würden, bey demselben gelassen: — Sondern auch sogar diejenige, die sich noch nicht im Besitze befänden, darein gesetzet, und bis zur Erörterung des Lehens-Prozesses im Petitorio bey demselben geschützet werden müßten: Wohl aber dasjenige aushebe, was eigentlich auf die ao. 1588. vertragmässig beliebte Cynosur des gemischten Weiberlehens einschlägig (§vo LIV.) auf diesem unserem vorvorletzten Landtage eingebracht, und verhandelt worden.

§ LXVIII.

§ LXVIII.

Extractus Gravaminum des Ritterstandes auf dem Landtage 1606. „Viertens, und „obwohlen in gemeldeten Landtagen 1577, 1588 und „1593. ausdrücklich bewilliget worden, daß die Investi„turen in dem Form, wie sie zuvor 10 Jahre zurücke „(gewesen) geschrieben, und gefertiget werden sollen: So „will doch wie vorkömmt, solches bey der Lehenstuben „auch nicht observiret werden: wie dann wir der Clos„nerischen Erben halber verstanden, daß wegen Auf„hausen, so doch ein Weibslehen, die Töchter nicht wol„len in die Lehenbriefe geschrieben werden: unerachtet „es in etlichen vorgehenden Investituren beschehen ist. a) „Bitten dahero unterthänigst, Euer fürstl. Durchl. wol„len uns in solchen Fällen bey den klaren Buchstaben „bemeldter fürstl. Resolution gnädigst erhalten, und die „neue Lehenbriefe also schreiben lassen, wie sie 10 Jahre „zurück hievor geschrieben worden."

a) Was auf diesem Landtage 1605 und 1606. mehrmalen des Closnerischen Falls halber Aufhausen betreffend vorgekommen, ist nunmehro dem Leser aus der vorhergehenden Note a) zu §vo LXVI. bereits vollkommen verständlich.

§ LXIX.

Landesfürstl. Resolution auf vorstehendes Gravamen. „Bey dem 4ten Grav. erbie„then sich Se. fürstl. Durchl. gnädigst, dem Stand der „Ritterschaft, und des Adels bey den vorigen Landtags„Resolutionen allerdings gnädigst verbleiben, und Nie„manden darwieder beschweren zu lassen: des Versehens, „Sr. fürstl. Durchl. werde hingegen gleiches Recht gel„ten; und was vermöge der älteren Investituren, „(wie ohnedas wohl versehenen Lehens-Rechtens ist) „Mannslehen gewesen, Mannslehen bleiben! Nämlich

„eben

„eben sowohl als dieser Stand begehrt die Lehen, „derer vor Alters die Weibspersonen fähig geweßt, „nochmalen bey demselben bleiben zu lassen, und sie „darauf zu investiren. Der allegirte Closnerische Fall „ist aber hieher nicht zu appliziren: Sintemalen künd„lich ist, daß Natura primæ Investituræ per Manife„stum Errorem geändert worden: beruhet aber besag„ter Fall auf rechtlicher Erörterung.“

§ LXX.

Extractus Replicarum des Ritterstandes. „Daß bey dem 4ten Gravamine Euer fürstl. Durchl. „sich gnädigst erklären, uns der Investituren halber und „daß sie in der Form, wie zuvor beschehen, auch fürderhin „geschrieben, darinn auch die Frauenspersonen gesetzt wer„den sollen, es bey vorhin vorhandenen Resolutionen noch „allerdings verbleiben zu lassen: Dieses gnädigste Erbie„then nehmen wir zu unterthänigstem Dank an: Bitten auch, „bey dero Lehenstuben mit Gnaden zu verfügen, daß dar„ob wirklich, und steif gehalten werde. Aber daß der „angezogene Closnerische Fall hiehero nicht zu appliziren „(seye): als indeme die Investituren per manifestum „Errorem verändert seyn sollten, werden wir so viel be„richtet, daß in diesem Fall unterschiedliche Lehenbriefe „von annis 1551, 1573, 1578 und 1579. vorhanden, „in denen allwegen auch die Frauenspersonen expresse „begriffen, und einverleibet, welche sonst erhollte, und „um viel Jahre weiter hinein, als auf 10 Jahre zurück, „sich erstreckende Investituren die allegationem Erroris, „et quidem Manifesti im wenigsten nicht zulassen! Son„sten die hierbey angehängte gnädigste Begehrung glei„chen Rechtens der Mannslehen halber halten wir sol„che an ihr selbst für billig, doch so weit die auf vori-

gen

„gen Landtägen beschehene Bewilligungen in ihren Wür-
„den verbleiben. Als nämlich wenn etweders auf (in) „zugetragenen Fällen auch den Weibern geliehen worden; „oder die Lehen von einem Geschlecht auf das andere „durch Kauf, Heurath, Erbfälle, Wechsel, Vertheilung, „oder andere Titel kommen seyen, daß solche ohne Ein- „trag den Weibern auch geliehen werden, und also Weibs- „lehen seyn sollen."

§ LXXI.

Weitere Landesfürstliche Resolution hierüber! „Bey dem vierten Punkten sind Se. fürstl. „Durchl. in ihrer gegebenen Resolution der Nothdurft „nach verstanden; dabey es nochmalen verbleibet; und „gedenken Se. fürstl. Durchl. rc. des Closnerischen ange- „zogenen Falls halber weder wenig, noch viel disputiren „zu lassen: sondern was (des) rechtlichen Austrags zu „erwarten."

§ LXXII.

Nun diese nämliche den vorigen Landtagshandlungen ganz gleichförmige, und dieselbe alle mehrmalen wieder bestärkende Landesfürstliche Entschliessungen (§vo LXIX und LXXI.) sind auch sodann bey Beendigung des Landtages so wie dem herzoglichen Lehenhofe — auch dem herzoglichen Hofrath zu geeigneter Wissenschaft, und Nachachtung ausgeschrieben worden: wie die folgende zwey Landesherrliche Decreta an den herzoglichen Hofrath — und Kammer ausweisen:

„Decretum Smi. Ducis etc. Als der fürstl. „Durchl. Herzog Maximilian in Bayrn rc. unsern gnä- „digsten Herrn der Stand der Ritterschaft, und Adels „unter jüngstens gehaltenen Landtag etliche unterschiedli- „che Gravamina, und Beschwerungs-Punkten unterthä-

nigst

„nigst für- und angebracht; haben Ihro fürstl. Durchl.
„sich darüber gnädigst resolvirt, auch wie es nach jeglichen
„Punktens Beschaffenheit die Nothdurft erfodert, gebüh-
„renden Einsehens, Abstellung, und Anordnung zu thun
„sich anerbothen: Wie ab dem Beyschluß von Nro. 1 bis
„18. umständig zu vernehmen. Solches alles lassen Höchst-
„ermeldt Ihro fürstl. Durchl. dero Landhofmeistern Wolf
„Conraden Herrn von Rechberg von Hochenrechberg ꝛc.
„Hofrathspräsidenten, und Räthen hiemit zustellen: dem-
„selben Kraft dieses Dekrets in Gnaden anbefehlend, daß
„sie solches alles in fleissige Obacht nehmen; Ihro
„fürstl. Durchl. gnädigste Bewilligung zu Werk ziehen,
„deswegen nothwendige Befehle ausfertigen lassen, und
„ob denenselben steif halten, auf daß darwider nicht ge-
„handelt werde: An solchen beschieht unser gnädigster zu-
„verlässiger Wille, und Mainung. Actum München den
„1ten Februar anno 1606. (In Simili an die drey Re-
„gierungen.)“

An die herzogliche Hofkammer!

„Decretum Smi. Dom. Duc. etc. Was bey der fürstl.
„Durchl. Herzog Maximilian in Bayrn ꝛc. unsern gnädigsten
„Hrn. unter jüngst gehaltenen Landtag allhier der Stand der
„Ritterschaft, und des Adels unterthänigst fürgebracht —
„Ihro fürstl. Durchl. sich damit (darüber) gnädigst resol-
„virt: Solches alles haben Kammerpräsident, und Räthe
„ab dem Beyschluß (NB.) mit mehreren zu vernehmen.
„Ist auch Ihro fürstl. Durchl. Wille, und Meynung, daß
„ein solches hinfüran in gebührende Observanz genom-
„men, wie nichtweniger deme wirklich nachzuleben, durch
„ermeldten Kammerpäsidenten, und Räthe bey der Le-
„henstuben verfüget werde, thun sich Ihro Durchl. zu ge-
„schehen mit Gnaden verlassen. Actum München den 1ten

Februar

„Februar ao. 1606. (NB.) den 1, 2, 4ten ꝛc. Punkten „aus der Ritterschaft Gravaminibus.)“

§ LXXIII.

Auf dem folgenden Landtage 1612. kam zwar nachhin über den besondern Unterschied zwischen den gemischten, und folgenden Weiberlehen etwas sonderheitliches nicht mehr: sondern dieses nur mehr zur Sprache, daß die Ritterschaft das dringende, und wiederholte Begehren stellte, daß wenn bey solchen Lehen, worinn zuvor schon einmal Frauenspersonen belehnt gewesen, oder die durch Kauf, Wechsel, Erbschaft, Theilung von einem Geschlecht auf ein anderes gekommen wären, der durch die Töchter-Verzichte begünstigte Mannsstamme abgienge, und etwa sodann Zweifel vorfiele, ob den Frauenspersonen ebenfalls geliehen werden solle? bis zur Erörterung dieser Frage im Petitorio nicht nur allein jene Erbtöchter im Besitze belassen werden sollten, die sich bey dem Abgange des Mannsstammes allschon in solchen befunden hätten — sondern vielmehr auch jene die sich abwesend befinden würden, oder sonst noch nicht in der Poseß gewesen wären, ebenfalls in solche gesetzet, und bis zu obiger Erörterung darinnen belassen werden sollten. „Indem sich bey Lehenherrlicher Versagung dieses „Begehrens für die adeliche Vasallen die höchst beschwer„liche Folge ergeben würde, daß sich die adeliche Töch„ter bey den ihnen zustehenden Erbschaften der Lehen „nicht mehr, wie bishero beschehen, dem Mannsstam„me zu guten verzeihen, oder mittels anderen Erb„stücken von den Lehen hinweg würden abfertigen, und „theilen lassen.“ a) Und ob sich nun zwar auch diesesmal die Höchste Landes- und Lehenherrschaft hierzu nicht mehr eingelassen, daß auch sogar die bey dem Abgange

des Mannsstammes sich noch nicht im Besitze befindenden Frauenserben dennoch in denselben gesetzet, und bis zur richterlichen Entscheidung des Streittes in Petitorio hierinnen belassen werden sollten: So wurden doch auch mehrmalen auf diesem Landtage die von dem Ritterstande in dem Grav. 1. angezogene ältere, auf den Landtagen 1577, 1588 und 1593. über die Lehensfolge der Frauenspersonen beschehene gnädigste Bewilligungen, ihrem vollen Gehalte nach bekräftiget: b) Und am Ende des Landtages den herzoglichen Hofraths-, Regierungs-, und Kammer-Collegien neuerdingen zur Richtschnur vorgeschrieben. c)

a) *Extractus Gravaminum* des Ritterstandes 1612. Form: „Item daraus erfolgt, daß die Weiber in den zustehenden „Erbschaften sich der Lehen nicht mehr, wie bishero beschehen, dem Mannsstamme zu guten verzeihen, oder davon „würden theilen lassen."

b) Fürstl Durchl. Resolution auf des Standes der Ritterschaft und Adels eingebrachte Gravamina 1612. „So viel „dann das erste Gravamen wegen der Frauenspersonen „*Succession* in den Lehen deficientibus Masculis anbelanget: „alldieweilen derselbe Punkten in den vorigen Landtagen allbereit determiniret: also könnten Se. fürstl. „Durchl. aus solcher Determination nicht schreitten; sondern „lassen es bey erster Conzession gnädigst verbleiben: des Versehens die Stände werden diesen Punkten weiter nicht „urgieren."

c) Laut folgenden aus dem Ur-Conzepte entnommenen an den herzoglichen Hofrath erlassenen Landesfürstl. Rescriptes „*Decretum Smi.* was bey der fürstl Durchl. Herzog Maximilian „in Baiern unserem gnädigsten Herrn jüngst gehaltenen Land„tag allhier Dero Stand der Ritterschaft, und Adels unter„thänigst vorgebracht, Ihro fürstl. Durchl. darüber gnädigst „resolvirt: solches alles haben Landhofmeister, Hofraths-Prä„sident, und Räthe ab den Beylagen Nris 1 et 2. mehrers „zu entnehmen.: Ist auch Sr. fürstl. Durchl. Wille, und „Mainung, daß solches alles in gebührende Observanz

genommen,

„genommen, nichtweniger deme allem wirklich nachge„lebt und nothdürftige Befehle darüber ausgefertiget: „gleichfalls bey den Regierungen und der Kammer son„derlich die beym 3ten, 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Grav. „angebrachte Handlung fürderlicher Expedition genommen „werden.“ Gegeben den 12ten April 1612.

Eben dieses Landesfürstl. Decret ist auch bereits gedruckt zu finden in Lipowsky Ungrund der Domainen in Bayern, Theil II. § — Note —

§ LXXIV.

Und wird nun dann endlich (nachdem wir bishero die Geschichte der Lehensgewohnheiten der herzoglich bayerischen Curien, und derer Befestigung, oder Abänderung länger als drey Jahrhunderte — und durch so zahlreiche baierische Landtäge 1577, 1579, 1583, 1588, 1595, 1606 und 1612. durchgeführt haben) schlüßlich noch hinzu betrachtet, daß in dem ao. 1616. darauf gefolgten älteren Landrechte über das im Jahre 1588. (oben §vo LIV.) festgestellte Prinzip des Unterschieds zwischen den gemischten und folgenden Weibsritterlehen keine Abänderung mehr erfolget; eben so wenig auch hinnach auf dem jüngsten Landtage 1669. etwas weiters mehr über diesen Gegenstand in Anregung gebracht worden seye: wohl aber, daß man letzterhand bey der Landesherrlichen Verkündung unsers neuesten Codicis Max. Bav. P. 4. Cap. 18. § ult. den eigenen, und ausdrücklichen Vorbehalt eingeschaltet habe:

„daß durch die in diesem unserem neuesten Gesetzbuche „enthaltene Lehenrechts-Grundsätze doch den churfürstl. „Lehenhöfen an ihren sonderbaren wohlhergebrachten „Gewohnheiten, und Gebräuchen nichts benommen „seyn solle.“ a)

So

So bleibt dann nach einer nunmehro bald 500 Jahre alten (§. V seq..) ao. 1588. sogar in die Natur eines Landes-Grundgesetzes übergangenen (§. LIV.) seithero öfters konfirmirten (§§vis LXII, LXIV, LXV, LXIX LXXIII.) niemalen aber mehr wieder abgeänderten, — somit in allen Beziehungen wohlhergebrachten derley Ur-alt-Baierischen sonderheitlichen Lehensgewohnheit zum Resultat über:

„daß bey den herzoglichen baierischen Weibs-Ritter„lehen der aus den longobardischen Lehensbegriffen sich „eingedrungene Grundsatz, daß Lehen, worinn das er„stemal auch eine Manns- und Weibsperson zugleich „investirt worden wären, dennoch der Rechtsvermu„thung für das erst folgende Weiberlehen (feudi fœ„mineo- successivi) zu unterliegen hätten, seinen voll„kommenen Abfall leide. Und daß vielmehr dagegen „bey uns eben diese Investitursart das uralt „radizirte — verglichene, und gesetzmässige „Prinzip der gemischten Weiberlehen seye!!

a) Es wird ohnehin Niemand glauben, daß sich diese Clausel etwa nur auf solche sonderbare Gewohnheiten beschränke, welche nur dem churfürstl. Lehenhofe einen Vortheil gewähren. Aber wenn sogar dieses der Fall wäre, so gehören alle Gewohnheiten, welche das gemischte Weiberlehen begünstigen, vorzüglich auch mit unter die obere Klasse: weil sich hierdurch ungleich mehrere Lehenfälle, Lehenstrafen, u. s. w. als bey dem erst folgenden Weiberlehen ergeben. Massen bey dem entgegen gemischten Lehen so oft einer oder eine aus denen Mitbelehnten mit Tode abgehet, oder unter ihnen Uebergaben, oder Verzichte gemacht werden, die übrige die erhaltene Lehensantheile empfangen; und dafür die Relevia verreichen müssen: wie es auch schon H. Alberts V. Lehenhofs-Instruktion von 1550. und zwar aus der Natur der Sache, vorschreibt.

Urkunden=Buch.

Chronologische Uebersicht des nachfolgenden Urkundenbuches.

J.		Nro.
1347	K. Ludwigs des Baierns Verleihungsbrief der Hofmarch Aufhausen — — —	X
1348	H. Steffans I. Privilegium fori für Albrechten Closner — — — — —	XV
1348	Markgrafens Ludwigs zu Brandenburg Lehenbrief über das Haus zu Gern für Albrechten Closner, und seine Hausfrau Margareth —	I
1351	H. Steffans I. Bestättigungsbrief über die Hofmarch Aufhausen — — — —	XI
1360	H. Albrechts zu Straubing Lehenbrief über das Marschallamt in seinen baierischen Niederlanden Albrechten, und Hansen Nusberger ertheilt	III
1367	Vergleich zwischen Albrechten, und Steffan Closner seinem Vetter über mehrere ihnen angefallene Lehen, und eigne Leute — — —	XVI
1452	H. Albrecht III. zu Baiern-München Lehenbrief um das Dorfgericht zu Sauerlach für Friederichen Aichstädter, und seine Erben — —	V
1484	H. Albrechts IV. Kaufshandlung über einige Zehenden zu Sauerlach mit Hansen Aichstädters nachgelassenen Kindern — — —	VI
1493	H. Georgs Lehenbrief über die Hofmarch Aufhausen — — — — — —	XII
1495	H. Albrechts IV. zu Baiern-München Lehenbrief für Hansen Fuchssteiner über die heimgefallene Lotterbekiche Lehen, und Afterlehen — —	II
1496	Albrecht Städlers Richters zu Ingolstadt, Gerichtsbrief für Hansen Pauer Burger zu Ingolstadt	VIII
1536	H. Ludwigs Lehenbrief über die Hofmarch Aufhausen für den Ritter Hans Closner —	XIII
1546	H. Wilhelms IV. Lehenbrief über Aufhausen für Hans Jörgen v. Closen — — —	XIV
1561	H. Albrechts V. Hofmarchs-Freyheit für das Lehenbare Dorfgericht zu Sigmershausen, dem Bernharden Stingelheimer ertheilet —	VII
1577	H. Albrechts V. Vorschlag einer pragmatischen Sanktion über die Erbs-Verzichte der adelichen Töchter in Baiern — — —	IX
1593	H. Wilhelms V. Lehenbrief um das Dorfgericht zu Kemmaten (heute Nymphenburg) für den Hofrathskanzler D. Johann Gailkircher —	IV

Nro. I.

Markgrafens Ludwigs zu Brandenburg Lehenbrief über das Haus zu Gern für Albrechten Closner, und seine Hausfrau Margareth. 1348.

(Aus den Gerichts-Akten.)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg und zu Lusitz, Graf zu Tyroll, Vogt der Gotteshäuser zu Agley, zu Trient, und zu Prixsen, Obristkämmerer des Heil. Röm. Reichs, Pfalzgraf zu Rhein, und Herzog in Baiern: verjehen, und thun kund offenbar mit diesem Brief allen den, die in sehend, hörent, oder lesend, wie daß wir mit wohlbedachten Muth, mit unsern lieben Brüder Herzog Steffans, und Herzog Ludwigs, und mit andern unsern Brüdern Willen und Gunst, und nach unsers Rats Rat unserm getreuen Albrechten dem Closner, seiner Hausfrau Margareth, und ihr beyder Erben, die sie yzunt haben, oder fürbas gewinnen, wie das Haus zu Gern, gelegen bey der Roth, mit aller der Herrschaft die darzu ze recht gehört, zu rechten Lehen verliehen haben ewiglich, mit Vischwasser, Wismat, Hölzer, zu Wald und zu Dorf, und mit der Chapellen die darinnen gelegen ist, mit aller der Herrschaft die darzu gehört, daß sie die fürbas ewiglichen mit der Hand leihen sollen, wem sie wollen, und darzu den Kirchtag der zu Gern alle Jahr ist, auf Georgentag, daß sie den handlen und legen sollen, wie es in fugt, und sollen Jn desselben Tags hinterhalb der Rot, und enthalb der Rot bewaren, und beschirmen, an allen Sachen sam ir rechtlehen an alle unserer Ambtleuthe Jrrung, die sie daran nicht engen, noch irren sollen mit keinen Sachen; wir wollen auch daß Jn die sogenannt Gnad, als sie vor geschrieben ist, und als wir Jn sie verliehen haben, von uns, unsern Geschwistern, und von all unsern Erben und Nachkommen, ewiglich statt bleiben, und wollen auch daß kein unsrer Vizdum, Richter und Ambtmann höher oder minderer sie daran mit nichten engen oder irren, noch mit keinerley Schwärung beschwären, als lieb in unser Huld seye, wie daß Jn die vorgeschrieben Genad, also ewiglichen von uns, unsern Brüdern,

und von allen unsern Erben, und Nachkommenschaft ganz ungebrochen bleibe.

Darüber zu Urkhund geben wir ihn diesen Brief mit unsern Insigl versiegelten: wie er ist gegeben zu München da von Christus Geburt ergangen waren, dreuzehenhundert Jahr, darnach in dem acht und vierzigsten Jar, an St. Johannstag, Gottes Täuffer der zu Sunbenten ist.

Nro. II.

H. Albrechts IV. zu Baiern = München Lehenbrief für Hansen Fuchssteiner über die heimgefallene Lotterbekische Lehen und Afterlehen. 1495.

(Aus Tom. Privileg. I. Fol. 283.)

Von G. G. wir Albrecht bekennen als einig regder Fürst, und thun kund offenlich mit dem Brief nachdem weiland Jörg Lotterbek todts abgangen, und die Lehenschaft So er in unserm Fürstenthum auf dem Norkgau, erblich von seinem Name herrührend, ingehabt hat, durch solchen seinen todt, nachdem desselben seines Namens nicht mehr ist, mit allen eingehörenden Lehen ledig und frey worden, auch uns als Landesfürsten in kraft unserer fürstlichen Regalien, auch Oberkait heimgefallen, und zugestanden ist, haben wir solch Lehenschaft, mit aller Zugehör aus sondern Gnaden damit wir unsern Rath, und lieben getreuen Hansen v. Fuchsstein geneigt sind, demselben v. Fuchsstein, auch allen seinen männlichen Leibes-Erben gänzlich und durchschlechts zugewantt und gegeben, zuwenden und geben Jme die frey und lediglich in kraft dieses Briefs was wir ihm von rechtswegen daran zu geben haben: also und dermaßen, daß er und gemeldte seine Erben Nufüro alle und jede Lehen in solch Lehenschaft gehörend frey von der Hand leihen, und damit in andere Wege thun und lassen mögen wie Lehens, und der Lehenschaft recht, und Gewohnheit ist: doch den Lehenleuten in solch Lehenschaft gehörig an ihren, auch männiglich an seinen rechten unschädlich. Des zu Urkund haben wir Jme den Brief mit unserm anhangenden Sekret-Insiegel geben am Pfinztag nach Andree anno ꝛc. LXXXX vto. (1495.)

Nro. III.

H. Albrechts zu Straubing Lehenbrief über das Marschallamt in seinen baierischen Niederlanden Albrechten, und Hansen Nusberger ertheilt. 1360.

(Aus Tom. I. Privileg.)

Wir Albrecht ꝛc. bekennen offenlich mit dem Briefe daß wir dem vesten Mann Albrechten dem Nusberger, und Hansen seinem Bruder unsern lieben und getreuen durch besondere Lieb, und Gunst die wir zu Jnen haben, zu rechten Lehen verliehen haben, und verleihen auch mit diesem Brief unser Marschallamt in unserm Land zu Niederbaiern mit allen Eren, Rechten, Nutzen, Gülten, und Vällen die durch recht darzu gehörent, wie die genannt seynd, also daß Sy Jr Erben, und Nachkommen, unsere Erben, und Nachkommen bey denselben Marschallamt und Gnaden haben, und schirmen wollen gen mäniglich wo Jn des Noth beschieht. Wann auch das ist daß der obgenannt Nusperger und sein Bruder nicht sind, und von Todtwegen abgent. So soll der Eltist, oder wer der Herrschaft unter Jren bayden Erben zu derselben Zeyt allerbest, vnd nützlichst wesen mag, dasselb unser Marschallamt aber handeln, und haben. Jn aller der Weis und Maaß als vorgeschrieben stehet. Mit Urkhunt des Briefs der geben ist zu Straubing nach Christi Geburd dreyzehenhundert Jahr darnach in dem Sechtzigsten an Sant Michaels Abent. (1360.)

Nro. IV.

H. Wilhelms V. Lehenbrief um das Dorfgericht zu Kemmaten (heute Nymphenburg) für den Hofrathskanzler D. Johann Gailkircher 1593.

(Aus den Fürstl. Gnaden-Verschreibungsbüchern. Lit. F. Tom. VI. Fol. 363.)

Von Gottes Gnaden, Wilhelm Pfalzgrafe bey Rhein ꝛc. bekennen ꝛc. Als nach absterben weiland Unsers Lieben getreuen Wolf Josephen Weissenfelders, als des letzten Weissenfelders dieser Linien, Uns etlich Lehen, so von Uns, und Unsern Fürstenthum Bayern, zu rechten Manns-Lehen rühren, und geen apert und haimbfällig worden, unter welchen auch das Dorfgericht zu Kemmaten auf wiederruffen gestellt, und zwey Drittel zehends aus zweyen Höfen daselbs, deren einen anjezo Simon Riedl: den andern Wolf Yßman. Dann auch aus einer Hueben, so dieser Zeit Hanns Schmid, allesamt Freystifftsweis besitzen, und in Unserm Gericht Dachau, nächst bey Neuhausen ligen, das wir dem hochgelehrten Unsern geheimen Rath, Hofkanzler, auch Lehenprobsten, und Lieben getreuen Johann Gaillkirchern, der Rechten Doctorn auf sein unterthänigist an Uns beschehen Anlangen und Bitten und aus sondern Genaden, darmit wir Ihme von wegen seiner treuen Dienst, die Er uns bis daher gehorsamist gelaist, auch hinfüran noch wohl leisten kan, gewogen, nit allein obbemelte Zehend, allermaßen wie zuvor den Weissenfeldern, sondern auch das angedeit Dorfgericht, also gebössert oder erklärt, daß ihme die Niedergerichtbarkeit oder Hofmarchs Obrigkeit zu besagten Kemmaten, und allen dazugehörigen Gründt und Böden, zu rechten Mannlehen verlihen sein sollen, verleihen auch hiemit und allen seinen Ehelichen Manns-Erben solche Gerichtbarkeit und Zehend, Krafft dieß Unsers Briefs, in bester Form, so bey Unser Lehenstuben bräuchig, auch solche Lehen geliehen werden sollen oder mögen. Doch Uns und meniglichen an Unsern, und Ihren Rechten unvergriffen. Darauf hat Uns obgedachter Unser Hofkanzler und Lehen-Probst, gewöhndliche Lehenspflicht gethan, gelobt und versprochen, Uns Treu, und Gewehr Ze sein, Unser frommen

Ze fürdern,

ze fürdern, und Schaden zu wenden, und gewarnen. Auch obgeschriebene Lehen getreulich zu verdienen, und verschwiegene, wo er die ynndert weste oder erfüre, zu offenbaren, und sonst alles anders zehandlen, und zethuen, das ein getreuer Lehenmann seinem Herrn, von Lehen: und rechtswegen schuldig und pflichtig ist. Des zu Urkund haben Wir Uns mit aigner Hand unterschrieben, und Unser Secrete hieran hengen lassen. Geben in Unser Stadt München am Sanct Georgi Tag, Ao. 93. (oder 1593.)

Nro. V.

H. Albrechts III. Lehenbrief um das Dorfgericht zu Sauerlach für Friedrich Aichstädter, und seine Erben. 1452. (Aus Tom. Privileg. VIII. Fol. 106.)

Von G. G. Wir Albrecht ꝛc. bekennen für Uns und Unsere Erben ꝛc. daß Wir Unserem Rath Friedrich Aichstädter und seinen Erben aus sondern Gnaden ein Dorfgericht in dem Dorf zu Sawerlach genediglich verliehen haben — (also) daß sy da ein Dorfgericht haben, und richten sollen und mögen umb zween und sibenzig Pfenige, und zwelf Pfennige ze Pues nehmen, und niht höher noch mer zu handeln, alles nach des Puchs sag und des Artigkels laut darin begriffen von den Dorfgerichten der also sagt „Wir wollen und gebiethen ꝛc. (usque) Leib und Gutt“ Sy sollen auch das obgenannt Dorfgericht so oft sich das gebürt von Uns und Unsern Erben, Fürsten in Ober-Baiern zu rechten Lehen haben, nehmen und empfahen und darauf so schaffen wir mit Unsern Vizthumen Amptleuten ꝛc. dem obgenannten Aichstädter seinen Erben und Nachkommen in dem obgenannten Dorfgerichte keine Irrung zu thun. Datum Samptags vor Philippi und Jacobi Apostolorum ao. d. 1452.

Nro. VI.

H. Albrechts IV. zu Baiern-München Kaufbrief über einige Zehenden zu Sauerlach mit Hansens Aichstädters nachgelassenen Kindern. 1484.

(Aus Tom. I. Privileg.)

Von Gottes Gnaden wir Albrecht ꝛc. bekennen als ainiger regierender Fürst und thun kund ofentlich mit dem Briefe für uns unsere Brüder und alle unsere Erben, als unser lieber getreuer Hanß Taufkircher zu Taufkirchen und Hanß Scheid als geordnete Gerhaber und Pfleger Hanßen Aichstätters weiland zu Sauerlach gelassenen Kinder mit Namen Sigmund, und Amelay uns derselben Kinder aigene zwen Thail zehends grossen und klainen zu Sauerlach, wie der von dem Gotteshauß Admund an ihren Aehnen kommen ist, und den derselbe ihr Aehn und Vater seel. etwa viel Jar kauflich in gewehr und brauch ingehabt und genossen, nichts davon ausgenommen, und darzu ainen halben Dritthail des grossen und klainen Zehends zu Sauerlach der von des Spitals zu München Pflegern Friedrichen Aichstätter und seinen Erben erkauft worden ist, zu ainem ewigen stätten und unwiderruflichen Kauf verkauft, und uns dieselben Briefe darum und darüber lautend alle übergeantwortet haben. Und nachdem aber in etlichen denselben Briefen mehr Stücke, und Güter begriffen, dann die obgenannten groß und klaine Zehend zu Sauerlach, mit Nahmen das Dorfgericht, ein halbe Hueb genannt die wester Hueb, auch der Zapfen der Ebetafern zu Sauerlach gelegen, daß alles von uns und unserm Fürstenthum zu Bayrn Lehen ist, auch mehr ain Hof und drei Hueben zu Sauerlach, ain Lehen zu Wettelchheim, ain Lehen und ain Garten zu Lachhofen, und ain Lehen zu Argat, alles in unserm Landgericht Wolferthaußen gelegen solche itztbenannte Stuck und Güter uns die obgenannten Gerhaben anstatt der obgenannten Aichstätters gelassenen Kindern nicht verkauft haben; ausgenohmen ob daraus oder davon einiger Zehend groß oder klain gieng, soll uns damit nit abgenohmen sein. Aber sunst so sollen und wollen wir unsere Brüder, und all unsere Erben izo noch hinfür

hinfür zu ewigen Zeiten zu denselben Stücken und Gütern ganz keine Forderung, Ansprach, noch Gerechtigkeit des obgenannten Kaufs halben, uns umb die grossen und klainen Zehend beschehen, haben gewinnen, noch fürnehmen wie man das immer erdenken oder erfinden mögte in kainer Weise; sondern die obgenannten Pfleger und Gerhaben mögen der Kinder Nothdurft nutzen und frommen mit Verkaufen, Versetzen oder in andern weegen damit handeln und thun ohn alles Einsprechen Irrung und Hinderniß, unser, unserer Brüder, und aller unser Erben und mäniglichs von unser wegen Treulich ohngeferde. Deß zu wahrer Urkund haben wir ihnen, und den Kindern den Brief darum gegeben mit unserm Secret Insiegel versiegelt beschehen und geben zu München am Pfinzstag nach St. Ambrosien Tag ao. 1484.

Nro. VII.

H. Albrechts V. Hofmarchs-Freyheit für das lehenbare Dorf-Gericht zu Sigmershausen für Bernharden Stingelheimer. 1561.

(Aus dem Fürstl. Gnaden-Verschreibungs-Buch Lit. D. Tom. IV. Fol. 108.)

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedern-Bayern ꝛc. bekennen für Uns und all Unsre Erben und Nachkommen, mit diesem Unsern offen Brief, und thun kund meniglich daß Uns anheut dato Unser Pfleger zu Abach, und Lieber getreuer Bernhard Stinglhammer unterthäniglich zu erkennen gegeben hat. Wiewol Ihme Unser Landrichter zu Dachau in seinem von Uns zu Lehentragenden Dorfgericht zu Sigmershausen ermelts Unsers Gerichts Dachau liegend nit allein die Obrigkeit auf seinen vier Vogt-Gütern dasselbs sondern auch die Scharwerch, Raiß, Steuer, und Musterung strittig gemacht hab. Derhalben dann sie beederseits für Unsre Hofrichter und Räth allhier in ein gerichtlichen Prozeß erwachsen, dasselbs auch die Handlung noch unerledigt anhängig sey, verhof er doch in dieser Sachen soviel dargethan und ausgefürt zu haben, das Ihme alles obernannt,

(wo es zu einem Entschiedt kommen sollt) mit aberkennt werden soll; mit unterthänigen Bitten Jhme aus Gnaden auf obernannten seinen vier Vogt-Gütern zu seiner hievor habenden Obrigkeit des Dorfgerichts, Vogtey und Scharwerch, noch völlige Hofmarchs-Freyheit geben, und verfolgen zu lassen, und darmit die obgemelt anhängig Rechtfertigung aufzuheben. Dieweil Wir dann gedachten Unserm Pfleger Bernharden Stinglhaimmer mit Gnaden geneigt sein, haben Wir Jhme angeregt sein Bitten nit abschlagen, sondern dem gnediglich stat thun wollen. Wir geben auch darauf für Uns und Unsere Erben Jhme Stinglhaimmer, und seinen Erben auf mehrgemelten seinen vier Vogt-Gütern zu Sigmershausen, zudem so er hievor der Orten hat, die Hofmarchs-Freyheit und Gerechtigkeit hiemit und in kraft dieß Brifs wie Wir bester Form thun sollen kunden und mögen, und also dergestalt, daß nun hinfüran Er Stinglhaimmer und seine Erben sich auf mergedachten seinen vier Vogt-Gütern und allen derselben Zu- und Eingehörungen aller Hofmarchs-Obrigkeit und Gerechtigkeit, wie ander Unser Landsassen von Adl, so Hofmarch haben, unverhindert meniglichs gebrauchen, sol und mag, doch daß Er und seine Erben solliche Hofmarch jederzeit wann das zu Fellen kümbt, so wohl als andere seine Lehen von Uns oder Unsern Erben wie sich gebührt, zu Lehen nem und empfahe. Gebiethen darauf allen und jeden Unsern Hofmaistern, Vizdomen, Hauptleuten, Pflegern, Richtern, und ingemein allen andern Unsern Amtleuten und Unterthanen, daß Jhr mehrgemelten Stinglhaimmer und seinen Erben obgeschriebene Hofmarchs-Freyheit also haltet, sy darwider nit beschwert, oder jemand andern thun lassen. Jn kein Weiß. Des zu wahrer Urkund haben Wir Jhme Stinglhaimmer diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben, und Unserm anhangenden Secret verfertigt, geben und geschehen in Unser Stadt München den 8ten Tag des Juny von Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt Jm Fünfzehenhundert Ein und Sechzigsten Jahr.

Nro.

Nro. VIII.

Albrecht Stedlers Richters zu Ingolstadt, Gerichtsbrief für Hansen Pauer Burger zu Ingolstadt 1496.

(Aus dem dortigen Universitäts-Archive.)

Ich Albrecht Stedler der Zeit Richter zw Inglstat bekenne mit disem offnen Brief vnd thu kundt von gerichtswegen das für mich kommen ist als ich auf heut zu gewändlichen Gericht bin gesessen der Erberg Hannß Paur Burger daselbs gab mir in verdingten Rechten durch seinen Reduer zu erkennen wie im sein Swager vnd Mitburger Wolfgang zurnes von Veltkirchen laut aines ausgeschnittnen Zedls schuldig worden wäre, und noch gillten sollt nemlich ailf rheinisch Gulden vnd finfundachtzigkpfening der er bisher von im an Gerichts Hilff nit mage bekommen So er Im dann deßhalb zurecht wie sich geburt genug bieten und verkünden lassen, hett vermellter sein Swager Nyemand der sein Klag verantworten kömme. So verhoft er, ihm wurd gestatt sein obgenant Schuld auf sein Ungehorsam zubestatten vnd auszetragen, wie recht wäre Sunder nach Puchß Sag des Artikels „was ein Mann mit dem andern zeschaffen oder zeclagen hat ꝛc. *) Auf solch sein begern liesse ich fronbotten über offne schrann, do er bekennte bestimmter Zerer genug hatte, dies offenlich beruffen: vnd als dannoch nyemand kame der ichts darwider saget, Han ich obgenant Richter zurecht erkannt auf meinen Eid, mögte bestimmter Paur auf seines Swagers Ungehorsam nach laut vermellten Artigkelß sage bereden, das im obberurte Schuld noch unvergolten ausstünd, darzw solt er gelassen, vnd im nachmals fronnbotte nach Gerichts-Ordnung vergönnt werden. Darauf stund Paur an der schrann bestättiget die Schuld, vnd tett der Vrtl mit seinen Eid, den er offenwar zw Gott vnd den Heiligen schwur also genug. der fronbott im auch demnach erlaubt ward der sol im von allen vnd yeder dükgemellten zerneß Hab vnd Guet, wo er der erweist wirt, Pfandt antworten vnd undertenig machen soviel biß er seiner besagten Schuld ganz entricht vnd bezalt ist. des bat im Paur auch Gerichts-Brief den ich im mit meinem hinfürgedruckten Insigl mir vnd meinen Erben on Schaden besigelten geben han am Freitag vor

Sonntag

*) S. K. Ludwigs Rechtbuch Tit. 1. Art. 7.

Sonntag Esto michi Nach Christi vnnsers liebe Hrn. Geburt viertzehnhundert vnd im Sechs und neuntzigsten Jare.

Nro. IX.

H. Albrechts V. Vorschlag einer pragmatischen Sanktion über die Erbs-Verzichte der adelichen Töchter in Bayern durch den Hofrathspräsidenten W. Hund verfertiget. 1577.

(Aus den Landtagshandlungen eben dieses Jahres.)

Nachdem sich ein zeither zwischen unser Ritterschaft der Verzichten halb allerley Jrrung zugetragen, daraus vielerley Beschwerlicher langwieriger Rechtfertigungen merkhlicher Cost und Schaden eruolgt, zu Verhüettung desselben, haben wir uns mit dem Stanndt unser lieben und getreuen Ritterschaft in Obern- und Niedern-Bayrn, nachuolgender Artic vérainigt: Sezen, ordnen und wellen das es hinfüran mit solchen Verzichten allermaß und gestalt gehalten. Daruf auch bey unsern Regimenten und Vizdomb-Ambten erkhendt werden soll, wie volgt.

So einer von Adl an ainiche vätterliche Ordnung und Testament mit Todt abgehet, und verlast hinter Jm ehliche Manliche leibserben absteigender Linie, zu sambt ehlichen noch unbeheyraten Töchtern, der seyen viel oder wenig, es seyen sonnst andere ausgesteuerte und verzigne Töchter vorhanden, oder nit, Sollen die unausgesteurte Töchter schuldig seyn, sich gegen Jren Brüdern, der seyen einer oder mer, auch derselben Manlichen ehlichen leibserben absteigender Lini, Vätterlichs, Mütterlichs, Bruderlichs erbs uf maß, und form zu verzeihen, wie hernach gesezt wirdt, gleichergestalt soll es auch mit den Enickhlen von wegen Jres Anherrlichen und Anfraulichen Guts gegen Jren Vettern, das ist Jres verstorbnen Vatters Brudern gehalten, und doch allain von denen Geschlechten verstanden werden, dabey die Verzichten von alther also herkhomen, und in wissentlichen Gebrauch sein, aber bey den andern Geschlechten lassen wirs in vorigen Stanndt, bey der älltern ordentlichen fürsehung und der Töchter freyen guten Willen beleiben.

Und

Und damit jeztvermelten gebrauchshalb nit zweifel einfall, dieweil bey etlichen Geschlechten sich die Töchter bisweilen verzeihen, bisweilen nit, ordnen und setzen wir dieß für ain Gebrauch zu halten, wo bey einem Geschlecht in Menschengedechtung drey oder vier Verzichten geschehen; ob gleich dazwischen etliche Töchter Unverziehen ausgesteuert weren worden: welches sich aus allerlay Bewegung mag zutragen, doch dem andern Mansstamen unentgolten.

Wann dann bey denen Geschlechten da die Verzichten sonst von alter ungebreüchig, In Aussteurung derselben Töchter und ufgerichten Heyratsbriefen mit Vatter und Mutter, oder der Vormunder und negsten Freundt, auch Ir der Tochter selbs gutem Willen und wissen lautter herkhomen, das sie sich gegen empfangenen Heyratgut und Ausferttigung verzeihen sollen. Es sey solche Verzicht würkhlich beschehen, der Aid gelaist, darüber Verzichtbrief ufgericht, oder nit, Soll es on mitl dabey Beleiben, und die Töchter mit Iren vermaien, wider die Lautern Heyratsbrief, noch vielweniger wider die verfertigten Verzichten mit nichten gehört werden. Sie wollten dann weisen und warmachen, das sie bey der Heyratsabred nit gewesen, das Jnen dieselb nie fürgehalten, vielweniger in die Verzichten geschworn, Umb ainich Sigill gebeten 2c. oder das sie den Articl der Verzicht offentlich wiedersprochen, und also mit nichten darein gewilligt hätten, dessen sollen sie geniessen. Dieß soll allermassen und gestalt mit den Enickhlen auch verstanden werden.

Und damit die verzügnen Töchtern und Jre leibliche erben absteigender Lini hinfurtan uf absterben Manlichs stammens und gefallner Verzichten mit langwiriger mühsamer ausspüerung und Liquidation Jres Vätterlichen, Mütterlichen, Anherrlichen, Anfraulichen, und noch weitern erbs, dessen sie dem Mansstamen zu guten Verzigen gewesen, nit behelligt, noch lang ufgehalten, auch der Mansstamen desto weniger Ursach noch macht habe, dasselb sambt Jren selbs aignen Erbthail zuverthun, noch auch dem Weibsstamen zu nachthail wie oft beschicht, andern zu vergeben, oder zu vermachen. Ordnen, sezen, und wellen wir, das die ältern, oder auch die Vormunder nach Art der negsten freundt Jn Ausheyratung der Tochter oder Enckhl Jres Vermögens oder verlassenen erbs, (doch ausser der **Mannslehen**) ainen ungeverlichen Uberschlag machen, darinn sonderlich

lich dem Mansstammen zu guet die ligende stuckh und Güter nit zu hoch geschezt, und was also einen yeden Khindt nach zall derselben (darunter auch die Verzügen und geistlichen Personen gerechnet werden sollen) ungeverlich zu seinen thail sonst gebürn möcht, austruckenlichen benennt, davon yeder Tochter oder Enickhl zum allerwenigsten Ire Legitima das ist, do der Khindter drey, oder darundter der drittail, do Ir aber vber drey der halb thail seines gebürenden erbs ab intestato zur Heyratgut und Haimbsteur gegeben werden, das übrig dessen sy sich den Manstammen zu guten verzeihen, so auch mit Namen, wie obstehet benennet, soll Innen uf den verlassnen ligenden stuckhen und Gütern, do aber allain anglegts Geld und Parschaft verhanden, vf denselben oder in ander Weg genugsam versichert werden. Inen auch und Iren Leiblichen Erben, dieselben Gütter zinß und gülten darum verpfendt, und verhafft sein. Uf den Fahl deß Mansstammens Abgang daruf zu suchen, und zu bekhomen.

Ob aber die Elltern, oder auch die Vormunder, sambt einer Freundschaft ains solchen Anschlags Ires Vemögens und Verlassenschafft ein Bedenkhen hetten, mögen sy nach Gelegenhait, Iren selbs Gutachten und Gewissen nach, ein Summa Gelts bestimmen, deren die Tochter oder Ire Leibserben vf khonfftigen Fahl zu gewartten, auch ain oder mer Güeter benennen, so Inen darumb verpfendt und verhafft sein sollen.

Vnd soll der Mansstamme nit Macht haben, solche verpfendte Güeterstuckh, zinß oder gülten on Willen der Schwestern, oder Irer Erben zu verendern oder zu verthun, und ob das gleich Beschech, soll es so vil den Verhafft betrifft, uncreftig, und dem weiblichen Stamen unnachtailig sein. Es besche he dann solche Verenderung zu des Mansstamens sondern nuz und wolfart, darumb sollen sy die verzügnen Weibspersonen oder Ire Erben nach unser und unserer Räthe erkhantnuß vor allen Dingen vf andern Stücken und Guetern vergewißen, und versichern, oder das ainer durch einen rechtmessigen Khauf und titl ein solch Verhafft guet unwissender Ding an sich gebracht, und die Gewerschafft vermög gemainer Recht und unser Landsordnung ersessen hat.

So dann von denen Brüdern, oder derselben Manserben, aruf der Weibsstammen verziehen, ainer oder mer ohn Man-

liche

liche Erben mit Todt abgieng, so lang der ander Mansstamm noch im Leben, bleiben die Verzichten in Iren Werth, und derselben Verlassenschaft bey den vberbleibenden Mansstamen, do sie aber allain Töchter verliessen, sollen die verzügnen zu Irer Gebür des Bedingten Vorbehalts widerumb Iren freyen Zugang haben, dann es unbillich, das die Enickhl die Töchter und also auch forthan in absteigender Lini die weitern die nachgesipten sollen ausschlüssen. Es hett dann der Verstorbene hierin den Mansstammen durch ein ordentlich Testament oder vermecht selbs bedacht, das soll Inen unverwert sein.

So viel aber uf den Fahl abgangs mannlichen Stammens, das brüderlich oder vätterlich erb belangt, da bleibt es bey gebürlicher Liquidation und Ausspüeruug, welche durch Ufrichtung ordenlichen Inventarii derselben Verlassenschaft desto leichter zuthun.

Auf das aber der Mansstammen mit obvermelten Verhafft und Widerfal nit uf ewig beschwert, noch der Regreß iu infinitum gezogen, Sezen, odnen und wellen wir daß sich derselb mit der verzügnen Weibspersonen Enickhlen absteigender Lini dieselben Enckel mit eingeschlossen, genzlich enden, bey den Ur-Enickhlen und noch weitern Grad khain statt mer haben soll.

Es haben auch die älltern Volmacht, von Iren Haab und Güetern ainer Tochter oder Enickhlen ain mereres, als der andern zur Aussteuer zu geben, zu vermachen oder vorzubehalten, nach Gelegenheit der Heyrat, Wolhaltens, oder ander vätterlichen Affection, doch das die Aussteur albey nit weniger sey, als Ir yedes Legitima oben vermelt antrifft.

Do sich aber begeb, daß die Elltern nach Aussteurung der Tochter in ein sollich mercklichen namhaften Abfahl, oder entgegen dergleichen Merung und Pesserung Irer Narung und Vermögens khomen weren, dardurch sich vf Absterben der älltern aintweders der Mansstammen der Ubermaß, oder die Weibspersohnen Abgangs Irer Legitima in den bestimbten Vorbehalt, Beschwerdten, darinn sollen unsere Regiment und Räth yederzeit nach Gelegenhait gebürliche Moderation und Erkhanntnuß thun, doch so vern solche Beschwerung von einem oder dem andern Thail innerhalb Zeit der gewöhnlichen Gewerschaft nach unser Landsordnung fürgebracht, dann hernach sollen sie weiter nit gehört werden.

All

Als aber etliche Geschlecht von Alters Ire so andere rechtmessige Erbainigungen haben, oder noch hinfüran gebürlicher Weiß vfrichten möchten, denen soll hierdurch nichts benommen sein.

Und damit hinfüran in unserm Fürstenthumb Obern = und Niedernbayern ein gleicher Form der Verzichten gehalten, dardurch allerlay Zwist, Disputationes und Irrung abgeschnitten, haben Wir uns mit unser Ritterschaft nachfolgenden Forms verglichen, Sezen, und wellen das derselb hinfüran doch Mutatis Mutandis nach Gelegenhait also gebraucht werde.

Nro. X.

K. Ludwigs des Baiers Verleihungsbrief der Hofmarch Aufhausen 1347.

(Aus einem Vidimus des XVIten Jahrhundertes. *)

Wir Ludwig von G. G. römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs bekennen mit diesen Brief, daß wir dem Albrecht Closner unseren getreuen und seinen Erben verlihen haben, und auch Verleihen in Kraft dieß Briefs umb besundre Lieb seiner Dienst willen, die er uns gethan hat, und noch thun mag das Gericht zu Aufhausen, und ain Hofmarch als andere gutte Hofmarch in unseren Land Bayrn Recht und Freyheit habent, und haben sullen mit aller Handlung nichts ausgenohmen, als dasselb Dorf umfangen ist; ausgenohmen die drey Sach die an den Todt gehent, die behalten wir uns. Also gebiethen wir allen unseren Amtleuthen, Viztthumen, Pflegern, und Richtern, und Schergen die tzo sind, oder fürbas werden, daß man sie dabey belieben lasse zu ewigen Zeiten bey unseren Hulden und Gnaden. Sie sollen auch niemand gestaatten, der sie daran enng, oder irre in kein Weis als oben Verschrieben ist. Mit Urchund dies Briefs der geben ist zu Hailsbrunn des Pfinztags vor St. Jakobstag nach Christus Geburt 1348. Jahr, in den 33ten unseres Reichs, und in dem 20ten Jahre unsers Kaiserthums.

*) Dieses Vidimus hat (wie ich oben §. LXVI. not. a bereits bemerkt habe) Hans Georg v. Closen aus der Aufhauser Linie 1585 wegen den damalen über die Lehenseigenschaft von Aufhausen ausgebrochenen Streitigkeiten

keiten veranstaltet; es ist auf breiten pergamentblättern verfertiget noch vollkommen unversehrt in dem churfl. äusseren Archive Rubro **Gerichts- und Hofmarchssachen, Gericht Landau** Fol 1. seq. vorhanden; und hat folgenden Eingang: „Ich Magister Christoph Moser von Mün„chen, Freisinger Bisthumbs, anjezt zu Landshut wohnhafft, aus Kai„serlicher Macht offner Geschworner, und bey Hochlöblich Fürstlicher Re„gierung Landshuet approbirter und Immatriculirter Notarius, Bekenn „hiemit und thue Khundt Menigclich, das anheut den Vier und zwanzigi„sten Tag, Monats Septembris, diß laufenden Fünf und achtzigisten „Jahrs, der Ehrnvest Michael Perenfelder, Closnerischer Richter zu Arn„storf, mich in seines Schwehern Josephen Witzen Burger und Gastge„bers alhier heußliche Wohnung am Platz ligent erfordert, alda mir **in „ainer Gestattl Ainlif pirmentene Brief, alle mit anhangen„Kaiserlich und fürstlichen Secreten Becrefftigt**, fürgewisen, „und hierüber, anstat und in Namen seines gonstig und gebiettenden „Herrns, des Edlen und Vesten Hanns Georgens von Closen zu Arn„storf, mich ersucht und gebetten, diese Brief alle, vom Anfang bis zum „End, glaubwürdig zu Vidimirn. Weil ich dann ermellte Brief, alles „Fleiß Besichtigt, und in allen ihren Artikuln und Puncten, an pirment „und Schrifft, mit sambtt den angehengten Secreten, Unradiert, unver„sert, und on allen Argwohn Mangl oder Abgang befunden, hab ich „demnach mergemellte Brief, aus Verhinderung mererley meiner obliegen„den Geschäfft, durch einen andern samentlich mit Fleiß, von Wort zu „Wort geleich abschreiben, und in diß glaubwürdig transsumpt verfassen, „solliches auch hernach gedachten Herrn von Closen zuestellen lassen, sich „desselben sowol als der Originalien hab und wisse zu gebrauchen. Und „folgen die Brief Unnderschiedlich herrnach."

Nro. XI.

H. Stefans I. Bestätigungsbrief über die Hofmarch Aufhausen. 1351.

(Aus eben besagten Vidimus des XVIten Jahrhundertes.)

Wir Stephan von Gottes Gnaden Pfallenzgraf bey Rein vnd Herzog zu Bayrn. Bekennen für vns vnser Gebrüder vnd Erbn offenlichen mit diesem Brief, Wann vnser lieber Herr vnd Vater Keiser Ludwig von Rom selig, den vesten manne Albrecht Closenär vnsern getreuen vor verliehen hat, die Hofmarch zu Aufhausen, haben wir dieselben Lehenschaft dem vorgenannten Closner vnd seinen Erbe bestätt, vnd haben derselben Hofmarch gegeben alle die Recht vnd Freyheit, die ander Hofmarch in vnserm Lan-

de zu Bayrn habent, vnd was ander Hofmarch recht ist, dieselben Recht vnd Friunge, sol die egenannt Hofmarch och haben, vnd sol über dieselbe recht, khein vnser Amptmann, weder Viztum noch Richter, der jetzu ist, oder fürbas wirdt, mit der vorgenannten Hofmarch zu Aufhausen, mit dem Pfaffen daselben, oder andern Sachen, die darzue gehörent, nichtz zu handeln haben noch zu schaffen. Vnd des zur Vrkhund geben wir in diesen Brief versigelter mit mit vnsern Insigl, der geben ist zu Landshut nach Christus Geburt, dreizehenhundert Jar vnd in dem ainen vnd funfzigsten Jar des Montags vor des heiligen Chreuztag in dem Mayen.

Nro. XII.

H. Georgs Lehenbrief über die Hofmarch Aufhausen. 1493.

(Aus besagten Vidimus des XVIten Jahrhundertes.)

Wir Georg von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, Herzoge in Niedern- und Oberbaiern 2c. Bekennen mit dem Briefe, daß wir unserm Rhate und lieben getreuen, Hannsen Closner zu Arnstorf, anheut dato, zu Lehen verliehen haben, die Hofmarch zu Aufhausen, wie die umbfangen ist, mit sambt den Gericht und Pfaffen daselbs, und Jren Zugehörungen, in unserm Gericht Landau gelegen, so von uns und unsern Fürstenthumb Bayern, zu Lehen rüert und geet. Verleihen ihme auch das alles wissentlich in Kraft des Briefes, was wir ihme dann Billich und zu Recht daran leihen sollen und mögen, doch uns und meniglich an unsern und Jren Rechten unvergreiffen und onschaden, darauf er uns auch gelobt hat, treu und gewär zu seyn, Unsern frommen zu fürdern, und Schaden zu warnen und Wenden und sollich Lehen gein uns getreulich zu verdienen, auch unsere Lehen nicht zu verschweigen, sonder wo er die verschwiegen wüßte, oder erfüre, uns zu offenbaren, und sonst in allen Sachen zu thun, als ain getreuer Lehenmann seinen rechten Lehenherrn, von Lehen- und Lehenrechtenswegen, schuldig und pflichtig ist, ongeverde. Zu Urkunde, haben wir unser Secrete an den Briefe thun hengen, der geben ist zu Landshut am Mitwoch unser lieben Frauen-Abend Jrer Schiedung nach Christi Geburd Vierzehenhundert, und in den drey und neunzigsten Jare.

Nro.

Nro. XIII.

H. Ludwigs Lehenbrief über die Hofmarch Aufhausen für den Ritter Hans Closner 1536.
(Aus dem Vidimus des XViten Jahrhundertes.)

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Pfalzgrafe bey Rhein Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. Bekennen mit dem offnen Briefe, daß wir unserm Lieben getreuen, Georgen Bißler zu Malgerstorf in Krafft seines fürgebrachten und Uns überantwurtten Gewalts, als Lehentrager unsers lieben getreuen Hanns Georgens von Closn zu Arnstorf, hernach benennte Stuck Lehen und Gütter, so auf Absterben Weiland des vesten Ritters Hannsens von Closns seins Vatters, in Erblicher Theilung die er mit seinem Bruder Hanns Christophen von Closen zu Gern gepflogen, ime seins Thails unter andern worden, und zugestanden sind, und von Uns und unsers lieben Bruders Herzog Wilhelms ꝛc. auch unserm Herzogthumb Bayern, und zum Tail von unsrer Grafschafft Halls, zu Lehen rüern und geen, zu rechten Lehen genediglich verliehen haben, was wir im dann von Lehen- und Rechtswegen daran leihen sollen und mögen, doch uns und Meniglich an unsern und Jren Rechten unvergreiffenlich, und sind das die Stuck nemlich das Dorf und Hofmarch zu Auffhausen, all Jrm Zugehören, mit sambt den Pfaffen und dem Gericht daselbs, in unsern Gericht Landau gelegen. Jtem das Guet und den Sitz zu Schlott in Arnstorfer Pfarr, und unserm Gericht Ekhenvelden, von Paulsen Starzheimer herrüerend. Jtem mehr etliche Affter- und verlihne Lehen zu Reinpach, so er Verrer von Hand leicht in Hofdorffer Pfarr, und unsern Gericht Dinglfing. Jtem weiter die Halser Lehen, benenntlich das Aichberger Gut, zu Oberngrävendorf. Jtem dem Stadlhof und die halb Vendlhueb dasselbs, auch in unserm Gericht Pfarrkirchen gelegen. Solliche Stuck all und jede, mit ihren Ein- und Zugehörungen. Darauf hat uns gemeldter Bißler als Lehentrager wie obsteet in Krafft Berüerts seines gehebten Gewallts, gebürlich Lehenspflicht gethan, dermassen das gemelter sein Prinzipal, uns getreu, gehorsam, und gewär sein, unsern frumen fürdern und schaden wenden und warnen, auch folliche Lehen treulich verdienen, und durch Jme ohn unser

Wissen, nichts davon verkohmert, verkhaufst, vergeben noch entzogen werden, Wo er auch unsere verschwiegene Lehen wüste oder erfüer, uns dieselben zu offenbaren, und sonst in gemein alles anders durch Jne gehandelt werden soll, das ein getreuer Lehenmann seinen Herrn von Lehen- und Rechtswegen, zuthun schuldig und pflichtig ist, aller Ding getreulich ongeferde, des haben wir denselben seinen Prinzipal Hanns Geörgen von Closen, zu Urkhundt diesen Lehenbrief, mit unserm hieran gehangen Secrete besiegelt, geben zu Landshut, Freytag nach des heiligen Kreutztag, seiner Erfindung, als man von Christi unsers lieben Herrn Geburt zelet, fünfzehenhundert, und im Sechs und dreissigisten Jare.

Nro. XIV.

H. Wilhelms IV. Lehenbrief über die Hofmarch Aufhausen für Hans Görgen v. Closen ao. 1546.

(Aus dem Vidimus des XVIten Jahrhundertes.)

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm Pfalnzgraue bey Rhein, Herzog in Obern- und Nieder-Bayern ꝛc. Bekennen mit dem offen Brief, das wir unserm lieben getreuen, Hanns Geörgen von Closn zu Arnstorf, hernach Benennte Stuck, Lehen und Güetter, so von Uns unserm Fürstenthumb Bayern, und zum Tail von unserer Grafschaft Halls, zu Lehen rüern und gehen, zu rechten Lehen verliehen haben, und verleihen Jme solliches alles, mit Jr jedes Ein- und Zugehören, hiemit wissentlich in Kraft ditz Briefs, was wir dann von Lehen und rechtswegen daran leihen sollen und mögen, doch Uns und Meniglich, an unsern und Jren Rechten vnuergriffen. Vnd sind das die Stuckh, nemblich das Dorf und Hofmarch zu Aufhausen, all Jren Zugehören, mit sambt den Pfaffen und dem Gericht daselbs, in unserm Gericht Landau. Jtem das Guet und den Sitz zu Schlott, in Armstorfer Pfarr, und unserm Gericht Eckhenuelden, von Paulsen Startzheimer herüerend. Jtem mehr etliche Affterlehen zu Reinpach, so er Verrer von Hand zu verleihen hat, in Hofdorffer Pfarr, und unserm Gericht Dinglfing. Jtem weiter die Halser Lehen, Benentlich das Aichperger Guet zu obern Gräuendorf

dorf. Item den Stadlhof, uud die halb Vendlhueb daselbs, in unserm Gericht Pfarrkhirchen gelegen. Darauf hat er uns gebürliche Lehenspflicht gethan, und versprochen treu und gewär zu sein, unsern frummen zu fürdern, und Schaden zu wenden und zu warnen, auch obgeschriebne Lehen getreulich zu verdienen, und dauon one unser Lehenherrnswissen, nicht zu uerkhomern, zu uerkhausen, zu versezen, noch Ichts entziehen zu lassen, sonder wo er Inndert unser verschwigene Lehen weste oder erfüer, dieselben zu offenbaeen, und sonst in gemain alles anders zu handeln, und zu thun, das ain getreuer Lehenmann seinen Herrn, von Lehen und rechtswegen zu thun schuldig und pflichtig ist. Allerding treulich on geuerde, des zu Vrkhundt haben wir unser Secrete an diesen Lehenbrief gehangen, der geben ist, in unser Stadt München, am dritten tag Octobris, als man zalt von Christi unsers lieben Herrn Geburde, fünfzehenhundert, und Im Sechs und vierzigisten Jar.

Nro. XV.

H. Stefans I. Privilegium fori für Albrechten Closnär 1348.

(Aus dem angezogenen Vidimus des XVIten Jahrhundertes.)

Wir Stephan von Gottes Gnaden Pfalzgrafe bey Rhein, und Herzog in Baiern, bekennen offenlich mit diesen Brief, das wir den vesten Man Albrecht den Closner, unsern lieben getreuen, in unsern schirm und geheim genommen haben, und haben im die besunder Genade gethan, das wir welln, wer hinz im icht zesprechen habe, das der ein recht von im nemen soll, vor unserm Bruder dem Marchgraven, oder vor uns, und niemand anders, umb welcherley Sache das ist. Vrkunde diez Briefs, der geben ist zu Straubing, an den Freytag vor oculi Anno Dom. M.CCC. Quadragesimo octavo.

Nro. XVI.

Vergleich zwischen Albrecht, und Stefan Closnär seinen Vetter über mehrere ihnen angefallene Lehen, und eigene Leute 1367.

(Aus dem Vidimus des XVIten Jahrhundertes.)

Wir Stephan der Elter, Wir Stephan, Friederich vnd Johanns Gebrüder von Gottes Genaden Pfallenz Grauen bei Rein, Herzogen in Bayrn, Grauen zu Tyroll bekhenen offenlich mit dem Briefe, das für vns cham Albrecht der Chlosner, vnd Stephan der Closner sein Vetter, vnd chriegten mitainander vmb Lehen- vnd aigen Läut, die sie anerbten von ihren vor-vordern, von irn Een (Anherrn) und Vettern, vnd von in selben, die selben Lehen vnd aigen Läut alle, chaufft der vorgenannt Albrecht Klosner, sein Hausfrau und ir Erben von Stephan dem Klosner, seiner Hausfrauen vnd von irn Erbn, vmb Gelt, das sy benüegt. Nu chamen die vor uerschriebenen Klosner mit bet an vns, das wir in die Taidting und den Chauff bestätteten, haben wir in die Gnad getan, das wir in das also bestätt haben mit dem Brief den wir obgenannter Herzog Stephan der Elter Herzog Stephan und Herzog Friederich in geben mit vnser dreyer Insigel versigelt, wann wir Herzog Johans noch nicht aigens Insiegls anhabten. Geben zu Landshut an Sand Margareten Tag, anno Domini millesimo CCC LX. Septimo.

An-

Anhang
eines Versuchs über den Ursprung der
baierischen Beutel-Lehen.

---

§ I.

Der Ursprung, und es sey mir dieser nicht ganz ungeeignete Ausdruck erlaubt! Die Naturgeschichte unserer baierischen Beutellehen (denn sie sind erst nach, und nach in die heutige Gestalt gekommen) ist noch gänzlich unbekannt: massen das, was der Freyherr von Schmid, die beyde v. Elingensperg, und der Freyhr. v. Kreitmayer darüber geschrieben haben, sich nur mit dem neuesten Zustande der Beutellehen beschäftiget, worinn sie dieselbe schon ihrer Zeit, eigentlich in dem vorigen Jahrhunderte, angetroffen haben. — Um mit ihrem Schicksale, ihrer Verwandtschaft, und Absonderung von dem Ritterlehen vertrauter bekannt zu werden: muß man allererstens in Kürze ihre heutige Gestalt, und Unterscheidungs-Merkmale vom Ritterlehen voraus stellen; um sodann eher auf ihre eigentliche Ursprünge zurückeschließen zu können! Daß die sogenannte Beutellehen (welchen Namen ich vor 1550 nie noch angetroffen habe) zu den sogenannten wahren, oder rechten Lehen — und nicht unter die Affinia feudi, oder zu jenen, worüber sich die Spiegel ausdrücken „das ist nicht recht Lehen" gehören; ist eine ausgemachte, von dem Freyherrn von Kreitmayr selbst bereits anerkannte Sache (Anmerk. Ad Cod. civ. P. V. cap. 18. § IV. lit. l.) Unterdessen haben sie heute diese Eigenschaft 1] daß sie nicht mit Kriegsdiensten verdient werden dürfen 2] daß sie zwar in Ver-

änderungsfällen ein Laudemium, aber kein Hereotum prästiren müssen 3] daß bey ihrer Veräusserung der Lehenherr den Consens nicht verweigern dürfe und endlich 4] daß sie vollkommen nach der bürgerlichen Erbfolge vererbet werden u. s. w. wo entgegen das heutige baierische Ritterlehen 1] durch servitia militaria mittelst der Stellung sogenannter Ritterpferdte verdient werden muß 2] dagegen des Relevii befreyet ist, und nur das Heergewette prästiren darf 3] bey dessen Veräusserung der Lehenherr nach seinem Belieben die Einwilligung auch verweigern kann, und 4] das Erbfolgerecht in dieselbe von dem ersten Erwerber hergeleitet werden muß.

§ II.

Unstreitig hatte es auch bey uns in Baiern in den ältesten Zeiten des XII. und XIII. Jahrhundertes die Beschaffenheit: daß die sogenannte rechte Lehen 1] nur lauter Mannslehen waren, worein nur die männliche Abkömmlinge des ersten Erwerbers suczediren konnten. 2] Daß sie alle durch Kriegsdienste verdient werden mußten; a) und 3] daß in Veränderungsfällen von denselben das sogenannte Heergewette dem Lehenherrn gereichet wurde. b) Als man aber nachher im XIII. und XIV. Jahrhunderte auch den Weibern, Bürgern, und Bauern Lehen zu verleihen; auch die Lehens-Erbfolge zu gestatten anfieng, (welche letztere alle damalen weder Kriegsdienste leisten konnten, noch durften) so mußte sich gleichwohl der Lehenherr in andern Wegen Nutzen zu verschaffen suchen, und so wurden nun höchstwahrscheinlich bey derley letztern Lehen das Relevium, und das Laudemium, wovon das älteste, und das demselben noch getreuere Longobardische Lehenrecht nicht einmal den Begriff in sich enthielt, eingeführt; c) hingegen aber auch in derley Lehengüter

(wie

(wie denn dabey ohnehin der ganze Grund der nur männlichen Lehens-Erbfolge bey nicht mehr darauf haftenden Lehendiensten hinwegfiel:) die gemeine bürgerliche Erbfolge, mit anbey unbeschränkter Veräusserlichkeit zugestanden.

a) Daß bey uns ursprünglich alle Mannslehen verdient werden mußten — und alle Lehen, welche verdient werden mußten, Mannslehen gewesen seyn müssen: darüber liegt noch eine Spur in den Landtagshandlungen 1577, in welchen nämlich, da die herzogl. Lehenhöfe auch sämentliche Weiberlehen in Mannslehen umändern, und nur mehr der männlichen Erbfolge Platz geben wollten, der Ritterstand unter andern auch die Besorgniß geäussert „daß also auf „solche Art jene Lehen als künftige Manns- oder Stamm-„Lehen obendarein auch noch verdient werden müßten,“ (S. oben § L.....) und selbst sogar noch auf dem Landtage 1588 hat Hans Georg v. Closen Beschwehrde darüber geführet „daß dem Lehenbriefe über Aufhausen das Wörtgen „verdienen, lediglich zum Nachtheil der weiblichen Erbfol-„ge, und um selbes in ein Mannslehen zu verändern ein-„geschaltet worden wäre!“

b) Das Heergewette bey unsern Lehen ist uralt! Aus einer Beschwehrde des baierischen Ritterstandes von 1499, welche unten vorkommen wird, ersiehet man, daß ursprünglich Bogen, und Pfeile — nach der Hand bey der veränderten Kriegsart, wie B. Schmid bezeugt ad processſ. Sum. Tit. II. Art. 4. *Bombarda*, *et Gladius* oder noch heute der sogenannte Schießzeug prästiret werden mußten; bis endlich auch der letztere in eine Geld-Abgabe von 7 fl. 14 kr. verändert wurde. Dieses beweiset, (weil die Feuergewehre bereits am Anfange des XV. Jahrhundertes in Uebung kamen) daß das Heergewette wenigstens schon im XIV. Jahrhunderte üblich gewesen seyn müsse.

c) *Relevium*, *Laudemium*, und *Hereotum*, oder Heergewette sind gewiß drey an sich sehr verschiedene Dinge, oder Begriffe, wie ich nunmehro erst, obwohl sie nicht einmal noch der Freyherr v. Senkenberg P. L. jur. feud. § 259.

 aus-

auseinander zu scheiden vermochte, aus unserem baierischen Lehenrechte erweisen will!

Der noch allzeit großbleibende preußische Kanzler v. Ludewig, welcher beynahe eben so viel, als er wirklich einsah, und verstund — im Gegentheile glücklich zu errathen wußte, schreibt in seiner bekannten *Diss. de jure Annatarum* Cap. I. § VIII. Note y folgende merkwürdige Stelle: „de „origine causisque horum jurium (*Annatarum* et *Laudemii*) „ego ita sentio: vasallis quondam mortuis dominum reditus „feudi usque recepisse, donec novi ab eo successores fuerint „*inaugurati*; distulisse eum sæpius hac causa inaugurationes „puto; quam ut promoverent, novi clientes *honorarium* „ei obtulerunt, quod *unius anni proventum æquaret*; In- „ter annum enim, et diem quondam dominus cogi non „poterat ad conferendam investituram: uti hodie Citius ad „eam suscipiendam a domino compelli nequit Vasallus. II. „feud. 24. § I. &c. Honorarium hoc *Relevium* dicerem: „non Laudemium. *Illud* enim ad maturandam investituram „fecerat, *hoc* vero ad compensandum in illa laborem, gra- „tiam, clientelæ professionem. Illud (*relevium*) *mortuo* „*nonnisi vasallo* numeratum: hoc et mortuo eodem, *et vivo* „*feudum alienante*; *Illius* (relevii) *summa major fuit hac*; „neque unum sustulit alterum; utrinque enim obligari po- „terat Vasallus. Ita conciliandi sunt Doctores in hac doc- „trina, qui vere sibi in ea non constant!" Und der Frhr. v. Senkenberg l. c. sagt: „*Relevium* dicitur alicubi *bereo-* „*tum*, vel hergewede; Gallis *relief*! forte tamen relevium „ab hereoto differt, et quod nonnulli volunt, *loco fructu-* „*um primi anni*, quos alias dominus sibi vendicare potuis- „set, *præter hereotum* a successore præstabatur; *qua in re* „*tamen nihil definio.*" In unsers baierischen Herzogs Albrechts V. Lehenhofs-Instruktion von 1550 befindet sich aber folgende nunmehr vollkommen entscheidende Stelle: „Ver- „ner von wegen der Beitellehen — soll es hinfüran allent- „halben gehalten werden, wann ein Kauf, oder Theurung „eines belehnten Stücks geschicht, es sey auf ewig, oder Ab- „lösung: so soll von 100. derselben Kaufs-Summe oder „Schätzung ungefährlich zu Lehenreich 4 fl., so sich aber „ein Lehenstück durch den Todtfall verändert,

„solle

„solle von demselben **soviel es zu jährlicher Güllt** „**ertragen mag**, genommen werden. Ob aber jemands „so arm, oder sich eines Jahres so viele Fälle zutrügen, „daß es dem Lehenmann hochbeschwerlich: so hat jeder Ober„Lehenprobst Macht, darinn nach ziemlichen Dingen eine „Begnadigung zu thun.“

§ III.

Höchstsonderbar ist es, daß wir, so wie bey unserer baierischen niederen Gerichtsbarkeit a) auch hierzu wieder die aufhellende Urbegriffe in dem alten Frankreich aufsuchen müssen: denn der Freyherr v. Senkenberg bemerkt in seinen prim: lineis jur. feud. § 258. aus dem Salvaing, daß man in Frankreich jene Lehen, von denen ein Laudemium gegeben werden mußte, *fiefs de profit* nenne, und daß dieselbe ebenfalls als Erblehen behandelt würden: b) eine größere Analogie, beynahe bis auf den Ausdruck selbst, wird man wohl nirgends als zwischen diesen *fiefs de profit* und unseren baierischen Beutellehen antreffen.

a) S. m. Abh. über Land- Hofmarchs, und Dorfgerichte in Baiern. I. Stück § XXV. München bey Strobel 1795 S. 20.

b) In Gallia (sagt er cit. §o.) „*Laudemium* non prius deberi „cœpit quam feuda fierent *patrimonialia*; nec tamen om„nibus adhæret: unde hæc species, ubi exigitur, vocatur „*fief de profit*.“

§ IV.

Gehet man nun von der Idee aus, daß nur das Mannslehen verdient werden durfte; und bedenkt man, daß bey den Adelichen jene Lehen, worinn man auch den Frauens-Erben die Erbfolge gestattete, im XIII. Jahrhunderte noch seltene Erscheinungen gewesen seyen: so konnten es bey jenen, auch Weibslehen, die in adelichen Handen waren, die Lehenhöfe noch geschehen lassen, daß

auch diese wenige mit dem Relevio, und Laudemio verschonet, und nur zur Leistung des Heergewettes angehalten wurden. Als sich aber im XV. Jahrhunderte obenausgeführtermaßen die ganze Verfassung dahin änderte, daß fast alle Lehen in Weiberlehen umgeändert — und sogar die allgemeine Vermuthung für das Weibslehen geltend wurde, folglich der ganze Lehendienst in Bälde so gut wie gänzlich verschwunden wäre: so mußten freylich die herzogliche Lehens-Curien aufmerksamer werden; und so geschah es denn, daß schon zu H. Jörgens Zeiten, insonderheit dessen Lehenhöfe, zuerst anfiengen, sich bey den adelichen Lehen keineswegs mehr mit dem Heergewette zu begnügen; sondern von denselben in Veränderungsfällen förmliche, und allem Ansehen nach wahre *Relevia*, oder Annaten abzufordern. Eine Einnahme, die von itzt an um so erträglicher wurde, als zugleich wahrscheinlich durch den aus dem durch seine Strahlen bereits hereingebrochenen Longobardischen Lehenrechte entlehnten Grundsatz: „daß der Lehenherr in die Veräusserung „des Lehens zu consentiren eben nicht schuldig sey“ so wie itzt der Adel von Prälaten, Bürgern, oder Bauern, heute sogenannte Beutellehen an sich kaufte, — diese itzt ebenfalls dem Ritterstande in der gleichen Eigenschaft zugemuthet, und wenn sich der letztere mit dem alten Lehensherkommen schützen wollte, „daß jedes Lehen sobald „es in adeliche Hände kömmt, die Freyheit vom *Relevio* „zu genießen hätte,“ dagegen zur Antwort ertheilet wurde: daß ja der Lehensherr an sich den Consens in die Veräusserung zu ertheilen keineswegs schuldig sey: folglich es in seiner willkühr stehe, den Consens nur unter der Bedingniß, daß das Lehen sog. Beutellehen bleiben müsse, zu ertheilen: und eben so stünde es in dessen Willkühr,

wenn

wenn ein bishero in adelichen Handen gestandenes Lehen dem Lehenhofe heimfällig würde, dasselbe de novo, aber uuter der Bedingtheit nur, daß davon Relevia bezahlet werden müßten, oder daß es, und zwar auch in adelichen Händen Beutellehen seyn sollte, wieder zu verleihen.

§ V.

Wie hinnach auf dem schon öfters angeführten Landshuter Landtage 1499. der Ritterstand so bittere, als merkwürdige Beschwehrden hiegegen führte a) ist aber demselben denn doch wieder die alte Freyheit zugestanden worden, daß alle Lehen, die er besitzt, oder von Nichtadelichen an sich bringen würde, als adeliche Lehen des relevii befreyet seyn: hingegen wenn solche wieder aus adelichen Händen kommen würden, mit solchen sogleich wieder belegt, und als sogenannte Beutellehen paßiren sollten; wobey es auch bis 1570 hin geblieben. Um diese Zeit aber, da die Longobardischen Rechte endlich die vollkommene Oberhand allschon erhalten hatten, wurde durch die daraus entlehnte Begriffe der alte baierische Lehens-Grundsatz „jedes Lehen in adelichen Handen ist Adellehen" abgewürdiget; und auch diese Abwürdigung durch die Landtagshandlungen von 1572 so gut als bekräftiget. Um diese Zeit konnten also auch erst Ritter- und Beutellehen, als jede mit einer ständigen Eigenschaft versehen, abgesondert in verschiedene Catastra gebracht, und zu ihrer heutigen bestimmten Gestalt erhoben werden. Da aber zugleich durch eben diesen Umschwung der Verfassung die bisherige Weibs-Ritterlehen nicht nur allein bey der Freyheit vom relevio entschiedener Maßen bestättiget wurden: sondern auch sogar, wenn solche Lehen in unadeliche Hände veräussert werden, die Lehenhöfe seithero eben so wenig mehr eine Wiederauflebung des relevii zu

erwarten

erwarten haben. So hat man wahrscheinlich um diese Zeit auch, um die Sache zu peräquiren, sämentliche Ritterlehen mit Lehensdiensten oder den sogenannten Ritterpferdten nach ihren verschiedenen Verhältnissen beleget. (Anm. Ad Cod. civ. P. 5. cap. 18. § XXIV. N. 6.)

a) „Ab antiquis Bavariæ principibus, et duce Ludovico (divite) „nil *a clientibus suis nobilibus* accipiebatur, dum clientes „in verba principis jurabant. sed ubi antea *arcum* cum *Ca*„*tera*, aut *accipitrem* aut *nisum* principi cliens dabat, jam „*Quæstores*.“ (Die Rentmeister, welche auch wirklich bey uns im früheren Mittelalter die Lehengefälle einzubringen hatten) „Nomine principis, et scribæ *centum aureolos rhenenses* po„stulant.“ *Scheidt* Biblioth. Götting. Tom. I. pag. 282. Auch hierinn erkennt man wieder die wahre Natur und den Unterschied des Heergewettes (hereoti) von dem *relevio*, und *Laudemio*: da ersteres, so wie solches bekannterdingen von Heer-od (Kriegsgut) oder Heerwade, (Vestimento bellico) abgeleitet wird; allgemein in Teutschland nach G. L. Böhmers Zeugniß in seinen Principiis jur. feud. § 195. entweder in Kriegs — oder in Jagd-Instrumenten, Schild, Helmen, Jagdhorn, Waidtasche: und bey uns in Baiern auch nur in Schild, und Bogen, oder in Falken, oder Sperbern bestanden hat!

§ VI.

Uebrigens aber scheinen doch schon früher auch die beträchtlichere Weibs-Ritterlehen, aber aus einen anderen Gesichtspunkte — in die Kriegsdienste-Concurrenz gezogen worden zu seyn. Obwohlen, weil die Kriegs-Verfassungsgeschichte unsers Vaterlandes noch eine vollkommene, und gänzliche terra incognita ist; alles was ich hierüber sagen kann, kaum auch nur die enge Schranken einer bloßen Hypothese ausmesset! Wie nämlich gegen die Mitte des XVten Jahrhundertes die bekannte Reichs-Matrikeln zu Stande kamen, und darinn jeder R. Stand für alle künftige

Fälle

Fälle auf eine gewisse Zahl Pferdte, und Fußgänger war angeleget worden: so mußten doch in den Territorien sichere Repartitionen, zumalen wegen Aufbringung der Pferdte, getroffen werden: und hier scheint mir dann, daß diese Repartition, oder Stellung der Pferdte damals allen Hofmarchen, Edelsitzen, auch Sedelhöfen, (sie mochten nun in was immer für einer Eigenschaft lehenbar — oder gar nicht lehenbar seyn) überbürdet worden seye. Schon ungefähr 1480 heißt es in Hunds Stammbuche III. Theil voce Rauscher, und Schönpichler z. B. „Leonhard Rauscher hat „zu Lehen ein Hofstatt Haus und Stadel, die muß er mit „sein selbs Leib verdienen." Item „Oswald Schönpichler „hat zu Lehen einen Hof zu Menning — ist ihm zu schreiben „mit seinen Leib zu dienen." Als 1502 von H. Albrecht IV. Königswisen, Landgerichts Starnberg, zu einen gefreyten Sedelhof, und Sitz erhoben wurde; und als im nämlichen Jahre der Münchner Bürger Ottmar Ridler von Oswald Weichsers, und dessen Wittwe nachgelassenen Kindern den Sedelhof zu Pobenhausen, dann andere Güter erkauft hatte; wird überall schon von H. Alberten die Clausel angehangen: „Doch daß die Innhaber dieses Sitzes „resp. Gütter uns von diesen Güttern zu thun haben, was „andere unsre Landsaßen, und Edelleuth zu thun schuldig „und pflichtig sind." Und als zu gleicher Zeit von dem nämlichen H. Albert IV. Leonharden Haslinger zwey Güter zu Beyern (Landgerichts Kellheim) von allen Scharwerken gleich anderer Edelleuthe Güter als frey erkläret werden; wird aber zugleich schon angehangen: „Doch daß wegen bemeldten zwey Gütern der Haslinger entgegen wie „andere Landsaßen in Niederbaiern pflichtig, und gewärtig „seyn solle." Und endlich heißt es, (worauf sich auch zurückeschließen läßt!) in der vom Kurfürsten Ferdinand

Maria

Maria am 12ten Christmonats 1671 beschehenen Sitz-Erhebung des bey Reichenhall gelegenen Hauses Oberhausen; „daß derselbe zu einen Sitz, und Sedel erhoben „seyn solle — doch müsse der jeweilige Innhaber auf alle „begebende Fälle mit einem gerüsteten Pferdte, wie an„dere dergleichen gehorsam, und gewärtig seyn, auch „sonsten alle Gebühr und Bürden, wie andere Sitze, und „Sedel neben Verreichung der schuldigen Rittersteuer ab„statten."

§ VII.

Alles dieses beweißt nach meiner Beurtheilung selbst der von dem weisen H. Albert V. 1550 seinen herzogl. Lehenhöfen gegebene Amts-Unterricht, worinn nämlich unter andern auch versehen worden: daß wenn Lehensgüter aus Edelmanshänden an Klöster, Kirchen, Bürger, oder Bauern kommen würden, dieselbe sodann als Beutellehen d. h. zwar als der Lehendienste, und des Heergewettes befreyt: doch mit den dann eintrettenden Relevien, und Laudemien behandelt werden sollen. Doch wären hievon die Edelsitze, und Hofmarchen, „**welche da ohnehin verdient werden müßten,**" auszunehmen! Zum Beweiß, daß dieser Dienst in der Natur des Ritter-Lehens damalen nicht gelegen seyn müsse, weil ausserdessen dort schon alle Ritterlehen hätten verdient werden müssen: oder wenigstens in den lehenrechtlichen Verhältnissen kein Grund gelegen wäre, eben bey Sitzen, und Hofmarchen von der allgemeinen Regel einen Abfall zu machen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Okt. 1997

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165/80121

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Johann Nepomuk Gottfried von,

J. N. G. v. Krenner über gemischte, und folgende Weibs-Ritterlehen nach den Gewohnheiten, und Gesetzen der Churfürstlichen Lehenhöfe in Baiern dargestellt. Mit mehreren noch ungedruckten Urkunden, und einem Anhange über den Ursprung der baierischen Beutellehen begleitet

Rastatt 1798

Bavar. 1527
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375727-7
VD18 10637125